

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1907

81 (22.3.1907) Bauordnung

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 81. Bauordnung.

Freitag, den 22. März

Umfaßt 30 Seiten.

1907.

Amtliche Bekanntmachung.

Nr. 15 110. III. Die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rintheim und Rüppurr mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.
Nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift, welche vom Großh. Herrn Landeskommissär unterm 25. d. Mts. für vollziehbar erklärt worden ist, geben wir, unter Bezugnahme auf den Schlußsatz der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 2. vorigen Monats Nr. 112 054 a (Amtsblatt Nr. 4) anmit bekannt.

Karlsruhe, den 28. Februar 1907.

Großh. Bezirksamt.
Seubert.

Friedl.

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Die Ausdehnung der Karlsruher Bauordnung auf die neuen Gemarkungsteile betreffend.

Auf Grund der §§ 366 Ziff. 10, 367 Ziff. 13—15 des Reichsstrafgesetzbuches, der §§ 87 a, 116 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 2 und 42 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 wird, mit Zustimmung des Stadtrats, bezüglich der Ausdehnung der Karlsruher Bauordnung auf die neuen Gemarkungsteile ortspolizeilich vorgeschrieben:

Die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in der Fassung vom 21. September 1903 wird, unter Aufhebung der Beiertheimer Bauordnung vom 21. Februar 1900, mit sofortiger Wirkung auf die Gesamtmarkung mit der Maßgabe ausgedehnt, daß:

- 1) in § 5 Abs. 1 und 2 statt „vor Erlassung dieser Bauordnung“ — soweit die bisherigen Gemarkungen von Beiertheim, Rintheim und Rüppurr in Frage kommen — zu lesen ist „vor Erlassung der Ausdehnungsvorschrift“,
- 2) die Bestimmung in § 89 Abs. 8 und 9 erst in Kraft tritt, wenn das städtische Kanalsystem auf diese Ortsteile ausgedehnt ist,
- 3) die neuen Gemarkungsteile der Zone IV (§ 93) zugeteilt werden, wobei aber die hierunter namhaft gemachten Straßenzüge mit geschlossener Häuserreihe ausgebaut werden dürfen, ohne daß jedoch § 94 Ziff. 12 Abs. 2 Anwendung findet:

A. Vorort Beiertheim

- a. Breite- (früher Bürger) Straße, beide Seiten von deren Ostende bei der Kreuzung mit der Maria-Alexandra- (Hilba) Straße bis zu deren Westende (beim Haus Nr. 133), also soweit diese Straße z. Zt. angebaut ist,
- b. Maria-Alexandra- (früher Hilba) Straße, Nordseite von Michaelis- (Braucher) bis Karl- Straße, Südseite von Michaelis- (Braucher) bis Breite- (Bürger) Straße,
- c. Gebhard- (früher Friedrich) Straße beide Seiten von Breite- (Bürger) bis Hohenzollern- (Kaiser) Straße,
- d. Michaelis- (früher Brauer) Straße Ostseite zwischen Breite- (Bürger) und Maria-Alexandra- (Hilba) Straße,
- e. Bulacher Straße, beide Seiten von Breite- (Bürger) Straße bis zur Abz.,
- f. Cäcilie- (früher Garten) Straße, beide Seiten von Gebhard- bis Breite- Straße,
- g. Karolinen- (früher Augusta) Straße, beide Seiten von Breite- (Bürger) bis Maria-Alexandra- (Hilba) Straße;

B. Vorort Rintheim

- a. Haupt- Straße, beide Seiten von der Ernst- (Friedrich) Straße bis zur Jagd- Straße bzw. Hirtentweg,
- b. Ernst- (früher Friedrich) Straße, Ostseite von Haupt- bis Hutten- (Schiller) Straße,
- c. Forst- (früher Wald) Straße, beide Seiten von Ernst- (Friedrich) bis Haupt- Straße,
- d. Hutten- (früher Schiller) Straße, Südseite von Ernst- (Friedrich) bis Haupt- Straße;

C. Vorort Rüppurr

- a. Lange- (früher Haupt) Straße, beide Seiten von der Kirche bzw. Auer- (Durlacher) Straße bis zu deren Südenbe (Haus 2 bzw. bis zum Zusammentreffen mit dem in paralleler Richtung mit der Lange- (Haupt) Straße hinziehenden Feldweg,
- b. Löwen- (früher Friedrich) Straße, Nordseite von Lange- (Haupt) Straße bis Rastatter (Ettlinger) Straße,
- c. Rastatter (früher Ettlinger) Straße, Westseite von Löwen- (Friedrich) Straße bis Lange- (Haupt) Straße,
- d. Verbindungs- Straße beide Seiten, zwischen Löwen- (Friedrich) und Rastatter (Ettlinger) Straße,
- 4) bis zur Erlassung anderweiter Vorschriften im Interesse der landwirtschaftlichen Betriebe in den Vororten Ausnahmen von den Bestimmungen im V. Abschnitt, auch wo solche sonst nicht zulässig wären, mit Zustimmung des Stadtrats seitens der Baupolizeibehörde bewilligt werden können

Karlsruhe, den 19. Februar 1907.

Großh. Bezirksamt.
Seubert.

Bauordnung

für die

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

I. Abschnitt.

Wirkungskreis der Bauordnung, Verfahren in Bausachen, Zuständigkeit der Behörden und allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bauten im Sinne der Bauordnung.

Als Bauten im Sinne dieser Bauordnung sind außer den eigentlichen Hochbauten auch anzusehen: Keller, Brunnen und Brunnen-schächte,

[1] I.

unterirdische Wege, Schleusen, Kanäle zur Zu- und Ableitung des Wassers und anderer Flüssigkeiten nebst ihren Zubehörten, Dingerstätten, Abtritt-, Jauchen- und andere ähnliche Gruben sowie alle Arten von Einfriedigungen, Stützmauern, Schornsteine, einerlei, ob es sich um einen Neu-, An-, Um-, Auf- oder Ausbau oder um Ausbesserungen handelt.

§ 2.

Vertikaler Bereich der Bauordnung.

Die Vorschriften dieser Bauordnung finden gleichmäßige Anwendung bei sämtlichen unter § 1 genannten baulichen Anlagen in der Gemarkung

Starkstraße ohne Unterschied, ob dieselben von Privatpersonen, Korporationen, Kirchen oder von Seiten der Hofbauverwaltung, des Staates, der Militärbehörden*), des Kreises oder der Stadtgemeinde zc. ausgeführt werden.

§ 3.

Bauten zu vorübergehenden Zwecken (Provisorien).

„Bauten, welche nur auf kürzere Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet und nach Erfüllung des Zweckes wieder beseitigt werden sollen, können, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entsprechen („ausnahmsweise“ ist hier gestrichen worden!) unter Vorbehalt des Widerrufs zugelassen werden, sofern keine polizeilichen Bedenken, namentlich in gesundheitlicher und sicherheitlicher Hinsicht, entgegenstehen.“

Erfolgt der Widerruf, so ist derjenige, der die Genehmigung zur Bauausführung erhalten hat, oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, ohne Entschädigung das betreffende Bauwerk niederzuliegen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Hierzu wird ihm von dem Bezirksamt eine Frist bestimmt, welche nicht unter 14 Tagen betragen soll.

Derartige Bauten sind im allgemeinen nur in den äußeren Stadtgebieten zulässig.

§ 4.

Bauten von eigenartiger Beschaffenheit und besonderer Zweckbestimmung.

Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen. (§ 3 der Landesbauordnung.)

Soweit und solange bei der Errichtung eines Baues die besonderen Vorschriften nicht eingehalten sind, welche mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Gebäudes oder einzelner Teile desselben erlassen wurden, dürfen dieser Bau oder die betreffenden einzelnen Teile desselben nicht für jene Zwecke verwendet werden.

§ 5.

Anwendung der Bauordnung auf schon vorhandene Gebäude.

Auf die vor Erlassung dieser Bauordnung errichteten Gebäude finden die neuen Bestimmungen derselben nur insofern Anwendung, als dies ausdrücklich bemerkt ist oder überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es unerlässlich und unaufschiebbar machen.

Veränderungen und Ausbesserungen an den vor Inkrafttreten dieser Bauordnung vorhanden gewesenen baulichen Anlagen sind in der Regel nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Bei erheblichen Bauveränderungen bleibt es der Baupolizeibehörde vorbehalten, die Genehmigung auch davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig die durch die Bauveränderung nur berührten älteren Bauteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung nicht entsprechen, mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden.

Vorhandene Bauteile als Unterlage oder Stützung neuer Bauwerke zu benutzen, ist nur zulässig, wenn die Maß- und Stärkeverhältnisse derselben den hierfür festgesetzten Vorschriften entsprechen oder diese vorhandenen Bauteile genügende Tragfähigkeit besitzen und von guter Beschaffenheit sind. Zweckentsprechende Verstärkungen derselben durch hierfür geeignete Konstruktionen sind zulässig und können von der Baupolizeibehörde verlangt werden. Das Anblenden von Mauerwerk wird nicht als hinreichende Verstärkung betrachtet.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

§ 6.

Baupolizeibehörde, Ortsbaukommission und Baukontrolle.

Die Baupolizei wird von dem Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt. (§ 55 h der Landesbauordnung.)

Die Ortsbaukommission besteht aus dem Vorstand des Bezirksamts als Vorsitzendem, aus dem mit der Bearbeitung der Bauverfahren betrauten Beamten des Bezirksamts, welcher zugleich stellvertretender Vorsitzender ist, aus einem Bürgermeister und 2 Stadträten als Vertretern der Stadtgemeinde und den Beamten der Baukontrolle (Ortsbauamt und Ortsbaukontrollenre).

Die Ortsbaukommission hat:

- 1) die einzelnen Baugesuche und Bauanzeigen zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern;

*) Die Bauten der Hofbauverwaltung unterliegen der Revision des städt. Tiefbauamts bezüglich der Bauflucht (§ 21) und der Hofbauabnahme (§ 19) durch die Baukontrolle. Im übrigen wird die Revision durch die Hofbauverwaltung selbst besorgt. Für die Bauten des Militärstützpunktes ist zwar unter den für andere Bauten geltenden Voraussetzungen baupolizeiliches Erlaubnis beim Bezirksamt einzuholen, eine Prüfung des Bauvorhabens seitens des Bezirksamts findet aber nach Verlass Großh. Ministeriums des Innern vom 26. April 1889 Nr. 8064 lediglich insoweit statt, als der betreffende Bau allgemein polizeiliche Interessen berührt, namentlich mit Bezug auf die Bauflucht, etwaige Straßenanlagen, die Feuergefährlichkeit der Umgebung usw. Auch unterbleibt die Kontrolle dieser Bauten durch die Ortspolizeibehörde.

- 2) genaue Aufsicht darüber zu führen, daß keine Bauausführung vor Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung der Bauflucht und kein anzeigepflichtiger Bau vor erstatteter Anzeige begonnen wird. Die gutachtliche Äußerung der Ortsbaukommission über Baugesuche und Bauanzeigen ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen durch einen Beamten der Baukontrolle, welcher nötigenfalls die Baustelle zu besichtigen hat, abzugeben; die Kommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten sowie der zur Verwendung kommenden Materialien, wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzüge in bezug auf die nötige Sicherheit durch einen Beamten der Baukontrolle stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen notwendig wird, an Ort und Stelle eine Nachschau vorzunehmen. (Landesbauordnung §§ 45 u. 55 i.)

§ 7.

Zuständigkeit der Behörden.**a. des Bezirksamtes.**

Dem Bezirksamt steht zu (§ 49 der Landesbauordnung):

- 1) die Erteilung der Baugenehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubnis zu den in den §§ 9 Abs. 6, 14 Ziff. 5, 22 Abs. 1 der Landesbauordnung erwähnten Bauausführungen;
- 2) die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des P. St. G. B.);
- 3) die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nötigen Anordnungen (§§ 3 und 12 der Landesbauordnung);
- 4) die Feststellung der Bauflucht in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 und des Art. 22, die baupolizeiliche Anordnung gemäß Art. 9 und die Erlassung des Verbotes nach Art. 10 des Ortsstrafengesetzes vom 6. Juli 1896;
- 5) die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bauordnung, insoweit diese nicht der Landesbauordnung entnommen sind.

Geeignetenfalls sind außer den Gutachten der Baukontrolle und der Ortsbaukommission solche des Stadtrates, des Bezirksarztes (vergl. § 16 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874), der Fabrikinspektion, der Bezirksbauinspektion und der Wasser- und Straßenbauinspektion zu erheben.

b. des Bezirksrates.

(Landesbauordnung § 50.)

Der Bezirksrat entscheidet Beschwerden und Einsprüche gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts sowie solche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des vorläufigen Widerspruchs der Beteiligten wegen ihm vorlegt.

Die Beschwerde- und Einspruchfrist beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet.

Der Bezirksrat ist ferner zuständig zur Erteilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernungen baulicher Anlagen von öffentlichen Wegen (§ 31 Abs. 4 des Strafengesetzes vom 14. Juni 1884) und von der Eisenbahn (Art. 27 Abs. 1 des Ortsstrafengesetzes vom 6. Juli 1896), in letzteren Fällen nach vorgängigem Benehmen mit der Generaldirektion der Großh. Staats-Eisenbahnen, welcher auch der Rekurs an das Ministerium des Innern zusteht.

c. des Ministeriums des Innern.

Das Ministerium des Innern entscheidet über Rekurse gegen die Entschlüsse des Bezirksrats. Dasselbe ist allein zuständig zur Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Landesbauordnung, soweit diese Befugnis nicht dem Bezirksamt eingeräumt ist (oben a. Ziff. 1).

§ 8.

Genehmigungs- und anzeigepflichtige Bauausführungen.

I. Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Strafgesetze §§ 57 u. ff., Ortsstrafengesetz vom 6. Juli 1896 Art. 22, 26, 27, Strafengesetz § 31, Wassergesetz Art. 86, Gewerbeordnung § 16 usw.) die Ausführungen von Bauten an eine besondere Erlaubnis knüpfen, muß

- 1) zu der baulichen Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und sonstigen Gebäuden mit Feuerung, von Fabriken und Werkstätten;
- 2) von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Menschenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt;

3) zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Ausführung neuer Stockwerke oder eines Kniestocks in den bezeichneten Gebäuden
 baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden (§ 51 der Landesbauordnung).

II. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in I bezeichneten Art, insbesondere

- 1) bei der Neuauführung, Verfestigung oder Beseitigung von Umfassungsmauern, Tragmauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,
- 2) bei der Neuauführung eines oder mehrerer Stockwerke oder eines Kniestocks, sofern der Grundplan unverändert bleibt,
- 3) bei der Anbringung eines neuen oder bei Aenderung eines bestehenden Dachstuhl,
- 4) bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente,
- 5) bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,
- 6) bei baulicher Aenderung der Fassaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,
- 7) beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Galerien und
- 8) bei Anlegung neuer und bei Verfestigung oder Aenderung bestehender Feuerstätten und Kamine, insoweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Öfen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt, muß, sofern nicht gemäß Ziff. I dieses Paragraphen besondere Erlaubnis oder baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine schriftliche Anzeige beim Bezirksamt eingereicht werden. (§ 55 der Landesbauordnung.)
 Die gleiche Anzeigepflicht wird gemäß § 55 c der Landesbauordnung noch für folgende Ausführungen vorgeschrieben:
- 9) die Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Gebäuden ohne Feuerung oder sonstigen Bauwerken (vergl. § 1), welche nicht unter Ziffer I, 1 und 2 dieses Paragraphen fallen, z. B. Ueberdachungen, Schuppen, Ställe, Garten- und Hofmauern, Einfriedigungen, Aborte, Gruben, Keller, Brunnen,
- 10) die Wohnbarmachung von Räumen, welche bisher nicht zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen geeignet haben,
- 11) außerdem für Bauten zu vorübergehenden Zwecken (§ 3), welche nicht unter I fallen,
- 12) den Abbruch von Gebäuden oder äußeren Gebäudeteilen. In diesem Falle ist die Anzeige mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten zu erstatten.

Der Einholung der Baugenehmigung oder der Erstattung der Bauanzeige bedarf es auch in dem Falle, wenn die baulichen Herstellungen nicht durch den freien Entschluß des Eigentümers veranlaßt sind.

§ 9.

Besondere Anzeigepflicht bei der Herstellung und Ausbesserung von Kaminen.

Bei Errichtung neuer Kamine sowie bei Ausbesserung oder teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach, d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet, ist von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten, welches sofort den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung anfordert. (§ 55 b der Landesbauordnung.) Die aus § 8 sich ergebenden Verpflichtungen werden hierdurch nicht berührt.

Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind (§ 40 Abs. 1 der Landesbauordnung).

§ 10.

Verantwortlicher Bauleiter. Wechsel des Bauherrn oder Bauleiters nach erfolgter Genehmigung oder nach geschehener Anzeige eines Bauvorhabens.

In dem Gesuche um Baugenehmigung und in der Bauanzeige hat der Bauherr diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues und die damit verbundenen Verpflichtungen bis zur Gebrauchsabnahme übertragen werden, vergl. § 51 Abs. 8 der Landesbauordnung. Der Bauleiter hat die Uebernahme der Verantwortlichkeit durch Mitunterzeichnung der Bauvorlage in allen ihren Teilen unterschrieben zu bescheinigen.

Das Bezirksamt kann Personen, welche zur verantwortlichen Leitung des Baues nicht befähigt sind, zurückweisen.

Tritt ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters ein, so ist hiervon längstens binnen drei Tagen dem Bezirksamt durch den Bauherrn schriftlich Mitteilung zu machen. Hierbei hat gleichzeitig der Neueintretende zu bescheinigen, daß er von der Bauvorlage und wenn der Baubescheid schon ergangen ist, auch von dem Baubescheid Kenntnis hat.

Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige liegt dem Bauherrn und beim Wechsel desselben dem neueintretenden Bauherrn ob.

Der nach ergangenen Baubescheid neueintretende Bauleiter hat sich sofort zu überzeugen, ob die bisherige Ausführung der erteilten Baugenehmigung den Plänen und den baupolizeilichen Vorschriften entspricht. Borgefundene Abweichungen und Verfehlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften sind bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit sofort dem Bezirksamt anzuzeigen.

Diese Bestimmungen finden auch bei Abbrucharbeiten sinngemäße Anwendung. Für die Abbrucharbeiten kann ein besonderer Bauleiter aufgestellt werden, welcher ebenfalls die hierzu nötige Befähigung besitzen muß. Wird ein besonderer Bauleiter nicht aufgestellt, so ist der für den Bau aufgestellte Leiter auch für die Abbrucharbeit verantwortlich.

§ 11.

Baugesuch und Bauanzeige.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung (§ 8 I) hat der Bauherr dem Bezirksamt ein schriftliches Baugesuch in der in § 12 bezeichneten Form vorzulegen, welchem die dort näher bezeichneten Pläne anzuschließen sind.

Gleiche Vorlage ist in den Fällen der Anzeigepflicht (§ 8 II) zu erstatten.

§ 12.

Bauvorlagen.

(§ 51 der Landesbauordnung.)

a. Art und Anzahl der einzureichenden Pläne:

Den Gesuchen um Baugenehmigung und den Bauanzeigen sind folgende Pläne in doppelter Fertigung beizuschließen:

- 1) ein — auf Anordnung des Bezirksamts von dem städtischen Tiefbauamt oder einem Geometer gefertigter oder doch geprüfter und beglaubigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, die Haus- oder doch Katasternummer sowie die angrenzenden Gebäude und Grundstücke in einem Umkreis von ungefähr 30 m und nötigenfalls bis zur nächstliegenden Straßenkreuzung unter Angabe der Eigentumsgrenzen und der Namen der Eigentümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle, Wasserläufe, Brunnenschächte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeifahrenden Straßen und Wege unter Angabe der Breite der Fahrbahn und der Gehwege sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, die Höhenlage des Bauplatzes, bezogen auf Normalnull (Horizont des städt. Nivellements) und gegebenen Falles die Lage desselben zum Staugebiet des Landgrabens, endlich die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterscheidbar bezeichnet;
- 2) ein Grundriß des Kellergeschosses mit Einzeichnung der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Teilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
- 3) die Grundrisse sämtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung und Stärke der Balken eingezeichnet sind, unter Angabe der Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungs-Anlagen;
- 4) ein vollständiger Querschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist (Treppenhaus);
- 5) die Ansichten sämtlicher Fassaden, nebst Angabe des Straßengefälls.

Außergewöhnliche Bauten sowie Konstruktionen in Eisen sind durch besondere Detailzeichnung und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnungen zu begründen. Auch sonst können, wenn dies zur Prüfung und Beurteilung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, weitere Zeichnungen, schriftliche Erläuterungen, Festigkeitsberechnungen zc. verlangt werden.

b. Form und Beschaffenheit der Bauvorlagen.

Der Situationsplan ist unter Angabe der Himmelsrichtung im Maßstab von mindestens 1:500, die übrigen Pläne, soweit es sich nicht um Detailpläne handelt, in einem Maßstab von mindestens 1:100 einzureichen.

In sämtlichen Plänen ist der Maßstab einzuzeichnen. Die Hauptabmessungen sind auf denselben einzutragen.

Aus den Plänen muß die Wahl, Stärke und nötigenfalls die Beanspruchung der Baumaterialien genau ersichtlich sein.

Ebenso sind auf denselben die Grundstücksgröße und die in Aussicht genommene Ueberbauung der Grundstücke übersichtlich zu berechnen.

Zu den Plänen ist dauerhaftes Material zu verwenden. Mit nicht lichtbeständigen Farben angefertigte Pläne sind unzulässig. Plan-Originale und Duplikate sind sowohl von dem Bauherrn als vom Planfertiger und vom verantwortlichen Bauleiter zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen; die Unterzeichner sind für die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Vorlagen verantwortlich.

Eingabe und Pläne sind in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate, d. h. in einer Höhe von 33 cm und in einer Breite von 21 cm, zu fertigen. Originale und Duplikate sind getrennt und mit zweckentsprechender Aufschrift versehen zu heften.

Können in einzelnen Fällen bei umfangreichen Bauanlagen die Pläne nicht in der vorgeschriebenen Weise gefertigt werden, so hat wenigstens bei einem Planemplar der Bruch der Pläne derart zu erfolgen, daß ein Anschluß an die Akten möglich ist.

Die Baugesuche, die ebenfalls in Aktenformat und doppelt einzureichen sind, müssen eine genaue Beschreibung des Bauwerks, soweit diese zur Beurteilung desselben erforderlich ist, enthalten.

Bei Umbauten müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit roter, bestehende Baulichkeiten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer und soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich ist bei Vorlage des Baugesuchs nötigenfalls unter Anschluß des Nivellements anzugeben, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude im allgemeinen entwässert werden soll.

Bezüglich der Entwässerungsanlage selbst ist besondere Vorlage zu erstatten (siehe § 136).

Bei Baugesuchen, welche den Neubau oder Umbau von Fabriken oder ihnen gleichgestellter Anlagen betreffen, hat das Baugesuch die in § 141 der badischen Vollzugsverordnung zur deutschen Gewerbeordnung vom 24. März 1892 vorgeschriebenen Nachweisungen zu enthalten.

Bei Baugesuchen, welche genehmigungspflichtige Gewerksanlagen oder die Aufstellung von Dampfesseln betreffen (vergl. §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung), sind die Vorschriften in §§ 10 ff., 13 der Vollzugsverordnung zur deutschen Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 und des § 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfesselaufsicht betreffend, bei solchen, welche wasserpolizeilicher Genehmigung bedürfen, die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 W.B.O. vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetz zu beobachten.

§ 13.

Behandlung der Baugesuche.

Ueber jedes Baugesuch erteilt das Bezirksamt dem Bauherrn Empfangsbcheinigung, in welcher der Tag des Einlaufs ausdrücklich vermerkt ist.

In den Fällen des § 8 I dieser Vorschrift wird die Baugenehmigung schriftlich durch Baubescheid erteilt. Eine Ausfertigung des Baubescheids ist unter Anschluß eines Exemplars der Pläne und der sonstigen Beilagen des Gesuchs, deren sämtliche Blätter einzeln mit dem Stempel des Bezirksamtes zu versehen sind, dem Bauherrn gegen Bescheinigung zuzustellen. Kann diese Zustellung nicht innerhalb 3 Wochen vom Tage des Einlaufs des Baugesuchs erfolgen, so sind innerhalb dieser Frist dem Bauherrn die Hinderungsgründe bekannt zu geben.

§ 14.

Behandlung der Bauanzeigen.

Ueber jede Bauanzeige (§ 8 II dieser Vorschrift) erteilt das Bezirksamt dem Bauherrn Empfangsbcheinigung, in welcher der Tag des Einlaufs ausdrücklich vermerkt ist. Der Tag des Einlaufs der Anzeige wird bei Berechnung der 14-tägigen Frist nicht mitgezählt. Ergibt sich bei der Prüfung der Anzeige, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zugelassen ist, so wird dem Bauherrn innerhalb 14 Tagen entsprechende Verfügung gegen Bescheinigung zugestellt. Andernfalls erfolgt innerhalb dieser Frist die Mitteilung, daß das Bauvorhaben nicht beanstandet wird. Bei den Eröffnungen ist ein Exemplar der Pläne und sonstigen Beilagen anzuschließen.

Ist die vorschriftsmäßige Bauanzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamtes ausgeführt werden. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

§ 15.

Anhörung der Nachbarn.

Berührt ein Bauvorhaben die Nachbargrenze, so setzt das Bezirksamt nach Einkunft des Baugesuchs oder der Bauanzeige die Nachbarn in Kenntnis (§ 55e der Landesbauordnung) und nimmt etwaige Einsprüche zur Prüfung und Entscheidung entgegen.

Das Bezirksamt verfügt geeignetenfalls, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind. Privatrechtliche Einsprüche werden zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung derselben die Entschliebung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht wird. (Landesbauordnung § 55e.)

§ 16.

Bedeutung und Wirkung der Baugenehmigung.

Durch die Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, dem Bauleiter, den ausführenden

Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktions obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert. (§ 55d der Landesbauordnung.)

Die Baugenehmigung erfolgt unbeschadet etwaiger Privatrechte dritter Personen.

Die Genehmigung eines Bauvorhabens setzt in der Regel voraus, daß dasselbe in dem vollen geplanten Umfange ohne Unterbrechung zur Ausführung gelange. Soll daher ein solches nur teilweise oder in verschiedenen Zeitabschnitten mit Unterbrechungen ausgeführt werden, so bedarf dies besonderer Angabe im Baugesuch und ausdrücklicher Genehmigung. Das Ruhen der Bauarbeit während des Winters ist als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung nicht anzusehen.

Eine auf Grund unrichtiger Zeichnung oder unrichtiger Angaben im Widerspruch mit den baupolizeilichen Vorschriften erteilte Baugenehmigung kann zu jeder Zeit zurückgenommen, die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung der schon ausgeführten vorschrittswidrigen Bauten veranlaßt werden. (Vergl. § 30 des Polizeistrafgesetzbuches; § 43 Biff. 2 der Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr.)

Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

Wird in den Fällen des § 8 Biff. II dieser Vorschrift die Ausführung nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

Im Falle der Erneuerung eines Baugesuchs oder einer Bauanzeige kann auf die früher vorgelegten Pläne Bezug genommen werden.

§ 17.

Abänderung des Bauplans während des Baues.

Zu Abweichungen von den baupolizeilich genehmigten oder der Bauanzeige angehängten Plänen während des Baues hat der Bauherr die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen oder — bei anzeigepflichtigen Bauten — von denselben Anzeige zu erstatten und zu diesem Zwecke rechtzeitig je nach Lage der Sache entweder neue Baupläne oder Zeichnungen einzureichen, welche die beabsichtigten Abänderungen vollständig darstellen. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

§ 18.

Baubeginn und Anmeldung desselben.

Bevor der Bauherr den Baubescheid erhalten hat und vor Ablauf der 14-tägigen (bei Abbrucharbeiten 3-tägigen) Frist nach Einlauf der Bauanzeige beim Bezirksamt darf mit der Bauausführung oder mit den Abbrucharbeiten nicht begonnen werden.

In allen Fällen ist durch den Bauherrn oder bei dessen Verhinderung durch den verantwortlichen Bauleiter bei der Baukontrolle rechtzeitig Anzeige über den tatsächlichen Baubeginn schriftlich zu erstatten (vergl. § 58 und 55o Abs. 2 der Landesbauordnung). Bei Baulichkeiten an öffentlichen Straßen (§ 42 dieser Bauordnung) ist gleichzeitig beim städtischen Tiefbauamt um Angabe der Baufluchtlinie und Straßenhöhe (Schwerg hinterlante) nachzusuchen.

§ 19.

Allgemeine Baurevisionen.

(§§ 54 und 55a Abs. 4 der Landesbauordnung.)

Sämtliche Bauausführungen werden hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften durch die Ortsbaukontrolleure auf Grund der Pläne und der Baubedingungen überwacht und geprüft.

Baurevisionen haben stattzufinden:

a. bei genehmigungspflichtigen Bauten (§ 8, I):

Erste Revision, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe hergestellt ist.
Zweite Revision nach der Rohbauvollendung vor Beginn der innern und äußern Verputzarbeiten (Rohbauabnahme).

Der Rohbau gilt als vollendet, wenn der Bau unter Dach gebracht ist und die Kamine über Dach geführt, sämtliche Gewölbe- und Balkenlagen geschlossen und sämtliche Scheibewände aufgeführt sind.

Dritte Revision nach Fertigstellung des ganzen Baues zur Benutzung. Weitere unvermutete Revisionen bleiben vorbehalten. Bei einem mehr als 2 Stock hohen Gebäude hat jedenfalls eine unvermutete Revision zwischen der ersten Revision und der Rohbauabnahme zu erfolgen.

b) bei anzeigepflichtigen Bauten (§ 8, II):

Erste Revision nach Vollendung des Rohbaues (oben Abs. 3), bei Abbrucharbeiten beim Niederlegen der Bauteile.

Zweite Revision nach vollständiger Fertigstellung, jedoch vor Ingebrauchnahme der einzelnen Bauteile.

Die Vornahme der unter a und b vorgeschriebenen Rohbauabnahme ist durch den Bauherrn oder bei dessen Verhinderung durch den Bauleiter rechtzeitig bei der Baukontrolle schriftlich zu beantragen.

Bei der darauf folgenden Besichtigung, welche tunlichst bald, jedenfalls innerhalb 8 Tagen vorzunehmen ist, müssen dem kontrollierenden Beamten alle Teile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubescheid und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Rohbauabnahme wird dem Bauleiter mitgeteilt, desgleichen der Zeitpunkt der übrigen Revisionen, wenn sie zur Erörterung von Anständen stattfinden, welche sich bei einer ohne Zuzug des Bauleiters vorgenommenen Revision ergeben haben.

Ueber den Befund verständigt der kontrollierende Beamte sofort den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter; ergeben sich Anstände, denen nicht alsbald abzuhelfen ist, so werden die weiteren Anordnungen auf Bericht der Baukontrolle von dem Bezirksamt getroffen. Der kontrollierende Beamte bestimmt vorbehaltlich der Entscheidung des Bezirksamts, ob und inwieweit vor Beseitigung der Anstände weiter gearbeitet werden darf.

§ 20.

Besondere Baurevision (Revision einzelner Gebäudeteile).

Bei jeder Neuanlage von Abortgruben, Düngerstätten und sonstigen Sammelgruben zur Aufbewahrung von übelriechenden oder ekelhaften Stoffen hat vor dem Verputzen eine Revision stattzufinden.

Ebenso sind besondere Revisionen aller zum nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten, neu erstellten Räume unmittelbar vor Beginn des Verputzes und ferner nach Fertigstellung des Verputzes unmittelbar bevor die Tapeten und der Anstrich auf den Vorputz aufgebracht werden, vorzunehmen.

Die Bornahme dieser Revision (Abs. 1 und 2) ist durch den Bauherrn oder Bauleiter rechtzeitig bei der Baukontrolle schriftlich zu beantragen, worauf die Revision tunlichst bald, jedenfalls innerhalb 8 Tagen zu erfolgen hat.

Ergeben die in Abs. 2 vorgeschriebenen Revisionen ungenügende Austrocknung, so sind sie zu wiederholen. Ueber die Feststellung der genügenden Austrocknung durch die Revision wird Bescheinigung erteilt. Ohne diese Bescheinigung darf mit dem Verputz und mit dem Tapezieren und Anstreichen nicht begonnen werden.

Wegen der Kamme siehe § 9.

Bezüglich der Entwässerungsanlage siehe § 141.

§ 21.

Revision der Bauflucht und Straßenhöhe.

Behufs Einhaltung der Bauflucht und Straßenhöhe ist nach § 43 Ziff. 1 zu verfahren.

Zum Zweck der Revision hat der Bauherr oder Bauleiter rechtzeitig dem städtischen Tiefbauamt Anzeige zu erstatten, wenn die erste Sohle schicht verfest ist. Vor Bornahme der Revision der Bauflucht und Straßenhöhe, welche auf Eingang der Anzeige binnen 3 Tagen stattzufinden hat, ist jede weitere Aufmauerung auf der Straßenseite untersagt. Eine solche darf erst dann stattfinden, wenn seitens der genannten Behörde eine Bescheinigung über die Richtigkeit der eingehaltenen Bauflucht ausgestellt ist. (Vergl. § 43.)

Ist die richtige Bauflucht nicht eingehalten, so sind die unrechtmäßig über dieselben hervorragenden Bauteile abzutragen.

§ 22.

Bezugserlaubnis bei Wohngebäuden und Arbeitsräumen. Baupausen.

Neu erbaute Wohn- und Arbeitsräume dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind, die in §§ 19 und 20 vorgewonnenen Revisionen stattgefunden haben und seit der auf Grund der Schlussrevision erteilten Erlaubnis zum Tapezieren und Anstreichen 14 Tage verstrichen sind.

Um eine genügende Austrocknung des Mauerwerkes zu sichern, sollen zwischen Rohbauvollendung und Beginn der Verputzung folgende Pausen eingehalten werden:

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| vom 1. April bis 1. Oktober | mindestens 1 Monat, |
| „ 1. Oktober bis 1. April | „ 2 Monate. |

In einzelnen Fällen kann die Baupolizeibehörde Nachsicht erteilen oder Verschärfungen eintreten lassen.

Wohnungen, welche gegen diese Vorschriften bezogen werden, sind auf Anordnung der Baupolizeibehörde alsbald wieder zu räumen.

(Vergl. § 13 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend.)

§ 23.

Baugebühren.

Für die Prüfung der Bauvorlage und die Beaufsichtigung der Bauausführung werden Gebühren nach der hiefür aufgestellten Gebührenordnung erhoben.

Beauftragungen der Gebührenaufsätze sind binnen 14 Tagen bei dem Stadtrat einzubringen. Will ein Beteiligter bei der Entscheidung des Stadtrats sich nicht beruhigen, so steht ihm der Weg der Verwaltungs-
II.

gerichtlichen Klage beim Bezirksrat (einzureichen beim Bezirksamt) nach § 2 Ziff. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 offen.

§ 24.

Allgemeine Bestimmungen.**a. Allgemeine Erfordernisse der Bauten.**

Die Errichtung oder Ausbesserung von Bauten darf die allgemeine Wohlfahrt, Sicherheit und das Wohlsehen der Stadt nicht schädigen.

b. Instandhaltung der Bauwerke.

Jeder Grundstückbesitzer ist verpflichtet, die auf seinem Anwesen befindlichen Bauten (§ 1) in gutem Zustande zu erhalten.

II. Abschnitt.**Bauausführung und Sicherheitsmaßregeln während derselben.**

(Vgl. die Unfallverhütungsvorschriften der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft.)

§ 25.

Art und Weise der Bauausführung und Verantwortlichkeit.

Bei allen Bauarbeiten haben die Bauenden auf die tunlichste Vermeidung jeder Störung des öffentlichen Verkehrs sowie jeglicher Beschädigung und Belästigung des Publikums und jeglicher Beschädigung der benachbarten Privatgrundstücke, und ferner auf die größtmögliche Sicherheit der auf dem Bauplatz und auf den angrenzenden Grundstücken Verkehrenden Bedacht zu nehmen.

Dieselben sind verbunden, alle zur Erreichung dieses Ziels dienlichen Vorkehrungen nach Maßgabe der hiefür bestehenden Bestimmungen und etwaiger besonderer baupolizeilichen Anordnungen zu treffen und alle damit nicht vereinbaren Handlungen zu unterlassen.

Das Fortschreiten der Bauarbeiten hat möglichst gleichmäßig zu erfolgen. Abzählungen sind tunlichst zu vermeiden.

Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgend welcher Art übernimmt, ist verpflichtet, für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen als auch nach außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

§ 26.

Bauzeit.

Das Mauern ist mit Beginn der kalten Jahreszeit einzustellen und darf erst mit Beginn der wärmeren Jahreszeit wieder aufgenommen werden.

Den Zeitpunkt der Einstellung und der Wiederaufnahme bestimmt auf Vorschlag der Baukontrolle das Bezirksamt. Vom 1. November ab bis zur allgemeinen Wiederaufnahme der Bauarbeiten ist bei Ausführung von freistehenden Tragmauern dem Mörtel ein Zementzusatz beizugeben, welcher ein rasches Abbinden ermöglicht.

Unter der Voraussetzung jedoch, daß

- 1) dem Bezirksamt in jedem einzelnen Fall vor dem Beginn der Arbeit Anzeige erstattet wird, und
- 2) der Mörtel einen Zementzusatz erhält, welcher ein rasches Abbinden ermöglicht, darf bei frostfreiem Wetter während der geschlossenen Bauzeit folgendes Mauerwerk aufgeführt werden:
 - 1) Bruchsteinmauern, welche keine erhebliche Belastung oder Höhe erhalten,
 - 2) Backsteinmauerwerk, welches vermöge seiner konstruktiven Bestimmung einer besonders hohen Inanspruchnahme auf Druck- oder Schubfestigkeit nicht unterworfen ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann das Bezirksamt bei vorausichtlich länger andauerndem frostfreiem Wetter die Herstellung von solchen Fundamentmauern zulassen, welche gegen etwa wieder eintretenden Frost durch Erdanschüttung oder dergleichen leicht und in genügender Weise geschützt werden können.

Weitere Ausnahmen kann das Bezirksamt nach Anhörung der Baukontrolle nur in besonders dringenden einzelnen Fällen gestatten.

Das vor Eintritt der geschlossenen Bauzeit oder ausnahmsweise während derselben frisch erstellte offen liegende Mauerwerk ist durch Abdeckung genügend gegen den Frost zu schützen. Durch Frost schadhafte gewordenen Mauerwerk ist zu beseitigen. Mit durchfrorenem Material darf nicht gemauert werden.

§ 27.

Baumaterial.

Die Baumaterialien müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die durch deren Zweck gebotene Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Sicherheit erreicht und die Gesundheit der Bewohner des betreffenden Bauwerks nicht gefährdet wird.

Von den Bauleitern und Bauhandwerkern dürfen untaugliche Baustoffe selbst auf Verlangen des Bauherrn nicht verwendet werden, widrigenfalls dieselben für die mangelhafte Ausführung nach den bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen mitverantwortlich sind.

Zur Herstellung von Bauteilen, die der Verwitterung ausgesetzt sind, darf nur wetterfestes Material verwendet werden; desgleichen bei Befestigung von Geländern, Bordächern, Aushängschilden u. dergl.

Als Bindemittel für Herstellung von Mauerwerk sind nur Materialien mit solchen Beimengungen gestattet, welche einen gut bindenden, steinartig erhärtenden, wetterbeständigen Mörtel ergeben. Die Verwendung von Lehmörtel für Tragmauern ist untersagt. (Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1899 Nr. 18 938.)

Für die in dieser Bauordnung angegebenen Stärken der Backsteinmauern ist das Normalformat von 25 cm Länge, 12 cm Breite und 6,5 cm Dicke zugrunde zu legen.

Bezüglich der zulässigen Beanspruchung der Baumaterialien gelten die im Anhang abgedruckten Bestimmungen.

§ 28.

Ausgraben und Unterfangen.

Bei allen Aus- und Abgrabungen sind entweder durch ausreichende Abspricgungen oder genügende Böschung alle Vorkehrungen zu treffen, damit Rutschungen und Beschädigungen der anstoßenden Baulichkeiten, Bodenlagen und der Verkehrswege nicht vorkommen können.

Das sogenannte Unterhauen von Erdwänden ist untersagt.

Neben vorhandenen Bauten sind die für die neuen Fundamente erforderlichen Arbeiten, insbesondere die Bodenausgrabungen, südweise auszuführen, wenn die Nachbarbauten weniger tief als der Neubau fundamentiert sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls südweise zu geschehen. (Vergl. a. § 36 dieser Vorschrift und § 5 der Landesbauordnung.)

§ 29.

Ausschachtungen für Brunnen, Entwässerungen, Gruben u.

Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen in allen Fällen eingeschalt werden. Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle und Kanalisationsgruben dürfen überhaupt nicht tiefer als 1,50 m ohne Schalung abgeteuft werden.

Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren u. dergl. jedesmal nur eine Lage des Schutzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden die Wegnahme des Schutzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schalung beseitigt wird. In jedem Fall muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 30.

Beseitigung schlechter Luft beim Brunnenbau und bei Kanalarbeiten.

Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnen, Dohlen, Gruben u. dergl. muß ohne Rücksicht auf geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von heißem Wasser geschehen oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungekühltem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt oder einschleibt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung der Luft — durch Hinablassen einer Laterne — erfolgen.

Beim Einsteigen sind von den Arbeitern die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu beobachten (Anseilen, Mundschutzverband mit Essigwasser, Anbringen einer Signalleine).

§ 31.

Bauzäune.

1) Bei Ausgrabungen, beim Abbruch von Gebäuden oder größeren Teilen von solchen, bei Neubauten und erheblichen Bauveränderungen müssen seitens der Bauenden vor Beginn der betreffenden Arbeiten Bauzäune errichtet werden.

Ein Bauzaun ist nicht erforderlich, wenn die Bauarbeit in solcher Entfernung von der Straße stattfindet, daß die Letztere in keiner Weise von derselben berührt wird.

2) Die Bauzäune müssen mindestens 1,80 m hoch, fest, aus gutem Material tadellos lückenlos hergestellt und stets in diesem Zustand erhalten werden. Nach außen dürfen weder Holzstücke noch Nägel oder sonstige Gegenstände hervortreten. Auch sind nach außen sich öffnende Türen unzulässig.

Die zum Verschieben eingerichteten Zaunteile sind innerhalb des Bauzauns aufzustellen.

3) Der Bauzaun muß durch an den äußeren Enden anzubringende Laternen jeweils vom Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Tagesanbruch genügend hell beleuchtet sein; nötigenfalls kann die Anbringung weiterer Laternen von dem Bezirksamt angeordnet werden. Die Beleuchtung durch besondere Laternen ist erforderlich, auch wenn in unmittelbarer Nähe sich Straßenlaternen befinden, welche die ganze Nacht hindurch brennen.

4) Vor Errichtung des Bauzaunes ist wegen der Breite des einzufriedigenden Raumes die Genehmigung des Bezirksamts jedesmal dann nachzusuchen, wenn für denselben ein Teil der Straße beansprucht werden soll. Die Genehmigung wird immer nur auf bestimmte Zeit und zwar in der Regel nicht über 6 Monate hinaus erteilt; ist der Bauzaun länger nötig, so hat der Bauende rechtzeitig um Verlängerung nachzusuchen. Die Größe des durch den Bauzaun einzufriedigenden Raumes ist nach den Verkehrsverhältnissen und der Breite der Straße festzusetzen.

Regelmäßig soll der Bauzaun bei Straßen, die 12 m oder weniger breit sind, nicht mehr als 3 m, und bei Straßen, welche über 12 m breit sind, nicht mehr als 4 m, von der Straßenflucht gerechnet, in den Straßenraum vorspringen. Bei größeren Bauten und in nicht ausgebauten Straßen mit geringem Verkehr kann dieses Maß überschritten werden, wenn die Baumaterialien außerhalb des Baugrundstücks gelagert werden müssen.

5) Die außerhalb des Bauzaunes befindlichen Teile der Straße dürfen für die Zwecke des Baues nur mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts benützt werden.

Diese Erlaubnis soll nur auf bestimmte kurze Zeit und nur im Falle dringenden Bedürfnisses unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und unter Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen erteilt werden.

6) Sobald das Gebäude im Rohbau vollendet ist oder die Bauarbeiten für längere Zeit eingestellt sind, müssen die Bauzäune binnen 8 Tagen nach der Vollendung oder Einstellung beseitigt und die Fahrbahn, Straßenrinnen und Gehwege geräumt und ordnungsmäßig hergestellt werden. Die durch die geschlossene Bauzeit (§ 26) gebotene Unterbrechung gilt nicht als Einstellung im Sinne des vorhergehenden Satzes. Eine Ausnahme kann bei der Unterbrechung einer Bauausführung dann zugelassen werden, wenn wegen des unfertigen Zustandes der Straße aus dem Bestehen des Bauzaunes keine Hemmung des Verkehrs sich ergibt. Sobald die Baustelle genügenden Raum zur Lagerung der Baumaterialien bietet, kann die Beseitigung des Bauzauns von dem Bezirksamt im Verkehrsinteresse verlangt werden. In diesem Fall sind die in § 33 näher bezeichneten Schutzmaßnahmen zu treffen.

Dem Bezirksamt bleibt die Befugnis vorbehalten, aus besonderen Gründen jederzeit die Entfernung der Bauzäune zu verlangen.

§ 32.

Gerüste, Sicherheitsvorrichtungen und Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigung.**I. Gerüste und deren Beschaffenheit.**

Bezüglich der Erlaubnis zur Aufstellung von Gerüsten finden die Bestimmungen in § 31 Ziff. 4 und 6 sinngemäße Anwendung.

Für Gerüste, die zur Beförderung besonders schwerer Lasten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Baupolizeibehörde nähere Nachweise über deren Tragfähigkeit beigebracht werden.

Als Gerüste zur Bemüßung bei Neubauten und Reparaturen an bestehenden Gebäuden werden nur zugelassen:

- a. abgebundene Gerüste,
- b. Stangengerüste,
- c. Bodengerüste,
- d. fliegende Gerüste,
- e. Hängegerüste,
- f. Längengerüste.

a. Abgebundene Gerüste.

Abgebundene Gerüste sind solche, welche aus regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruiert sind. Diese Gerüste müssen unter der Leitung eines Sachverständigen nach den Regeln der Technik bearbeitet, abgebunden und aufgestellt werden.

Ihre Verwendung ist bei allen Bauausführungen gestattet.

b. Stangengerüste.

Unter Stangengerüsten werden diejenigen Gerüste verstanden, welche aus naturrunden und mittelst Ketten, Drahtbändern, Hanfseilen, eisernen Klammern oder eisernen Gerüsthaltern aneinander befestigten Baumstängen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Die dazu zu bemüßenden Baumstängen (Gerüststangen, Stambäume), Beiständer (Bolzen), Streichstangen und Negriegel (Hebel) müssen von gesundem Holz und von genügender Stärke sein. An ihrem schwächsten Teil müssen sie noch einen Durchmesser von mindestens 10 cm haben. Aftiges Forstholz darf nicht verwendet werden.

2) Die Standbäume müssen mit Neigung nach dem zu berüstenden Gebäude gestellt sein, im Verhältnis zu der Höhe des letzteren vom oberen Ende nach unten zu an Stärke zunehmen, mindestens 1 m tief eingegraben und zur Verhinderung des Einsinkens auf starke, sicher unterlegte Dielenstücke oder plattenförmige Mauersteine gestellt und mit Erde und Steinen fest umstampft und so nahe aneinander gerückt werden, als es die Stärke und der Zweck derselben verlangt. Soll ein Standbaum durch Verbindung mit einem andern verlängert werden, so müssen die Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 2 m neben einander stehen und mit genügend starken Bindemitteln mit einander verbunden sein. Der zur Verlängerung dienende Standbaum muß auf einer Streichstange stehen und durch starke Knaden unterstützt oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Erdboden durch Beiständer (Bolzen) abgesteift werden. Die Beiständer (Bolzen) müssen so stark sein und derart mit den unteren Standbäumen verbunden werden, daß sie sich nach keiner Seite biegen können.

3) Mindestens an jedem Stockwerke des berüsteten Gebäudes, jedenfalls aber nicht mehr als 5 m von einander entfernt, müssen zwischen den Standbäumen Längenverbindungen angebracht werden. Hierzu dürfen, wenn sie nicht belastet werden, angenagelte Bretter verwendet werden. Sollen sie belastet werden, so sind Streichstangen, das sind Baumstangen von der unter 1) angegebenen Stärke, zu benutzen. Sie müssen an den Standbäumen mit genügend starken Bindemitteln befestigt und gegen den Erdboden, wie oben bei 2) angegeben, abgesteift sein.

Bei Rüstungen, welche längere Zeit stehen, muß das zur Verwendung gekommene Bindezeug öfters durch den Bauunternehmer oder seinen Stellvertreter untersucht und das schadhaft gewordene durch gutes ersetzt werden.

Ist eine Streichstange nicht so lang, daß sie mit sämtlichen Standbäumen verbunden werden kann, und wird deshalb das Anlegen einer zweiten erforderlich, so müssen die Enden der zu verbindenden Streichstangen nicht allein wenigstens 1 m übereinander wegreichen, sondern es muß auch die Verbindung an einem Standbaum bewirkt und müssen die aneinander gelegten Streichstangen zweimal unter sich und mittelst genügend starken Bindemitteln an den Standbaum befestigt oder stumpf aufeinander gestoßen und mit Unterlagehölzern versehen werden.

4) Die Negriegel (Hebel), d. h. die Stangen, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden und auf welche die Gerüstdielen gelegt werden, müssen genügend weit in das Mauerwerk eingelegt und so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihrem Aufleger in oder an dem Bauwerk seitwärts bewegen oder drehen können.

5) Die Gerüstdielen, welche den Belag der einzelnen Gerüstlager bilden, müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen.

Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie nicht aufstippen oder ausweichen können.

Desgleichen sind sie so dicht aneinander zu legen, daß das Durchfallen des Materials unmöglich wird.

6) Eine Seitenverschiebung des ganzen Gerüsts muß durch Verstreben verhindert werden.

7) Zur Aufstellung von feststehenden Aufwindvorrichtungen für Backsteine, Bruchsteine, Mörtel u. dergl. ist der tragende Teil des Stangengerüsts entsprechend zu verstärken; insbesondere müssen die horizontalen Streichstangen außer der vorgeschriebenen Befestigung noch durch untergenagelte Knaden, Eisenklammern, Beiständer (Bolzen) oder durch Verschraubungen unterstützt werden.

Gerüste für fahrbare Aufzugsvorrichtungen, welche zum Versehen von Werkstücken oder anderen schweren Körpern dienen sollen, müssen, wenn sie als Stangengerüste hergestellt werden, im wesentlichen der vorgeschriebenen Belastung entsprechend stärker ausgeführt sein wie die gewöhnlichen Gerüste.

c. Bodengerüste.

Bodengerüste dürfen nur in zwei Bod-Stagen, sonst aber zu allen Bauausführungen ohne Ausnahme benutzt werden. Die Böde müssen durch Befestigung des Dielenbelages und Verstreben oder Absteifung ihrer Füße gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt werden, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen.

Wegen der Stärke des Belages sowie der Entfernung der Böde von einander gilt das unter b Ziff. 5 Gesagte.

d. Fliegende Gerüste.

Fliegende Gerüste sind solche, welche an bestehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Hölzer vom Erdboden aus gestützt werden.

Die Baumstangen oder Balken müssen gegen Gerüste, Gebälke, Gewölbe oder andere feste Bauteile im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwanfung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einem Belag zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie unter b Ziff. 5 vorgeschrieben worden.

Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erheblichen Arbeiten an Fassaden, Dächern und Gesimsen gebraucht und mit Materialien nur soweit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

e. Hängegerüste.

1) Zu gleichen Zwecken, insonderheit zum äußeren Verputz der Häuser und unter denselben Bedingungen sind auch zu benutzen die beweglichen aus zusammengestemmtten Schwellen und Riegeln mit festem Belag konstruierten Hängegerüste, das sind Brittschen, welche mittelst Tauen an Balken (Auslagern) hängen, die aus bereits bestehenden Gebäuden vorgestreckt sind.

Die Brittsche kann je nach dem Bedürfnis höher gezogen oder tiefer herabgelassen werden.

Die Streckbäume zu diesen Gerüsten müssen von entsprechender Stärke, nicht unter 15 cm bei Verwendung von Rundholz, und dürfen nicht weiter von einander entfernt sein als das Fünzigfache der Stärke der Belagsdielen, falls nicht zwischen den Böden eine Längsverbinding von Streichstangen, auf welchen der Belag ruhen kann, hergestellt ist.

Die Riegelhölzer, welche den Gerüstbelag tragen, müssen mit eisernen Bügeln von mindestens 3 cm Stärke an den von Streckbäumen herunterhängenden Tauen befestigt sein.

Wegen der erforderlichen Absteifung der Streckbäume gelten die unter d über Baumstangen gegebenen Vorschriften.

2) Wer ein Hängegerüst anbringen oder benutzen will, sei es in eigener Person oder durch von ihm angenommene Arbeiter, bedarf in jedem Falle hierzu einer schriftlichen polizeilichen Erlaubnis.

Derselbe muß einen mit der Handhabung von Hängegerüsten vertrauten und verantwortlichen Sachverständigen beauftragen, die Befestigung und Benützung des Gerüsts dauernd zu beaufsichtigen, auch muß er dafür sorgen, daß das Gerüst nebst Zubehör vorschriftsmäßig beschaffen ist.

Bevor das Hängegerüst von der Baukontrolle besichtigt ist, darf es nicht in Gebrauch genommen werden.

f. Lünchengerüste.

Stangengerüste, welche lediglich zur Herstellung des äußeren Verputzes oder Anstrichs dienen, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

1) Die Standbäume müssen entweder in den Boden eingelassen werden oder ebenso wie die Leitern eine andere entsprechende Standfestigkeit am Boden erhalten.

2) Die Negriegel sind an den Standbäumen gut zu befestigen und in einer solchen Entfernung von einander anzubringen, daß die Dielen nicht über das Fünzigfache ihrer Dicke freiliegen.

3) Die Negriegel sind auf eine Breite von mindestens 50 cm mit Dielen zu belegen und letztere so zu befestigen, daß sie nicht aufstippen oder ausweichen können.

II. Gemeinsame Vorschriften für die vorgenannten Gerüstarten, ferner für die Aufstellung von Gerüsten, Leitern und Aufgangsprütschen.

1) Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten die Beläge sämtlicher Gerüste mit Ausnahme der Lünchengerüste (f) an den Außenseiten mit einem aufgestellten Schutzdielen und alle Gerüste in der Höhe von ca. 1 m mit einer Brüstung zu versehen. Das gleiche gilt von den sogenannten Aufgangsprütschen und Treppen.

2) Die zur Verbindung der Gerüstlager dienenden Leitern (Bäume und Sprossen) müssen aus gesundem, nicht übermäßigem Holze ohne große Aeste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen können. Ferner müssen die Leitern mindestens um einen Meter, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen und bei weit von einander liegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken abgesteift werden.

3) In soweit die Verbindung mit den einzelnen Stockwerken nicht durch feste Treppen möglich ist, sind breite und sicher anzulegende Aufgangsprütschen herzustellen. Leitergänge sind nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts zulässig. Die Brittschen sowie die Leitern sind derart übereinander anzulegen, daß herunterfallende Gegenstände den betreffenden darunter liegenden Aufgang nicht erreichen können.

4) Das Aufschlagen aller Arten von Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Unternehmers oder seines Stellvertreters und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt noch der Verkehr auf der vorbeifahrenden Straße irgendwie gehemmt und gefährdet wird. Dasselbe gilt auch beim Aufschlagen der Gerüste.

III. Abdecken der Gebälklagen.

1) Diejenige Gebälklage, auf welcher die Aufmauerung des nächsten Stockwerks erfolgt, ist vollständig abzudecken. Bei ausgebehten Bauanlagen genügt jedoch die Abdeckung des Arbeitsgerüsts längs der Mauer

in einer Breite von 2,5 m, wenn der nicht gesicherte Teil der Gebälklage genügend abgesperrt wird.

Im übrigen ist diejenige Gebälklage, auf welcher gearbeitet wird oder ein Verkehr stattfindet, soweit dies geschieht, auszufüllen oder mit einem sicheren Dielenbelag zu versehen. Außerdem ist die Arbeit oder der Verkehr nach oben gegen herabfallende Gegenstände durch Abdeckung oder Absperrung der oberen Räume genügend zu schützen.

2) Vor Aufbringung des nächsten Gebälks oder des Dachstuhl ist das zuletzt aufgebrauchte Gebälk vollständig abzudecken oder auszufüllen.

3) Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die zur Ueberhöhung bestimmten Räume. Diese sind mit fortschreitendem Bau durch hinreichend starke und entsprechend unterstützte Bretter abzudecken.

4) In der Ebene der Gebälklage befindliche Öffnungen, z. B. für künftige Treppen, Fahrstühle, Aufzüge und dergleichen, sind während der Bauzeit ebenfalls abzudecken oder mit starker, mindestens 1 m hoher Stützmauerung zu versehen.

5) Eine Abdeckung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen ist nicht erforderlich, soweit durch Absperrung der Zweck derselben gesichert ist.

6) Bei großen Hohlräumen, die vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht vollständig eingerüstet oder abgedeckt werden können (Hallen, Kirchen usw.), sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, Unglücksfälle möglichst zu verhüten.

IV. Prüfung der Gerüstmaterialien.

Jeder mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer oder die mit der besonderen Aufsicht beauftragte Person hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach auf das gewissenhafteste zu prüfen; namentlich sind die Stände oder Rüstbäume, Streichstangen, Nehrriegel und Bretter, desgleichen die Stränge, Drahtbänder, eisernen Klammern, Ketten zc. hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Ueberzeugung erlangt ist, daß dieselben ohne Gefahr verwendet werden können.

Ebenso sind die von den Maurern, Steinmetzen und Zimmerleuten zum Aufwinden schwerer Werk- und Holzstücke zu benutzenden Maschinen, Rüstbäume, Läne und Flaschenzüge jedesmal vorher zu prüfen und die nicht haltbar befundenen Stücke durch bessere zu ersetzen.

V. Sonstige Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen während der Bauarbeiten.

1) Bei Glätteis, Frostwetter und Schneefall müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen zc. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen zc. geschehen.

2) Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten ist im allgemeinen untersagt. Es darf nur in Ausnahmefällen, insbesondere beim Abräumen geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter überzeugt hat, daß sich niemand unterhalb aufhält, wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist und nachdem der Herabwerfende einen lauten Warnungsruf gegeben hat.

3) Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie beim etwaigen Bruch des Richts oder Aufzugstaues nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu sehen, daß sich niemand unter dem Aufzug aufhält.

4) Die Förderseile in Schächten müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

5) Kalkgruben und andere derartige Vertiefungen sind einzufriedigen oder abzudecken.

VI. Vorschriften für Bauklemmer, Dachdecker, Bauglasler und Verfertiger von Abhängeleitern.

Bei steilen eingeschalteten oder schon eingedeckten Dächern müssen die darauf arbeitenden Personen, sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bodentrüstung, oder auf Leitern arbeiten, stets so durch ein Tau befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritt oder eintretendem Schwindel daran halten können. Dasselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Steigung bis zu 1:3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgestirn bei einer sogenannten Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

Neueindeckungen von Glasdächern dürfen in der Regel nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entsprechendes tragfähiges Gerüst mit Dielenbelag befindet. Ist die Deckung in einzelnen Fällen nur von oben möglich, so ist ein Gerüst anzubringen, welches nicht auf dem Sprossenwerk des Daches aufliegt.

Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

§ 33.

Schutzbücher.

Soweit und solange nicht durch den Bauzustand das auf der Straße verkehrende Publikum gegen das Herabfallen von Gegenständen von dem

Baugerüsten genügend gesichert ist, muß in einer Höhe von mindestens drei Meter vom Boden ein Schutzbüch unabhängig von der untersten Gerüstlage angebracht werden.

Solche Schutzbücher müssen mindestens 60 cm über die äußersten Gerüststangen vorstehen und auf allen Seiten mit einer mindestens 60 cm hohen, geschlossenen Brüstung versehen sowie mit zwei Lagen von starken Brettern mit Neigung nach der Baufseite derartig doppelt abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren sicher gedeckt werden.

§ 34.

Reinhaltung und Offenhaltung der öffentlichen Verkehrsräume in der Nähe des Bauplatzes und Schutz gegen Staub.

Abbrucharbeiten.

Während der Bauausführung ist für Reinhaltung der Straße sowie für ungehinderten Ablauf des Wassers in der Straßentenne Sorge zu tragen. Die von den Fußgängern zu benutzende Strecke vor dem Bauplatz muß, auch wenn sich dieselbe außerhalb des Gehwegs befindet, in einer Breite von einem Meter stets rein und für ungehinderten Verkehr brauchbar sein; auf Anordnung des Bezirksamts ist auf dieser Fläche ein Dielenbelag, nötigenfalls mit Geländer, anzubringen. Bei trockenem Wetter muß die Straße zur Vermeidung von Staub innerhalb und außerhalb des Bauzauns täglich mindestens dreimal begossen werden. Für geordneten und benutzbaren Zustand der Zufahrt oder des Zugangs von dem öffentlichen Verkehrsraum nach dem Bauplatz ist Sorge zu tragen.

Bei allen Bauarbeiten, insbesondere auch beim Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, ist die Entwicklung von Staub möglichst zu vermeiden. Ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine usw. darf nur unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden. Zur Sprengung von Gemäuer mit Pulver u. dergl. ist die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen.

Das Hinabwerfen des Bauabfalls und der Baumaterialien auf Straßen und öffentliche Plätze ist nicht zulässig. Ohne Anbringung eines vorschriftsmäßigen Bauzauns darf Schutt nicht länger als 24 Stunden auf der Fahrbahn der Straße neben dem Gehweg lagern. (Vergl. § 37 Abs. 3.) Wird an dem öffentlichen Verkehrsraum ein Gebäude abgebrochen und nicht sofort wieder aufgebaut, so muß der Bauplatz in der Bauflucht gemäß § 49 eingefriedigt werden.

Bauschutt u. dergl. muß beim Aufschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubes ausreichend begossen werden. Im Innern der Gebäude darf nur durchnähter Schutt herabgeworfen werden. Wagen, welche Schutt führen, sind so einzurichten und zu laden, daß keine Belästigung durch Staub eintritt und die Straßen durch Herabfallen des Schutts nicht verunreinigt werden.

§ 35.

Sicherung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen.

Öffentliche Anlagen und Einrichtungen, wie Brunnen, Wasser- und Gasleitungen, Telegraphen-, Telephon- und andere elektrische Leitungen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnen u. dergl., Straßenschilder müssen während eines Baues jederzeit nutzbar bleiben und gegen Beschädigungen verwahrt werden.

Wenn durch die Bauausführung Änderungen an derartigen Anlagen und Einrichtungen notwendig werden, so hat sich der Bauherr mit der zuständigen Behörde vor Beginn der Arbeiten ins Benehmen zu setzen und Genehmigung hierwegen einzuholen.

Vorkommende Behinderungen und Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Die durch das Eingraben der Pfosten für Bauzäune und für die Gerüststangen entstandenen Löcher sind nach Beendigung des Baues ordnungsmäßig zu schließen, widrigenfalls das hiesige Erforderliche auf Anordnung des Bezirksamts durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten des Bauherrn bewirkt wird.

§ 36.

Sicherung der Nachbargrundstücke.

Bei allen Bauarbeiten, die die Nachbargrenze berühren oder durch welche Staub und Schmutz für die Nachbarn entwickelt wird, haben die Bauenden die Nachbarn mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

Die Grenzen der Nachbargrundstücke muß jeder Bauende einhalten: er darf des Nachbarns Grund weder überbauen noch unterführen oder durch Aufstellen von Gerüststangen berühren, sofern nicht Verträge oder andere Rechtsmittel etwas anderes rechtfertigen. Bei Ausführungen von Bauten neben Nachbargemeinden hat der Bauende die letzteren, soweit erforderlich, auf seine Kosten abzustützen und überhaupt die notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu treffen, um Personen und Eigentum auf den Nachbargrundstücken vor Beschädigung zu schützen. (Vergl. § 5 der Landesbauordnung.) Ausgrabungen und Abgrabungen oder Aufschüttungen und Erhöhungen, welche nachbarliche Gebäude oder Einfriedigungen zu beschädigen oder zu gefährden geeignet sind, darf niemand vornehmen, ohne

[8]

gleichzeitig Maßregeln gegen die das Nachbargrundstück schädigenden Einwirkungen zu treffen. (Vergl. auch § 28 dieser Vorschrift.)

Können im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendige Ausbesserungen an Gebäuden oder die Abtragung von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht bewirkt werden, ohne nachbarliche Grundstücke zur Aufstellung von Gerüsten oder zur Fortschaffung oder Niederlegung von Materialien oder in anderer Weise zu benützen, so kann das Bezirksamt auf Grund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches die erforderlichen Anordnungen auch gegen den Willen des Nachbarn auf Kosten desjenigen, welcher zu dem behördlichen Einschreiten Veranlassung gibt, treffen.

§ 37.

Aufgrabung und sonstige Benützung von Straßen und öffentlichen Plätzen für Bauzwecke.

Zu Aufgrabungen von Straßen ist die Genehmigung des Stadtrats und des Bezirksamts, von Landstraßen, Kreisstraßen und Kreisgemeindewegen die Genehmigung der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe und des Bezirksamts zu erwirken (§§ 8, 22 und 23 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882).

Nach Beendigung der Arbeit ist die Straße oder der öffentliche Platz unverzüglich wieder ordnungsmäßig herzustellen, widrigenfalls dies durch das Bezirksamt auf Kosten des Benützers bewirkt wird.

Zur vorübergehenden Lagerung von Bauhütt und geringen Mengen von Baumaterial auf der Fahrbahn der Straße unmittelbar neben dem Gehweg ist die Einholung polizeilicher Erlaubnis nicht erforderlich, sofern eine erhebliche Verkehrsstörung nicht verursacht wird und die Lagerung auf dem betreffenden Grundstück selbst sowie die Abfuhr ohne unverhältnismäßige Kosten und Müheaufwand nicht möglich ist. Länger als 24 Stunden werden solche Lagerungen jedoch nicht gestattet. (Vergl. § 34 Abs. 3.)

Kalk darf auf Straßen oder öffentlichen Plätzen weder abgelöst noch in Gruben aufbewahrt werden.

(Vergl. im übrigen § 31 und § 34.)

§ 38.

Schutzvorrichtungen und Warnungszeichen.

Wer an Gebäuden, Brücken, Brunnen und sonstigen Baulichkeiten Arbeiten irgend welcher Art, durch welche die Sicherheit der Vorübergehenden beeinträchtigt wird, vornimmt oder vornehmen läßt, hat an beiden Enden der betreffenden Baulichkeiten Warnungszeichen, bei Nacht mit hellleuchtendem Lichte versehene Laternen anzubringen.

Der Abwurf von abgängigem Dachbedeckungsmaterial ist verboten.

Das Betreten von nicht hellerleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist selbst den darin beschäftigten Arbeitern untersagt. Unbefugten ist der Zutritt zu der Baustelle überhaupt nicht gestattet. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, solche von der Baustelle fern zu halten und das Verbot durch deutliche Aufschrift am Eingang zur Baustelle bekannt zu machen.

§ 39.

Notabtritt.

Während der Bauzeit muß, wenn ein Abort mit regelrechter Grube nicht vorhanden ist, für die Bauarbeiter als Notabtritt an einer von der Straße abgewendeten und von ihr sowie von den benachbarten Gebäuden tunlichst entfernten Stelle des Bauplatzes ein vollständig geschlossenes, mit Türe versehenes Häuschen errichtet werden. Die Exkremente sind in einer freistehenden Tonne zu sammeln, täglich mit trockener Erde oder Torfanull zu bestreuen und wöchentlich mindestens einmal abzuführen.

§ 40.

Baubude.

Bei jedem Bau muß, solange nicht ein entsprechender Aufenthaltsraum im Gebäude zur Verfügung steht, eine Bude aufgestellt werden, in welcher die Arbeiter in den Ruhepausen genügend gegen die Unbilden der Witterung geschützt sind. Erstreckt sich der Bau auf die kältere Jahreszeit, so ist die Bude mit Feuerungsvorrichtung zu versehen und zu heizen.

§ 41.

Schutz gegen Kohlendampf.

Werden in einem Bau zum Zweck der Austrocknung des Baues Coaks in Defen oder Körben verbrannt, während in den betreffenden Räumen nicht lediglich vorübergehend gearbeitet wird, so ist für Abzug des Rauches und der Kohlendampf durch die Röhre so zu sorgen, daß eine Gefährdung der Arbeiter ausgeschlossen ist.

III. Abschnitt.

Von der Stellung der Gebäude, ihren Beziehungen zum Straßenraum und ihrer äußeren Gestaltung.*)

§ 42.

Straßen im Sinne der Bauordnung.

Unter dem Ausdruck „Straße“ sind in dieser Bauordnung alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege und Plätze (die öffentlichen Verkehrsräume) verstanden, auch wenn deren Grund und Boden Privateigentum ist.

§ 43.

Bauflucht und Straßenhöhe.)**

- 1) Bei allen Neubauten an der Straße sind die durch Ortsbauplan festgestellte Bauflucht und Straßenhöhe einzuhalten. Dieselben sind vor Inangriffnahme der Bauarbeiten beim städtischen Tiefbauamt zu erheben.
- 2) Sind die Bauflucht und Höhenlage für den Anbau an eine schon bestehende Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, so erfolgt die Feststellung für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Stadtrats und bei Landstraßen nach Vernehmung der Wasser- und Straßenbauinspektion durch das Bezirksamt. Auch in diesen Fällen ist vor Beginn der Bauarbeit beim städtischen Tiefbauamt anzufragen.
- 3) An bestehenden Gebäuden, welche den Bestimmungen des Ortsbauplans bezüglich Bauflucht und Straßenhöhe nicht entsprechen, darf ein Um-, Aus- oder Wiederaufbau nicht vorgenommen werden, ohne daß die bestehenden Abweichungen vom Ortsbauplan beseitigt werden.
- 4) Bezüglich der Revision der Bauflucht und Straßenhöhe vergl. § 21.

§ 44.

Abweichungen von der Bauflucht.

Eine Abweichung von der durch den Ortsbauplan festgestellten Bauflucht ist nur mit Genehmigung des Bezirksamts nach vorgängiger Vernehmung des Stadtrats zulässig.***)

Wer sein Gebäude ausnahmsweise hinter die Bauflucht zurückstellen durfte, hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß hierdurch in Gegenwart und Zukunft auch auf den Nachbargrundstücken keine rohen Stiebelmauern entstehen. Der alsdann zwischen Bau- und Hausflucht frei bleibende Geländestreifen ist nach Anordnung des Bezirksamts als Gehweg oder Vorgarten mit Einfriedigung anzulegen.

§ 45.

Vorbauten in dem Straßenraum.

a. Feste Vorbauten einschließlich Vorbächer.

- 1) In den Straßenraum bis zur Höhe von 3 m dürfen feste Bauteile einschließlich der Profilierungen bis zu $\frac{1}{10}$ der Gehwegbreite, jedoch nirgends mehr als 0,45 m über die Bauflucht vorspringen. Trittsufen, Fußtrageisen, Abweiskeine und dergleichen dürfen nicht über den anschließenden Fußsodol vorragen.
- 2) Ueber der Höhe von 3 m sind solche Vorsprünge bis zu $\frac{1}{10}$ und Dachvorsprünge bis zu $\frac{1}{15}$ der Straßenbreite gestattet, jedoch nirgends über 1,50 m und keinesfalls über den Gehweg hinaus.
Kragsteine für Balkone und dergleichen dürfen schon auf einer Höhe von 2,50 m beginnen.
- 3) Die Gesamtlänge dieser Vorbauten (Profilierungen und Dachvorsprünge ausgenommen), darf, soweit dieselben nicht mehr als 0,45 m über die Bauflucht vorspringen, höchstens $\frac{2}{3}$, und soweit sie mehr als 0,45 m vorspringen, höchstens die Hälfte der Gebäudefrontlänge in jedem Geschos betragen.

*) Geheilige Vorschriften mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes sind enthalten für:
 a. Bauten an öffentlichen Wegen siehe § 31 des Straßengesetzes und Art. 22, 26 Abs. 3 des Ortsstraßengesetzes.
 b. Bauten in der Nähe von Waldungen siehe §§ 57-60 des Forstgesetzes.
 c. Bauten an der Elb siehe Art. 66 des Wassergesetzes, bezirkspoliz. Vorschrift vom 11. Juni 1889 und vom 2. Juli 1890.
 d. Bauten an Eisenbahnen siehe Art. 27 des Ortsstraßengesetzes.
 e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen siehe §§ 2 und 3 der Verordnung, die Begräbnisplätze betr., vom 20. Juli 1882.
 f. Bestimmungen des bad. Landrechts
 Abfluß des Wassers Cap. 640.
 Grenzabseidung 646.
 Einzäunung der Grundstücke 647 und 647a.
 Scheidewauern und Scheidegräben 659-673.
 Entfernung und Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen 674.
 Aussicht auf Nachbargut 675-680a.
 Dachtraufe 681.
 Durchfahrtsberechtigung 682-685.

**) Vergl. Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 22 des Ortsstraßengesetzes.
 ***) Vergl. Art. 7 des Ortsstraßengesetzes.

Bei einheitlichen Gruppenbauten ist die Frontlänge der ganzen Gruppe für diese Berechnung maßgebend.

- 4) Unbeschadet der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (Badisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 19 bis 21) müssen alle festen Vorbauten, welche mehr als 0,30 m über die Hauslinie vortreten, innerhalb einer Linie bleiben, welche von der Nachbargrenze aus mit der Bauflucht einen Winkel von 45° bildet. Offene Balkone unterliegen in dieser Beziehung nur den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts.

b. Tore, Aushängeschilder, Beleuchtungs- und Auslagevorrichtungen.

(Vergl. § 12 der ortspolizeilichen Straßen- und Fahrpolizeiordnung von 1893.)

- 1) Tore und Türflügel dürfen beim Öffnen den Verkehr auf dem Gehwege nicht hindern und daher, wenn sie nach außen aufschlagen, geöffnet, nicht über die Bauflucht hervorstehen (vergl. auch § 62).
- 2) Aushängeschilder sollen höchstens 1,20 m von der Bauflucht abstecken, nicht über 0,60 m hoch sein, einen Durchgang von 2,50 m über der Gehwegfläche freilassen und das Licht öffentlicher Laternen nicht beeinträchtigen.
- 3) Ueber die Mauerflucht hervorragende Beleuchtungsanordnungen müssen dieselbe Höhe über der Straße (2,50 m) einhalten. Nur wenn sie zur Beleuchtung von Auslagefenstern an Verkaufsläden dienen, dürfen sie mit besonderer ortspolizeilicher Genehmigung in einer geringeren Höhe über dem Gehweg, aber nicht unter 2,10 m angebracht werden.
- 4) Auslagevorrichtungen an Verkaufsläden dürfen nicht tiefer als 15 cm sein. Feste Bauteile und Auslagevorrichtungen dürfen zusammengerechnet nicht weiter als ein Zehntel der Gehwegbreite, höchstens jedoch 45 cm über die Bauflucht hervorstehen.

Ausnahmen von den in Ziff. 2 und 4 bestimmten Mäßen können auf Ansuchen vom Bezirksamt bewilligt werden und zwar von den Mäßen Ziff. 2, wenn der Schild eine besonders künstlerische Form und Ausstattung erhalten soll, und von dem Maße Ziff. 4, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 3 m hat. Das Ansuchen ist vor der Erstellung einzureichen; demselben sind Pläne und Beschreibung, welche die Größenverhältnisse, die Form, Ausstattung und Art der Befestigung des Aushängeschildes oder der Auslagevorrichtung erkennen lassen, beizugeben. Durch die Auslagevorrichtungen darf jedoch keinesfalls der in a, 1 zugelassene Vorsprung überschritten werden.

c. Bewegliche Vorbächer, Marquisen, Rolläden, Fenster und dergleichen.

(Vergl. § 13 der ortspolizeilichen Straßen- und Fahrpolizeiordnung vom Jahre 1893.)

Bewegliche Bauteile obenbezeichneter Art sind so anzubringen, daß die zur Aufspannung erforderlichen Querstangen und sonstige feste Teile derselben einen Durchgang von 2,20 m über dem Gehweg freilassen.

Lose herabhängende Außenschirme, Fransen u. dergl. dürfen keinesfalls unter 2 m herabhängen.

§ 46.

Vorbauten unter dem Straßenraum.

Als solche sind nur nötige Fundamentvorsprünge sowie Licht- und Einwurfschächte zulässig, alle übrigen Arten, insbesondere Falltüren und Kellereingänge, im Straßenraum sind verboten.

Für Herstellung von Licht- und Einwurfschächten gelten folgende Vorschriften:

- 1) Die Wandungen und Böden der Deckungen sind mit fester Deckung zu versehen.
- 2) Die Deckungen müssen eine gute und gehörig tragfähige, an den obersten Teilen mit dem Gehweg vollständig eben liegende Abdeckung aus Stein-, Eisen- oder Stahlplatten oder aus Gittern von Eisen oder Stahl und von höchstens 2 cm Maschenweite erhalten; bei letzteren müssen die Stäbe stets senkrecht zur Hausflucht laufen und gerippt sein.
- 3) Die Abdeckung muß derart befestigt sein, daß sie von außen durch Dritte nicht ohne weiteres beseitigt werden kann.
- 4) Die einzelnen Deckungen dürfen höchstens 1,0 m lichte Länge erhalten und deren Gesamtlänge darf nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Gebäudefrontlänge betragen.

Für den lichten Vorsprung derselben in den Straßenraum sind höchstens $\frac{1}{3}$ der Gehwegbreite, jedoch keinesfalls mehr als 0,60 m über die Bauflucht hinaus zulässig.

Größere Deckungen (z. B. für Facheinlassschächte, Ladenanlagen u. dergl.) können ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung zugelassen werden, jedoch nur dann, wenn hieraus keinerlei Mißstände für den Verkehr erwachsen.

§ 47.

Vorbauten in Vorgärten und auf Vorplätzen.

- 1) In Vorgärten und auf Vorplätzen dürfen unterirdische Bauten sowie Rampen, Freitreppen, Terrassen und andere derartige niedrige Vorbauten bis an die Straßenflucht vorgebaut werden. Wo ein Ziergarten vorgeschrieben ist (§ 48), darf der Charakter als Ziergarten durch den Vorbau nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Vorbauten, die sich mehr als 3 m über die Straßenhöhe erheben, dürfen bis auf $\frac{1}{3}$ des Abstandes zwischen der Bau- und Straßenflucht, jedoch nirgends mehr als 2,50 m die Bauflucht überschreiten.
- 3) Im übrigen gelten auch hier die in § 45 a Ziff. 2, 3 und 4 enthaltenen Vorschriften und zwar § 45 a Ziff. 2 mit der Maßgabe, daß die Breite des Vorgartens der Straßenbreite zuzurechnen ist.

§ 48.

Vorgärten und Vorplätze.

Überall, wo die durch den Ortsbauplan festgesetzte oder die tatsächlich bestehende Bauflucht hinter der Straßenflucht zurückliegt oder ein Gebäude hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden darf (vergl. § 44), sind die Hauseigentümer, sofern nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt oder zugelassen wird und dieser Raum nicht als Eingang oder Einfahrt dient, verpflichtet, den zwischen beiden Fluchten liegenden Geländestreifen als Ziergarten anzulegen und zu unterhalten.

Zu gewerblichen Zwecken dürfen derartige Vorgärten nur mit Genehmigung des Bezirksamts benützt werden.

§ 49.

Einfriedigungen.

(Bezüglich der Einfriedigungen von Höfen siehe § 71.)

1) Alle an die Straße anstoßenden, der allgemeinen Benützung durch das Publikum nicht überlassenen, innerhalb größtenteils überbauter Stadtteile belegenen Grundstücke sind gegen die Straße hin einzufriedigen.

2) Zur Einfriedigung dürfen verwendet werden:

a. bei Vorgärten:

Durchbrochene Geländer aus Eisen oder Stein von mindestens 1,20 m Gesamthöhe auf Sockel von nicht unter 0,30 m Höhe. In den äußeren Stadtteilen sind Holzgeländer zulässig. Für die Höhe der Geländer wird ein bestimmtes Höchstmaß nicht vorgeschrieben. Jedoch darf durch die Höhe des Geländers nicht der Einblick in den Vorgarten verhindert werden.

Wegen des zulässigen Vorsprungs von Pfosten gilt § 45 a Ziff. 1;

b. für sonstige Gärten gelten die Bestimmungen unter a mit der Maßgabe, daß die Einschränkung der Höhe keine Anwendung findet und daß auch Mauern zulässig sind;

c. bei Gewerbetrieben und Vorplätzen:

Metall- oder Holzgeländer, Mauern oder dichte, außen glatt und gefällig hergestellte Bretterwände von mindestens 2,20 m Höhe;

d. bei brachliegenden Bauplätzen oder zu landwirtschaftlichem Betrieb verwendeten Grundstücken:

Mauern oder dichte, außen glatt hergestellte Bretterwände von mindestens 2,20 m Höhe.

Wo Mauern in Anwendung kommen, müssen dieselben nach der Straße zu in sauberer Ausführung erstellt und mit wasserdichter Abdeckung versehen werden.

In den Fällen von lit. c steht dem Bezirksamt die Befugnis zu, anzuordnen, daß Gewerbe- und Vorplätze, deren Anblick störend wirkt, in einer den Einblick der Vorübergehenden verhindernden Weise eingefriedigt werden.

3) Wo Vorgärten bestehen, müssen auch die Einfriedigungen nach den Nachbargrundstücken, so weit die Vorgärten reichen, aus hölzernem oder metallnem Gitterwerk bestehen; dasselbe darf jedenfalls nicht höher als das längs der Straße stehende Geländer sein. Statt des Gitterwerks sind lebende Hecken zulässig, falls sich die Nachbarn hierauf einigen.

4) Auch für außerhalb der größtenteils überbauten Stadtteile belegene Grundstücke kann durch das Bezirksamt eine Einfriedigung verlangt werden, sofern eine solche zur Beseitigung von erheblichen Mißständen erforderlich ist.

5) Alle an Einfriedigungen befindlichen Türen müssen zum Öffnen nach innen eingerichtet werden und verschließbar sein.

§ 50.

Stellung der Nebenseiten und Grenzgiebel.

Die Nebenseiten und Grenzgiebel der Vorbergeäude sind, wenn irgend möglich, rechtwinklig zur Bauflucht zu stellen.

§ 51.

Besondere Bauweise am Schloß- und Friedrichsplatz.

Bei Neu- oder Umbauten am Schloßplatz zwischen Waldhorn- und Waldstraße müssen die offenen Wandelgänge erhalten bleiben.

Sie müssen dabei eine gleichmäßige Weite und Höhe in der Weise bekommen, daß von der jedenfalls einzuhaltenden inneren Hausflucht bis an die innere Seite des Pfeilers gemessen eine Breite von 2,15 m und für den Bogen eine lichte Höhe von 4 m verbleibt. Neubauten müssen den bereits vorhandenen Bauten möglichst angepaßt werden.

Die Wandelgänge der Häuser am Friedrichsplatz müssen in ihrer jetzigen Gestalt erhalten werden.

§ 52.

Fassaden.**a. Gestaltung.**

Die nach der Straße gerichteten oder von dort aus sichtbaren Gebädefassaden dürfen durch unschöne Bauteile (z. B. kahle Schornsteine u. dergl.) nicht verunziert werden. Die Fassaden von architektonisch einheitlichen Gebäudegruppen sind in einheitlichem und gleichmäßig verteiltem Material herzustellen und zu unterhalten und dürfen keinen verschiedenartigen Anstrich bekommen.

Das Bezirksamt kann mit Zustimmung des Stadtrats vorschreiben, daß an gewissen Straßenzügen oder freien Plätzen die Gebäude eine einheitliche architektonische Ausbildung erhalten.

Ebenso kann vorgeschrieben werden, daß einzelne besonders hervorragende Gebäudeumfassungsmauern (z. B. Giebel oder von der Straße aus sichtbare Hintergebäude u. dergl.) in architektonisch gegliederter Weise ausgebildet werden.

Wegen der Höhe der Fassaden vergl. § 94.

Befindet sich das Äußere eines Gebäudes in schlechtem, den öffentlichen Verkehrsraum verunzierendem Zustande, so kann die Baupolizeibehörde die erforderlichen Herstellungen anordnen.

b. Sockel.

Der Sockel der nach dem öffentlichen Verkehrsraum gerichteten Fassaden ist in der Höhe von mindestens 0,60 m aus Hausteinen oder weitterstem Mauerwerk herzustellen. Schaufenster dürfen jedoch in geringerer Höhe als 0,60 m über dem Gehweg beginnen.

§ 53.

Nebengebäude an der Straße.

Nebengebäude wie Ställe, Scheunen, Schuppen, Küchen, Wurst- und Waschküchen, Aborte u. dergl. dürfen nur dann in die Bauflucht gestellt werden, wenn sie ihrer äußeren Gestaltung nach die Straße nicht verunzieren und Sicherheit besteht, daß das auf der Straße verkehrende Publikum dadurch nicht belästigt wird; andernfalls sind diese Gebäude derart anzuordnen, daß sie von der Straße aus möglichst wenig sichtbar sind und das Publikum nicht belästigen.

Solche Gebäude sollen mindestens 5 m hinter die Bauflucht gestellt werden, sofern nicht in einzelnen Fällen ein größeres Maß vorgeschrieben wird.

Ausnahmen sind insbesondere für Stadtteile und Grundstücke mit vorwiegend gewerblichem oder landwirtschaftlichem Betrieb zulässig.

§ 54.

Nebenräume an der Straße.

An den nach der Straße gerichteten Außenseiten dürfen Fenster von Stallungen, Küchen, Wurst- und Waschküchen, Aborten, Speisekammern, Badekabinetten und ähnlichen Nebenräumen nur dann angelegt werden, wenn sie in ihrer Gestaltung nicht auffallen und Sicherheit besteht, daß sie das auf der Straße verkehrende Publikum durch Gerüche, Ausdünstungen und dergleichen nicht belästigen.

Auch dürfen nach der Straße zu an Gebäuden sowie in Vorgärten keine Anlagen zum Trocknen der Wäsche u. dergl. errichtet werden.

Bestehende Anlagen dieser Art sind bei einem Um-, Aus- oder Wiederaufbau mit obigen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

§ 55.

Reihenfolge der Bauansführungen.

Seiten- oder Hintergebäude dürfen nur dann früher erbaut werden als die dazu gehörigen Vordergebäude, wenn durch einen Bebauungsplan für das ganze Grundstück nachgewiesen wird, daß bei späterer Erbauung des Vorderhauses die vorgeschriebene Hofgröße und die Abstände (siehe §§ 95, 96, 97) noch eingehalten werden können.

(Siehe auch § 61.)

Ein hinter der Bauflucht zu errichtendes Gebäude muß den für Vordergebäude bestehenden Vorschriften entsprechen, wenn die spätere Erstellung eines Vordergebäudes ausgeschlossen erscheint.

[11]

§ 56.

Entfernung von Gebäuderesten.

Unschöne Gebäudereste sind zu beseitigen und unbefestigte oder baufällige Gebäude innerhalb einer für den einzelnen Fall vom Bezirksamt zu bestimmenden Frist aus- oder umzubauen oder zu entfernen.

§ 57.

Verputz und Anstrich der Gebäude.

(Vergl. auch § 52.)

Der Verputz ist in der Regel zu färben oder anzustreichen. Der Anstrich eines Gebäudes darf keine grellen, die Augen blendenden Farben in größeren Flächen erhalten.

Befindet sich das Mauerwerk, der Verputz oder Anstrich von Gebäuden in verwahrlostem Zustande, so kann das Bezirksamt die nötigen Herstellungen oder Ausbesserungen anordnen. (Vergl. § 24.)

§ 58.

Dachrinnen, Abfallröhren und Schneefänger.

Die unmittelbar nach der Straße neigenden Dachflächen sind mit wasserdichten Traufkanälen aus feuer sicherem Material und mit Abfallröhren von entsprechendem Querschnitt zu versehen.

Die Abfallröhren dürfen nicht eingemauert sein. Bezüglich des Vorsprungs derselben in den Straßenraum gelten die Bestimmungen in § 45 a Ziff. 1 und bezüglich des Anschlusses derselben an das städtische Kanalsystem diejenigen über Entwässerung (vergl. Abschnitt VII).

Wenn Dächer mit über $\frac{1}{5}$ Steigung Schneeeindrückungen nach der Straße zulassen, müssen sie am Dachfuß gut befestigte und genügend starke und hohe Schutzvorrichtungen erhalten. Insbesondere gilt dies für Schiefer- und Metalldächer.

Diese Bestimmungen finden auch auf die in § 45 a Ziff. 2 genannten Vorbauten sowie auf bestehende Gebäude stungemäße Anwendung.

Im übrigen sind die Dächer so einzurichten, daß das Abwasser auf eigenem Grund und Boden abgeleitet werden kann (vergl. Landrecht § 681).

§ 59.

Hausnummern und Mitbenützung der Gebäude für öffentliche Zwecke.

An jedem bebauten Grundstück muß am Haupteingang die vom Stadtrat bestimmte Hausnummer, von der Straße aus erkennbar, angebracht werden. Bei Vorgärten ist eine solche auch an der Vorgartentüre anzubringen.

Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen über die Hausnummern zu erlassen, auch letztere auf Kosten der Grundstückbesitzer anzubringen und, wenn nötig, zu verändern und zu erneuern.

Jeder Hauseigentümer muß dulden, daß die zur Straßenbeleuchtung und Feuermeldung erforderlichen Einrichtungen, ferner Schilder für Gas- und Wasserleitung, zur Straßenbezeichnung und andere ähnliche, dem öffentlichen Nutzen dienende Gegenstände an seinen Gebäuden und Einfriedigungen angebracht werden.

Den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern ist von der zuständigen Behörde vorher Anzeige zu machen; ihren Wünschen hinsichtlich des Ortes und der Art der Anbringung solcher Gegenstände ist jede mit dem öffentlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu tragen.

IV. Abschnitt.**Vorschriften hinsichtlich der Zugänglichkeit, Feuer- und Verkehrs-Sicherheit sowie Festigkeit der Gebäude.**

(Siehe auch besondere Vorschriften für gewerbliche, geräuschvolle und belästigende Anlagen und größere Versammlungsräume, Abschnitt VI; ferner Verordnung vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuergefahr für Gebäude betr.)

§ 60.

Allgemeine Bestimmungen.**a. Selbstbestand der Gebäude.**

Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigentum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere, einen Druck nach der Seite ausübende Bauteile so anzulegen, daß kein Teil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann (§ 5 Abs. 1 der Landesbauordnung). (Vergl. auch §§ 27, 28 u. 36 dieser Vorschrift.)

b. Bauart und Konstruktion.

Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuerfestigkeit erhält (§ 4 der Landesbauordnung).

Werden auf dem Grundstücke desselben Eigentümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 3,6 m errichtet, welche im ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann das Bezirksamt die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann das Bezirksamt verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuergefahr an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung des Bezirksamts auch in anderen Räumlichkeiten mit feuer sichereren Türen verschließbar hergestellt werden (vergl. § 12 der Landesbauordnung). Als feuer sicher sind nur eiserne und solche Türen anzusehen, die aus eichenen Bohlen hergestellt und beiderseits mit Eisenblech beschlagen, oder die in Monier- oder Rabiart ausgeführt sind.

(Vergl. auch § 67 c.)

Zwischen zwei aneinanderstoßenden Nachbargebäuden muß stets eine Brandmauer errichtet werden, auch wenn deren Länge oder Tiefe weniger als 24 m beträgt. Dasselbe gilt für zwei aneinanderstoßende Gebäude desselben Eigentümers, welche einzeln veräußert sind. (Vergl. § 68 Abs. 6.)

Wo bei sehr ausgedehnten Bauanlagen die Anordnung von Brandmauern unklar erscheint, ist wenigstens in den oberen Gebäudeteilen und namentlich auf dem Dachboden auf Zwischentrennungen mittelst feuer sicherer Wände (Rabi u. dergl.) Bedacht zu nehmen.

Bestehende Gebäude, welche noch nicht mit Brandmauern versehen sind, müssen solche erhalten im Falle einer Hauptveränderung, oder dann, wenn die Mauern oder Scheidewände einer größeren Ausbesserung bedürfen.

Begen Brandmauern für Gebäude mit feuergefährlichen Betrieben und Lagerungen siehe unter Abschnitt VI.

(Vergl. auch §§ 28 und 36.)

§ 67.

Bauart der Brandmauern.

a. Im allgemeinen Material.

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuerbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachbedeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt. (§ 9 der Landesbauordnung.)

Die Verwendung von Hohlsteinen zur Ausführung von Brandmauern ist zulässig, wenn die Hohlzüge parallel zur Flucht der Brandmauer gelegt werden. Schwemmsteine dürfen zur Herstellung von Brandmauern nicht verwendet werden.

b. Erhöhung über Dach und Dachgestümsanschlüsse.

Jede Brandmauer ist 0,50 m in einer Stärke von mindestens 0,25 m über die angrenzende höchste Dachfläche aufzuführen. Bei freistehenden Gruppen von Einfamilienhäusern mit zusammen weniger als 24 m Frontlänge und nur 2 Stockwerken kann Nachsicht erteilt werden.

Hölzerne Gesimse, Dachsparrenköpfe und sonstige, an die Brandmauer anschließende brennbare Bauteile dürfen dieselbe nicht überragen.

Dachgesimse, welche nicht auf ihre ganze Ausladung durch vorgemauerte Brandmauerköpfe gegen die Nachbarseiten feuer sicher abgeschlossen sind, müssen auf eine Entfernung von mindestens 30 cm von der Brandmauer aus feuer sicherem Material hergestellt werden.

Bei bestehenden Gebäuden ist die Erhöhung der Brandmauern nach Maßgabe obiger Bestimmungen vorzunehmen, sobald und soweit Veränderungen an den Brandmauern im Dachstock vorgenommen, neue Stockwerke aufgesetzt werden, oder angebaut wird.

c. Öffnungen und Nischen.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im übrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts zulässig (§ 9 der Landesbauordnung).

Die Anwendung dieser Vorschrift wird durch die lediglich das Privatnachsicht regelnden Art. 19—22 des Bad. Ausf. G. zum B. G. B. nicht berührt.

Als Dachgebälk gilt hierbei dasjenige Gebälk, welches die Decke des letzten Stockwerks, also den Boden des Dachstodes oder Speichers, bildet.

Wo solche Öffnungen in Brandmauern zugelassen werden, müssen dieselben mit starken dichtschließenden feuer sichereren Türen oder Läden in Stein- oder Eisenrahmen versehen werden und (von innen) leicht geschlossen werden können. Als feuer sicher sind nur eiserne und solche Türen und Läden anzusehen, die aus eichenen Bohlen hergestellt und beiderseits mit Eisenblech beschlagen oder die in Monier- oder Rabiart ausgeführt sind. Zur Befestigung der Türen und Läden dürfen leicht schmelzende Materialien nicht verwendet werden (vergl. § 9 Abs. 6 der Landesbauordnung).

Von dem Erfordernis der Anbringung solcher Türen oder Läden kann dann abgesehen werden, wenn es sich um Öffnungen von geringer

[18]

Flächenausdehnung (etwa bis zu 1 qm) handelt und die Öffnung mit Glasbausteinen in doppelter Schicht und mit einem Hohlraum dazwischen ausgemauert wird.

Nischen und Mauerchränke dürfen in Brandmauern nicht angelegt werden.

d. Holzeinlagen und Ramine.

Hölzer dürfen bei zwei- oder mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden (§ 9 der Landesbauordnung). In Brandmauern, welche nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, dürfen Hölzer weder eingelegt noch mit ihren Enden aufgelegt werden (vergl. § 9 der Landesbauordnung). Soweit es zulässig ist, Hölzer mit ihren Enden in Brandmauern einzulegen, muß als Lager für die Balkenenden eine Abgleiche der Mauer mittels in Zementmörtel ausgeführter Kollschichten aus Backsteinen hergestellt oder es müssen Sandsteinplatten oder Walzeisenbalken zur Abgleiche verwendet werden. Ferner ist gestattet, die Balkenenden auch auf hölzerne fogen. Mauerlatten zu lagern, wenn zur Auflegung der letzteren auf ihre ganze Ausdehnung Mauerabfänge vorhanden sind oder errichtet werden, die eine Breite von mindestens 12 cm haben.

Begen des Eingreifens von Kaminlichtungen in Brandmauern vergleiche § 73 f.

§ 68.

Stärke der Brandmauern.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1) Bruchsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 45 cm;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 50 cm, im oberen Stock und Giebel 45 cm;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 60 cm, im zweiten Stock 50 cm, im dritten Stock und Giebel 45 cm;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 60 cm, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b;

(§ 9 der Landesbauordnung.)

- e. bei fünfstöckigen Gebäuden im ersten Stockwerk 70 cm, im zweiten und dritten 60 cm, im vierten 50 cm, im fünften Stockwerk und Giebel 45 cm.

2) Backsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden in beiden Stockwerken $1\frac{1}{2}$ Backsteinlänge, im Giebel 1 Backsteinlänge;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 2 Backsteinlängen, im zweiten und dritten Stock $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen, in den beiden oberen $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge;
- e. bei fünfstöckigen Gebäuden im ersten Stockwerk $2\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im zweiten und dritten 2 Backsteinlängen, im vierten und fünften $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge.

(Begen Backsteinmaß vergl. § 27.)

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten (§ 9 der Landesbauordnung).

Brandmauern in der Stärke von nur 1 Backsteinlänge sind in Entfernungen von höchstens 5 m auf 2 Steinbreiten um einen halben Stein zu verstärken.

Die Fundamente der Brandmauern sind jeweils mindestens 15 cm und in der Sohle 30 cm stärker anzunehmen, als die vorgeschriebene Brandmauerstärke im untersten Stockwerk zu betragen hat.

Ausnahmen bezüglich der oben vorgeschriebenen Stärken sind nur zulässig für Gebäude, deren Länge oder Tiefe zusammen genommen weniger als 24 m beträgt (z. B. bei Doppelhäusern), wenn solche gleichzeitig aufgebaut werden; ferner in den in § 5 Abs. 4 angeführten Fällen, oder wenn dicht neben einer bereits bestehenden Brandmauer eine zweite errichtet wird. (Vergl. § 66 Abs. 5.)

Bei Gebäuden mit besonderer Zweckbestimmung können größere Stärken vorgeschrieben werden. Dergleichen, wenn Brandmauern oder Teile derselben besonders stark belastet werden.

§ 69.

Umfassungswände, welche nicht zugleich Brandmauern sind.

I. Regelmäßige Bauart und Stärke.

Abgesehen von den unter II dieses Paragraphen genannten Ausnahmen sind alle Umfassungswände von Gebäuden, einschließlich der an

Lichtlöcher, Luft- oder Aufzugschächte anstoßen, soweit deren Ausführung nicht in Eisenkonstruktion (§ 64) zulässig ist, massiv herzustellen; desgleichen Giebelaufbauten, Erker u. dergl.

Die Stärke der Wände richtet sich nach dem Zweck oder der besonderen Beschaffenheit der Gebäude. Sie ist bei Gebäuden von außergewöhnlicher Ausdehnung oder Konstruktion durch Festigkeitsrechnungen zu begründen (vergl. § 60).

Bei anderen Gebäuden mit Stockhöhen von nicht über 4,5 m sind folgende Stärken einzuhalten:

- 1) Bei Bruchstein- oder gemischtem Mauerwerk:
Im Dachraum und obersten Stockwerk = 50 cm; nach unten folgende Stockwerke um je 7 cm stärker.
- 2) Bei Mauerwerk aus Backsteinen oder gleichmäßig geformten natürlichen Steinen:
 - a. bei einstöckigen Gebäuden:
im Dachraum und Stockwerk = 1 Backsteinlänge; nötigenfalls mit Verstärkungspfählen (siehe unter Brandmauern § 68 Abs. 4);
 - b. bei zweistöckigen Gebäuden:
im Dachraum = 1 Backsteinlänge,
in den beiden Stockwerken = $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen;
 - c. bei drei- und vierstöckigen Gebäuden:
im Dachraum = 1 Backsteinlänge;
in den beiden oberen Stockwerken = $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen,
in den unteren Stockwerken = 2 Backsteinlängen;
 - d. bei fünfstöckigen Gebäuden:
im untersten Stockwerk = $2\frac{1}{2}$ Backsteinlängen,
sonst wie unter c angegeben.
- 3) Beim Uebergang von Backstein- auf Bruchsteinmauerwerk ist letzteres in dem darunter liegenden Stockwerk mindestens 15 cm stärker als ersteres anzunehmen, muß aber immer mindestens 50 cm betragen.
- 4) Die Fundamentmauern sind mindestens 15 cm dicker als im Erdgeschoß zu halten und in der Kellersohle abermals um 15 cm zu verstärken.
- 5) In dem Mauerwerk angebrachte Hohlräume sind in den vorstehend aufgeführten Mauerstärken nicht inbegriffen. Auf Mauern aus Betonmasse oder aus Betonsteinen hat diese Regel keinen Bezug.
- 6) Bei Verwendung von Blendplatten sind in Zwischenräumen von 1 m jeweils Binderschichten anzuordnen.
- 7) Beim Aufsetzen neuer Mauerteile auf vorhandene Umfassungsmauern ist gemäß § 5 dieser Vorschrift zu verfahren.

II. Ausnahmen. Holz- und Fachwerkbauten.

a. Holzbau:

Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist zulässig:

- 1) bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlic des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
- 2) bei Schuppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und bei kleinen, nicht über 6 m hohen Neben- und Gartengebäuden und ähnlichen Bauartlichkeiten, sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
- 3) bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
- 4) bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindelverkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
- 5) mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuergefahr nicht zu befürchten ist
(§ 14 der Landesbauordnung.)

- 6) bei Veranden, Balkonen, Ställen für Kleinvieh und Federvieh, Laubenschlägen u. dergl.

b. Fachwerkbau:

Umfassungswände von ausgemauertem oder in anderer Weise mit feuerfesterem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk herzustellen, ist in folgenden Fällen unter der Voraussetzung zulässig, daß diese Umfassungswände von benachbarten Gebäuden mindestens 6 m abstehen oder durch vorgeschriebene Brandmauern getrennt sind und eine Feuergefahr nicht zu befürchten ist:

- 1) bei allen einstöckigen Seiten-, Quer- oder sonstigen Hintergebäuden;

- 2) bei Gebäuden ohne Feuerung, wenn entweder deren Höhe bis zum Dachstuhl gemessen 7,5 m nicht übersteigt oder der dieses Maß übersteigende Unterbau massiv hergestellt wird. Als massiver Unterbau gilt auch eine entsprechende Eisen- oder Pfeilerkonstruktion;

- 3) im Gebiet der offenen Bauweise (Zone IV, § 93 Ziff. 5) darf von allen Gebäuden das höchste Obergeschloß in Fachwerk ausgeführt werden, wenn dasselbe im Fachwerkstil architektonisch durchgebildet wird.

Bei Gebäuden im Hafengebiet und solchen, die in widerrufflicher Weise zugelassen werden, wird in jedem einzelnen Fall Bestimmung besonders getroffen.

§ 70.

Innere Scheidewände.

- 1) Für Gebäude von außergewöhnlicher Ausdehnung oder Konstruktion ist die Stärke der inneren Scheidewände durch Festigkeitsrechnungen zu begründen. Im übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Innere Scheidewände, welche Holzgebälke, eiserne Träger oder Gewölbekappen zu tragen haben, sind stets massiv oder in Eisenfachwerk (vergl. § 64) zu erstellen. Dabei genügt es jedoch, wenn von zwei gleichlaufenden Scheidewänden, auf die sich die Lasten durchlaufender Holzgebälke verteilen (Gangwände) eine diesen Anforderungen entspricht. Bei Gebäudeteilen unter 8 m Tiefe (winkelrecht zur Fassade gemessen) kann für Scheidewände, die durchlaufende Holzgebälke aufzunehmen haben, Riegelfachwerk in Anwendung kommen. Desgleichen für Scheidewände im Dachstock, welche keine nennenswerte Belastung erhalten.

- 2) Die Wände der Durchfahrten (§ 62 Ziff. 1 Abs. 3a) sind massiv zu erbauen, desgleichen die Treppenhauseinbauten bis unter die Dachfläche, mit Ausnahme derjenigen, die den Treppenraum von den Vorplätzen scheiden. Wird das Treppenhaus nicht bis zur Dachfläche geführt, so ist es bis zum nächsten Abschluß massiv herzustellen. Unterbrechungen durch Öffnungen und dergl. sind in solchen Wänden möglichst zu vermeiden. Ebenso dürfen weder Holz- noch Kamin- oder Ventilationszüge in dieselben eingebaut werden, soweit deren Stärke nur 25 cm beträgt.

- 3) Bei Verwendung von Backsteinen müssen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten massiven Wände folgende Stärken erhalten:
In den zwei obersten Stockwerken = 1 Steinlänge,
in den darunter liegenden = 1 Steinlänge, jedoch in Zementmörtel gemauert,
bei fünfstöckigen Bauten im untersten Stockwerk $1\frac{1}{2}$ Steinlänge, sonst wie oben.

- 4) Im übrigen dürfen Scheidewände aus jedem genügende Festigkeit bietenden Material hergestellt werden. Wird die Wand nicht verputzt, so muß das Material feuerfest sein.

Küchen-, Abort-, Badraum- und Eingangswände dürfen außer etwa nötigen Türrahmen keine Holzteile enthalten (vergl. auch § 81 a).

- 5) Von den Vorschriften 1—3 wird abgesehen, wenn es sich um das Aufsetzen von nur einem neuen Stockwerk handelt, in welchem nur Holzgebälk vorkommt, und genügende Tragfähigkeit des Unterbaues vorausgesetzt werden kann (vergl. § 5 Abs. 2). Jedoch dürfen auch in diesem Falle die Treppenhauseinbauten nicht in Holzfachwerk erhöht werden.

- 6) Hohlstehende Wände sind als Häng- oder Sprengwerke zu konstruieren oder auf eiserne Träger zu stellen.

- 7) Holzverschlüge sind nur in geringem Umfang und nur dann zulässig, wenn die sichtbaren Seiten derselben gehobelt sind und sich in den betreffenden Räumen keine Feuerungen befinden. Lattenverschlüge im Speicher- und Kellerraum sind gestattet.

§ 71.

Scheidemauern zwischen Höfen und Gärten.

Scheidemauern zwischen Höfen und Gärten sind bei Verwendung von Bruchsteinen mindestens 45 cm, bei ausschließlicher Verwendung von Backsteinen mindestens 1 Stein stark zu errichten. Nötigenfalls sind Verstärkungspfählen anzuordnen. (Siehe unter § 68 Abs. 4.)

Solche Mauern sollen 2,40 m, Gartenmauern 1,80 m einschließlic der Mauerkrone hoch sein. Bei Einwilligung des Nachbarn kann das Bezirksamt eine andere Höhe zulassen.

Bezüglich der Fundation dieser Mauern sind die Bestimmungen in § 65 und bezüglich der Einfriedigung der Vorgärten diejenigen in § 49 Ziff. 3 maßgebend.

Treppen und Gänge.

I. Lage, Anzahl und Breite der Treppen und Gänge sowie Beschaffenheit des Treppenhauses.

- 1) Die Treppen und tunlichst auch die Gänge sind so anzulegen, daß sie durch das Tageslicht erleuchtet und mit frischer Luft versorgt werden können.
- 2) Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Raum (§ 88 Ziff. 2), dessen Fußboden höher als 2 m über der Erdoberfläche liegt, muß mindestens mit einer Treppe in Verbindung stehen. Die Treppe muß unmittelbare Verbindung mit dem Haupteingang (vergl. §§ 61 und 62) haben.
- 3) Die Anzahl der Treppen und Gänge muß der Größe und Benützungsweise der Gebäude entsprechen. Wo die Entfernung eines Aufenthaltsraumes im Sinne des Absatzes 2 mehr als 20 m von der Haupttreppe beträgt, sind zwei oder mehrere Treppen anzulegen, wenn nicht anderweitig genügend für Rettungsmöglichkeit gesorgt wird. Auch kann da, wo es im Interesse der Bewohner oder Besucher eines Gebäudes erforderlich erscheint, seitens des Bezirksamts die Anlage mehrerer Treppen oder einer anderen Rettungsvorrichtung verlangt werden.
- 4) Die Breite der Treppen und Gänge richtet sich nach dem Verkehr. Für gewöhnliche Wohnhausverhältnisse genügt es, wenn die freie Breite der Treppenläufe und Podeste, zwischen Wand und Geländer gemessen, sowie die Breite der Verbindungsgänge mindestens 1 m beträgt. Bei fünfstöckigen Gebäuden oder solchen mit Doppelwohnungen von mehr als je 4 Zimmern ist dieses Maß um 10 cm größer anzunehmen.

Für Nebentreppen, die in Verbindung mit der Haupttreppe stehen, genügt eine Breite von 80 cm nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

- 5) Auf untergeordnete Nebentreppen und Gänge, die nicht als Zugang zu ganzen Wohnungen, sondern nur zur Verbindung einzelner Räume dienen, sowie auf Treppen, welche nur zu Trochenspeichern führen, haben die Vorschriften dieses Paragraphen keinen Bezug.

Wegen Stärke der inneren Treppenwände siehe § 70 Ziff. 2 und 3 und wegen Treppen in gewerblichen Anlagen und Versammlungsräumen siehe Abschnitt VI.

II. Material und Bauart der Treppen.

- 1) In mehr als einstöckigen Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material (Stein, Beton, Metall) zu erbauen:
Sämtliche Zu- und Eingangstreppe, Kellertreppen, äußere Aufgangstreppe, ferner alle diejenigen inneren Treppen einschließlich der Podeste, die das unterste Stockwerk mit dem nächst oberen verbinden, einerlei ob es sich um Haupt- oder Nebentreppen handelt. Im übrigen können die Treppen aus Eichenholz hergestellt werden.

Bei Nebentreppen ist vom zweiten Stockwerk aufwärts die Verwendung von Weichholz zulässig, wenn die betreffenden Räume noch mit einer anderen Treppe, die obigen Anforderungen entspricht, in direkter Verbindung stehen.

- 2) Bei Häusern, die nur von einer Familie bewohnt werden und nicht mehr als drei Stockwerke erhalten, können auch die untersten Treppen in Eichenholz hergestellt werden.
- 3) Wo Holztreppen zugelassen werden, müssen die Untersichten derselben verputzt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Eichenholztreppen. Die Stärke der Tritte und Wangen muß bei Holztreppen mindestens 5 cm betragen. Unter solchen Treppen sind Verschläge oder ähnliche Unterbauten verboten und dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden.
- 4) Massive oder aus undurchbrochener Metallkonstruktion bestehende Treppen dürfen mit Holz belegt und dekoriert werden.
- 5) Die Stockpodeste dürfen zwar auf Holzgebälken liegen, müssen aber an der Unterseite verputzt oder sonst feuerfest verkleidet werden.
- 6) Freitragende massive Stufen dürfen nur aus bestem Material hergestellt werden. Dieselben müssen mindestens 25 cm in die Mauer eingreifen und mit Zementmörtel ummauert werden. Nötigenfalls kann eine Unterscheidung der Treppenläufe angeordnet werden.
- 7) Die Stufen dürfen nicht über 18 cm, Keller- und Speichertreppen nicht über 20 cm Steigung und nicht unter 20 cm Aufritt erhalten. Der Aufritt bei Wendestufen muß in der Mitte gemessen noch 25 cm betragen.
- 8) Jede Treppe muß mit einem entsprechend starken und mindestens 80 cm hohen Geländer mit Handgriff versehen werden. Bei Wendestufen ist ein Handgriff auch an der äußeren Seite anzubringen.

- 9) Öffnungen vom Treppenhaus nach Badenräumen, Magazinen u. sind mit feuerfesten Türen (vergl. § 66 Abs. 4) zu versehen.
- 10) Die Decke des Treppenhauses ist, wenn sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) darüber befinden, feuerfest herzustellen, andernfalls feuerfest zu verputzen. Wenn die Treppe durch Oberlicht beleuchtet wird, so muß die Lichtfläche des Oberlichts zwischen den Treppentritten bei zweistöckigen Gebäuden wenigstens 2 Quadratmeter betragen und mit jedem weiteren Stockwerk um 1 Quadratmeter zunehmen.

III. Verfahren beim Aufsetzen von Stockwerken, Umbauen und Hauptausbesserungen.

Beim Aufsetzen neuer Stockwerke und bei Vornahme von Umbauen und Hauptausbesserungen sind die tatsächlich bestehenden Verhältnisse in einem vorhandenen Gebäude mit den vorstehenden Bestimmungen tunlichst in Einklang zu bringen. Handelt es sich jedoch um das Aufsetzen von nur einem Stockwerk auf ein zweistöckiges Gebäude, so kann ausnahmsweise auf das Vorhandensein einer massiven Treppenanlage verzichtet werden, wenn die Untersichten der vorhandenen und neuen Holztreppen verputzt werden. Letzteres ist auch bei Vornahme einer Hauptausbesserung stets nachzuholen.

§ 73.

Kamine.

(Vergl. §§ 31—41 der Landesbauordnung.)

I. Material.

Als Material für Kamine dürfen nur durchaus feuerbeständige Baustoffe verwendet werden. Als solche werden angesehen: gut gebrannte Backsteine, hartgebrannte, innen glasierte Tonröhren, Zement- oder eiserne Röhren, quarzhaltige Sandsteine u. dergl.

II. Ausführung.

a. Kamine mit gemauerten Wandungen.

Gemauerte Kamine sind mit liegenden Steinen herzustellen. Einzelne, für sich aufgeführte Kamine müssen eine Wandstärke von mindestens 12 cm erhalten, während für gekuppelte Kamine eine solche von 9 cm genügt (s. auch unter c). Stoß- und Lagerfugen sind sorgfältig mit Kalk- oder Zementmörtel auszufüllen. Die Innenseiten sind auszufugen.

Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nötig, über das oben angegebene Maß zu verstärken (s. a. § 112f.).

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn begründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nötig erhöht werden können (s. a. § 106).

Kamine von Hauerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens 1 Backsteinlänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 30 cm entfernt sein und Klappen haben sowie Funkenfänger von Drahtgitter.

b. Kamine aus Röhren.

Singemauerte Röhren müssen wenigstens 1 cm Wandstärke haben und dicht schließend in Mörtel eingebettet werden. Die Ausmauerung zwischen den einzelnen Röhren muß wenigstens 6 cm von Außenwand zu Außenwand betragen. Für die äußere Ummauerung gelten die Bestimmungen unter a. Wenn die Röhren selbst aber eine Wandstärke von mindestens 6 cm erhalten, so ist jede weitere Aus- oder Ummauerung entbehrlich.

Freistehende eiserne Röhren innerhalb der Häuser sind mit gemauerten Wandungen (vergl. unter a) zu umschließen und mit letzteren gut zu verankern.

c. Einfache und gekuppelte Kamine.

Soweit einfache Kamine nicht vollständig in der Mauer liegen, ist denselben eine Querschnittsform nach Maßgabe der Vorschriften unter § 74 zu geben, die kein Verhauen der Steine bedingt, während dies bei gekuppelten Kaminen, auch wenn sie außerhalb der Mauern liegen, nicht nötig ist.

d. Verband mit Mauern.

Die Kaminwandungen können mit $\frac{1}{2}$ Stein starken Mauern und müssen mit Mauern von größerer Stärke in regelrechten Verband gebracht werden, wenn Kamin und Mauer zu gleicher Zeit aufgeführt werden, vorausgesetzt, daß sie von Hölzern in der vorgeschriebenen Entfernung (vergl. unter k) abbleiben.

Ferner wird zugelassen, daß eiserne Tragbalken bei Kaminwandungen im Verband mit anstoßendem Mauerwerk aufgelegt werden, wenn die Kaminwandungen nicht als Tragwände in Anspruch genommen werden und die tragenden Mauerteile das entsprechende statisch gebotene Auflager bieten.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingesehten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.

e. Aufsetzen auf Gebälke.

Weiße Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine müssen, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein.

f. Kamine in Brandmauern.

Wenn Kamine mit Brandmauern zu gleicher Zeit aufgeführt werden, dürfen die Kaminlichtungen in letztere eingreifen, doch muß jeweils noch eine volle Mauerstärke von 50 cm bei Bruchsteinmauern und 1 1/2 Stein bei Backsteinmauern gewahrt bleiben. Diese Bestimmung gilt auch für Ventilationskamine.

g. Kaminausmündungen.

Die Kaminausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden sowie von den nächsten Dachflächen mindestens 1,2 m entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachstuhl treten, müssen diesen um wenigstens 45 cm überragen.

Wird auf gemauerte Kamine ein Rohr gesetzt, so muß dasselbe das gleiche Querschnittsmaß wie die Kaminöffnung erhalten.

Die über Dach geführten Teile der Kamine sind mit Zementmörtel zu mauern und an ihren Oberflächen wasserdicht abzudecken. Aufstiegsrohre sind gestattet, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern, und Unfälle nicht befürchten lassen. Insoweit Kamine oder Bestandteile derselben mehr als 1,50 m über Dach geführt werden, kann das Bezirksamt anordnen, daß sie solid zu verankern sind.

h. Schleifung der Kamine.

Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im übrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittels eiserner, in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als 60°, bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden (s. a. unter i).

i. Einrichtungen zur Reinigung.

Bei allen Kaminen sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die dem Kaminfeger eine sichere und bequeme Reinigung ermöglichen.

Diese Vorrichtungen bestehen im Anbringen von Fußöffnungen beim Beginn des Kamins und von blechernen Aussteiggläben in dem Dache zunächst dem Kamine.

Wo für mehrere Kamine zugleich nur ein Aussteigladen angeordnet wird, sind die betreffenden Kamine durch feste Lauf Bretter unter sich zu verbinden.

Bei freistehenden oder über 3 m über Dach hohen Kaminen sind eiserne Leitern oder Steigeisen anzubringen und für einen sicheren Stand bei der Reinigungsöffnung zu sorgen.

Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größere schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Fußöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Teil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Fußtüre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Bei nicht flachen Dächern können an unbesteigbaren Kaminen, deren Höhe über Dach unter 3 m beträgt, die Fußöffnungen auch unter der Dachfläche angebracht werden, wenn Decke und Boden im Dachraum auf eine Breite von 1,50 m feuersicher verkleidet werden.

Werden Fußöffnungen in den Stockwerken angebracht, so sind etwa unter den Fußtüren angelegte Bretterböden auf eine Entfernung von 50 cm mit feuersicherem Material zu belegen.

Die Öffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen, in Falz schlagenden Lüre oder mit Blechlästen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschluss der Fugen mit einem diese überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 15 cm in wagerechter, 75 cm in senkrechter Richtung nach oben und 30 cm nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

Die Fußtüren müssen bei unbesteigbaren Kaminen eine Breite von mindestens 14 cm und eine Höhe von 30 cm und bei besteigbaren Kaminen eine Breite von 42 cm und eine Höhe von 75 cm im Lichten erhalten.

Wenn in besteigbaren Kaminen vermöge deren Höhe oder Querschnitt besondere Vorrichtungen zum Aufstellen von Kaminkehrerleitern angebracht

werden müssen, um eine ordnungsmäßige Reinigung der Kamine zu ermöglichen, so sind solche Einrichtungen mittels durchgehender, an den Kaminwandungen gut befestigter Eisenstangen zu bewirken.

k. Verwahrung der äußeren Kaminseiten.

Die äußeren Kaminseiten sind vom Beginn des Kamins an bis unter die Dachfläche zu verputzen.

Alles Holzwerk muß von den Kaminseiten mindestens 8 cm entfernt sein, die Zwischenräume zwischen Kamin und Holz sind mit zwei in Wehm gestellten Ziegelreihen in regelrechtem Verbands auszufüllen. Die Ziegel müssen mit den Ober- und Unterlanten des Holzwerks oder anderer fester Bauteile genau abschneiden, damit eine Beschädigung derselben bei den weiteren Bauarbeiten nicht eintritt.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 45 cm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

(Siehe auch § 78.)

§ 74.

Anzahl und Querschnitt der Kamine.

- 1) Die Kamine sind nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß sämtliche Räume, bei welchen die Möglichkeit der Aufstellung einer Feuerung besteht, geheizt werden können.
- 2) Der Querschnitt muß stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben.
- 3) Weiße oder besteigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 45 cm auf 45 cm oder von 42 cm auf 48 cm erhalten.
- 4) Enge unbesteigbare Kamine müssen folgende Querschnitte im Lichten haben:

a. Bei rechteckigem Querschnitt, wobei eine Seite mindestens 14 cm messen muß und höchstens 30 cm messen darf,

für 1 bis einschließlich 3 gewöhnliche Zimmerfeuerungen	250 qcm (z. B. 14 × 18 = 252 qcm)
" 4 gewöhnliche Zimmerfeuerungen	330 " (z. B. 14 × 24 = 336 ")
" 5 gewöhnliche Zimmerfeuerungen	400 " (z. B. 14 × 29 = 406 ") (oder 20 × 20 = 400 ")
" 6 gewöhnliche Zimmerfeuerungen	460 " (z. B. 19 × 25 = 475 ")
" 7 gewöhnliche Zimmerfeuerungen	510 " (z. B. 21 × 25 = 525 ")
" 8 gewöhnliche Zimmerfeuerungen	550 " (z. B. 22 × 25 = 550 ") (oder 25 × 25 = 625 ")
größter zulässiger Querschnitt	900 " (z. B. 30 × 30 = 900 ")

Jede Küchen- oder Waschkesselfeuerung wird 2 Zimmerfeuerungen gleichgeachtet.

b. Bei rundem Querschnitt

für 1 bis 3 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens	16 cm Durchmesser (= 200 qcm)
" 4 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens	18 " " (= 254 ")
" 5 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens	20 " " (= 314 ")
" 6 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens	22 " " (= 379 ")
" 7 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens	23 " " (= 414 ")
" 8 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens	24 " " (= 452 ")
größter zulässiger Durchmesser	30 " " (= 696 ")

Jede Küchen- oder Waschkesselfeuerung wird 2 Zimmerfeuerungen gleichgeachtet.

- 5) Mehr als 8 Einfeuerungen in ein Kamin einzuleiten ist unstatthaft.
- 6) Die Ventilation von nachbarlichen Kaminen zu gemeinschaftlicher Rauchableitung ist unzulässig.

§ 75.

Kamine für Gasheizung.

- 1) Kamine, welche ausschließlich für Gasheizung benutzt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 73 und 74 herzustellen.
- 2) Es genügen jedoch in allen Fällen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Feuerstellen die unter § 74 Ziff. 4a und b vorgeschriebenen Querschnitte für 1—3 Feuerungen.

- 3) Bei Verwendung von Röhren ist es gestattet, dieselben frei ohne Ummauerung aufzustellen. In jedem Falle aber sind die Rohrverbindungen vollständig wasserdicht herzustellen.
- 4) Solche Kamine bedürfen der Reinigung nicht. Es finden daher auch für dieselben die Vorschriften in § 78 i keine Anwendung.

§ 76.

Kamine für offene Feuerungen.

Offene Feuerungen (z. B. sogen. französische Kamine oder ähnliche Feuerungsanlagen) sind zulässig. Sie müssen aber Wandungen, Decken und Unterlagen aus feuerstärkerem Material und je einen besonderen Abzug mit einem den Vorschriften in § 74 Ziff. 3 und 4 a und b entsprechenden Querschnitt erhalten.

§ 77.

Ventilationszüge, Mauerkanäle und außer Betrieb gesetzte Kamine.

- 1) Kamine, in welche Feuerungen verschiedener Stockwerke einmünden, dürfen nicht zugleich als Ventilationszüge benützt werden.
- 2) Werden Ventilationszüge oder sonstige Mauerkanäle als Kamine benützt, so müssen sie den Bestimmungen für diese entsprechen.
- 3) Kamine, welche teilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 15 cm starke Vermauerung zu verschließen.

§ 78.

Holzbeleidung an Kaminen.

(Vergl. § 73 II k.)

Holzbeledungen an Kaminen und Feuerwänden sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch besondere Maßnahmen für Abhaltung jeglicher Feuergefahr ausreichend vorgesorgt wird. Als Maßnahmen dieser Art sind zu bezeichnen:

- a. Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine $\frac{1}{2}$ Stein starke (besser aber 1 Stein starke) Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsbübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.
- b. Zwischen der Tafelung und der äußeren Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelstücken in Behmörtel oder eine feuerstärkere Isoliermasse von mindestens 4 cm Stärke eingefügt werden.

§ 79.

Untersuchung der Kamine durch den Kaminfeger.

Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.

(Siehe auch § 9 dieser Vorschrift.)

§ 80.

Bestehende Kaminanlagen und Feuerungsrichtungen.

Wo es im Interesse der Feuerstärkerheit erforderlich erscheint, können vorstehende Vorschriften auch auf bestehende Anlagen angewendet werden.

§ 81.

Feuerungsrichtungen und Feuerstärkerheit im Innern der Gebäude.

a. Allgemeines.

Die Vorschriften dieses Paragraphen können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen Anwendung finden. (§ 41 der Landesbauordnung.)

Alle Feuerungsrichtungen sind so herzustellen und in stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entsteht.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstügt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidewänden zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.

(§ 19 der Landesbauordnung.)

In Räumen mit Feuerstätten müssen, sofern nicht nach Lage der Verhältnisse die Gefahr der Entzündung ausgeschlossen ist, Wände und Decken aus feuerstärkerem Material hergestellt oder verputzt werden.

Waschküchen u. dergl. Räume müssen feuerstärkere Böden und Wandungen, Küchen feuerstärkere Wandungen erhalten (vergl. auch § 82 Ziff. 3).

b. Defen.

(§ 30 der Landesbauordnung.)

Jeder Ofen muß so beschaffen sein, daß er keine Gefahr für Menschen und Eigentum mit sich bringt, Defen ohne Feuerungsabzüge sind verboten.

Feuerwände an Defen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um 30 cm überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 15 cm überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Defen 60, irdene 45 cm abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 90, bei irdenen Defen 60 cm betragen.

[17] III.

Jeder Ofen muß ein Türchen von Blech oder Gußeisen haben. Verfügbare Defen sollen auf einer feuerstärkeren ganzen Platte stehen. Sandsteinplatten gelten als feuerstärker, wenn sie eine Stärke von mindestens 6 cm besitzen. Der Feuerherd muß von der Platte im Dichten 15 cm hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Defen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 30 cm über den Feuerraum vorspringen, oder der Holzboden vor demselben auf die Breite des Ofens und 30 cm vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Defen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halbe mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Defen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

c. Vorkamine.

Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Defen müssen gleich Kaminen fest und feuerstärker erbaut, ihre Türen von Blech oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein (§ 21 der Landesbauordnung).

d. Ofenröhren.

Durch Ofenröhren ohne Kamin darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 36 cm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 15 cm entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Behm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 45 cm Durchmesser zu umgeben und sind die Dielen auf wenigstens 39 cm weit auszuschneiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

(§ 22 der Landesbauordnung.)

Die Ofenröhren und deren Stützen müssen aus dichtem, feuerstärkerem Material hergestellt werden; die Röhren dürfen in den Kaminen nicht vorstehen. Die Ofenröhren sollen so verbunden werden, daß das obere Stück in dem unteren steckt. Läuft eine Röhre auf einige Entfernung wagerecht, so ist ihr ein geringer Fall nach dem Kamin hin zu geben.

Alle Rauchrohre müssen bequem gereinigt werden können.

Das Anbringen von Sperrklappen in denjenigen Rauchabzugsrohren, welche Zimmeröfen mit Kaminen verbinden, ist untersagt.

Die Entfernung der Ofenröhren von verputzten Wänden und Decken muß mindestens 10 cm betragen.

Durch Räume, in welchen leicht entzündbare Gegenstände gelagert werden, dürfen Ofenröhren nicht geleitet werden.

e. Defen von Zentralheizungen.

Defen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet (§ 23 der Landesbauordnung).

f. Herde.

Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Türen oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten (§ 24 der Landesbauordnung).

Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 30 cm überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 15 cm Höhe haben und in einer Breite von 75 cm mit feuerstärkerem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Ueber Herden mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit wettem Kamine anzubringen, welcher den Herd 24 cm überragen, aus feuerstärkeren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkelisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 36 cm betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

(§ 25 der Landesbauordnung.)

g. Aschenbehälter.

Aschenbehälter dürfen nur an feuerstärkeren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuerstärkeren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein. (§ 30 der Landesbauordnung.)

h. Tragbare Feuerungen, wie Waschkessel, Kaffeeröstereien u. dergl.

Solche dürfen nur an Orten aufgestellt werden, wo jede Feuergefahr ausgeschlossen ist.

Unzulässig ist deren Aufstellung in Räumen oder in der Nähe derselben, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind.

i. Rauchkammern, Backöfen, größere Feuerstätten u. dergl. siehe unter Abschnitt VI.

§ 82.

Decken und Gebälke.

- 1) Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden, die zum Wohnen bestimmt oder mit Feuerstätten versehen sind, muß entweder in massiver Weise oder durch Balkenlagen in entsprechender Stärke geschehen. In letzterem Falle sind die Decken zu verputzen und mit einer Zwischendecke, die eine genügend starke Auffüllung zu erhalten hat, zu versehen.

Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüberliegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen (Gipsstaub u. dergl.) ist verboten. (Vergl. § 16 der Landesbauordnung.)

Zur Auffüllung darf nur trockenes, mit organischen Stoffen nicht vermisches Material verwendet werden. Bauschutt ist ausgeschlossen.

- 2) Auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Holzvertäfelung zulässig, sofern die Vorschriften über Feuerungsanlagen (§ 81) dabei eingehalten werden.

In Gebäuden ohne Feuerung sind freie Holzdecken zulässig.

- 3) Für Böden von Küchen, Waschküchen und Baderäumen darf Holzgebälk nicht verwendet werden. Ausgenommen sind kleinere Küchen, die nur mit Kochöfen versehen werden.

- 4) Holzbalkendecken über Kellerräumen sind nur in Gebäuden ohne Feuerung, in welchen keine feuergefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffe gelagert werden, unter der Bedingung zulässig, daß die Stützen unter den Durchzügen im Keller von Stein oder Eisen hergestellt werden. In allen übrigen Fällen sind die Kellerdecken massiv auszuführen.

- 5) Die Balkenlagen sind mit genügender Auflage zu verlegen und mit den Umfassungswänden solid zu verschlaubern.

Das Einlegen von Holzbalken in vorhandene Mauerteile ist möglichst zu verhindern.

Die Balkenköpfe sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

§ 83.

Gewölbe.

a. Im allgemeinen.

- 1) Gewölbe, die außerhalb überdeckter Gebäudeteile liegen, sind mit einem wasserdichten Mantel zu versehen.
- 2) Kommen auf ein Gewölbe Wände zu stehen, so sind nach Maßgabe deren Belastung Gurtbögen, Träger und dergleichen in entsprechender Stärke anzuordnen.
- 3) Wenn Gewölbe im Innern der Gebäude vor Fertigstellung des Daches hergestellt werden, so sind sie mit einem wasserdichten Mantel zu versehen und ist für genügenden Wasserablauf zu sorgen. Die Widerlager für die Gewölbe sind vorzumauern.

b. Das Landgrabengewölbe.

Für die Ueberwölbung des Landgrabens gelten folgende besondere Vorschriften:

- 1) Die Ueberwölbung ist in Bruchsteinen auszuführen. Die Ausführung in anderem Material bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

- 2) Zum Bruchsteinmauerwerk darf nur hydraulischer (schwarzer) Kalk verwendet werden und es muß die Mörtelmischung drei Teile Quarzsand auf 2 Teile Kalk betragen.

Das Mauerwerk ist in — durch die ganze Länge desselben laufenden — Schichten von 10 bis 24 cm Höhe auszuführen, die Stoßfugen des Mauerwerks sind 10 cm tief durchzuführen und die Steine müssen mindestens 10 cm überbinden.

Die Sichtflächen dieses Schichtenmauerwerks sind sauber abzuspitzen und mit Zementmörtel (Mischung 1:2) glatt auszuführen. In dem mittleren Gewölbedrittel dürfen nur 45 cm tiefe Gewölbesteine zur Verwendung kommen. An den nicht sichtbaren Flächen ist das Mauerwerk mit einem Fugenbestrich zu versehen.

- 3) Auf das Gewölbe hat ein Zementmörtelguss von 5 cm Stärke in dem Mischungsverhältnis von 5 Teilen Sand auf 1 Teil Zement zu kommen. Dieser Ueberguß darf erst dann auf das

Gewölbe gebracht werden, wenn dasselbe mindestens 8 Tage ausgeschalt ist.

- 4) Die gemauerte Rinne des Landgrabens sowie das zementierte Vorland zu beiden Seiten derselben unter der Baustelle sind während des Bauens vollständig zu decken, damit Beschädigungen und Verschämmungen derselben nicht möglich sind.

- 5) Außerdem sind der Querschnitt des Gewölbes und die näheren Bestimmungen der Ausführung beim städtischen Tiefbauamt zu erheben und zu beachten.

Bei Herstellung von Mauern über den Landgrabengewölben sind Vorkehrungen zu treffen, daß nur die Widerlager der Landgrabengewölbe, soweit deren Abmessungen dies gestatten, nicht aber die Gewölbe selbst belastet werden. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf einseitige, auf dem Landgrabengewölbe anzulegende Grenzmauern.

§ 84.

Dächer.

Alle Dächer müssen mit einem feuer sichereren Material gedeckt sein. Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Bauteile sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude (§ 15 der Landesbauordnung). Als feuer sicher gelten Ziegel, Schiefer, Metall, Holzzement. Mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts kann bei freistehenden Gebäuden, Schuppen, Stallungen, Werkstätten, Remisen, Fabrikgebäuden, Lagerhäusern, unter Umständen auch bei kleinen Hintergebäuden von Wohnhäusern als Deckungsmaterial Dachpappe, Asphaltz, Teerpappe, Antielementum u. dergl. Verwendung finden.

§ 85.

Verbindungsgänge und Galerien.

Verbindungsgänge und Galerien, welche sonst nicht zugängliche Aufenthaltsräume für Menschen unter sich oder mit Treppenhäusern verbinden, sind durchweg mit feuer sichereren Materialien herzustellen.

Für Verbindungsgänge oder Galerien, welche Gebäude untereinander verbinden, kann das Bezirksamt die Herstellung in feuer sicherem Material verlangen.

§ 86.

Schutzvorrichtungen. Falltüren.

a. Geländer.

Alle Öffnungen, Bauteile etc., bei welchen ein Absturz befürchtet werden kann, wie Schächte, Oberlichter, Freitreppen, Balkone, Falltüren, Fenster, Dächer, die gegangen werden u. dergl. sind mit einem genügend festen und mindestens 80 cm hohen Geländer oder einer Brüstung derart zu umgeben, daß ein Durchfallen nicht möglich ist.

b. Oberlichter und Glasdächer,

unter denen ein Verkehr stattfindet, sind an der Unterseite zum Schutze gegen Schneeeindring und Glasbruch mit ausreichend starken Drahtnetzen zu versehen oder mit Drahtglas zu verglasten.

Dieselben sind so anzulegen, daß sie bequem gereinigt werden können.

c. Falltüren

in Gängen oder Einfahrten sind verboten.

Diese Bestimmungen sind auf bereits vorhandene Gebäude auszudehnen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Bewohner nötig erscheint.

§ 87.

Blitzableiter.

Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind gemäß § 119 des Polizeistrafgesetzbuches verpflichtet, vor Anbringung eines Blitzableiters Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten. Hierbei ist die Art und Weise der beabsichtigten Blitzableiteranlage näher zu beschreiben und zugleich anzugeben, wer mit der Herstellung derselben betraut ist.

Bei der Herstellung sind die vom Bezirksamt erteilten Anweisungen^{*)} sowie folgende Regeln zu beachten:

- 1) Die Luftleitung der Blitzableiter kann aus Eisen oder Kupfer hergestellt werden. Es ist immer Einzeldraht zu verwenden, der bei Eisen 15 oder 12 mm, bei Kupfer 10 oder 8 mm im Durchmesser haben kann; andere Dimensionen sind nicht zulässig. Die Verbindung von Drahtenden hat bei Eisen durch Schweißen oder Verschrauben, bei Kupfer durch Löten oder mittels Schraubenverschlusses zu erfolgen.

- 2) Bei längeren Gebäuden ist eine Firrstleitung anzulegen und auf je 30 m Entfernung eine Leitung nach dem Boden herabzuführen.

- 3) Die Auffangstangen dürfen nicht höher als 6 m sein. Sie müssen in solcher Zahl angebracht werden, daß das ganze Dach

^{*)} Das Bezirksamt wird seine Anweisungen erteilen auf Grund der Schrift „Die Anlage von Blitzableitern“, im Auftrage des Großh. Vob. Ministeriums des Innern verfaßt von Dr. J. Weibinger (als Manuskript gedruckt), zweite Auflage (G. Braun'sche Verlagsbuchhandlung in Karlsruhe).

und Gebäude geschützt ist. Als geschützt gilt derjenige Teil des Gebäudes, welcher innerhalb der Schenkel eines rechten Winkels liegt, der mit seiner Spitze auf der Spitze des Blitzableiters ruht. Demgemäß soll vom Endpunkt des Blitzableiters aus ein Winkel von 90° keinen Teil des Daches oder Gebäudes treffen.

Die Stangen können in eine Spitze oder Kugel oder in anderer Weise endigen. Eine Vergoldung oder Platinierung des Endpunktes ist nicht geboten.

4) Die Bodenleitung soll in dem Grundwasser endigen; es kann angewendet werden entweder ein abessinisches Brunnenrohr, das 3 m in das Grundwasser eingetrieben ist, oder ein Kupferblech von 2 m Länge und 25 cm Breite, welches vollständig im Grundwasser steht (eingeführt durch ein zuvor gebohrtes Loch). Das Kupferblech wird mit der Wandleitung durch einen 10 mm dicken Kupferdraht oder ein Blech von 20 mm Breite und 3 mm Dicke verbunden, das Eisenrohr mittels eines verzinkten Wasserleitungsrohrs.

5) Luftleitungen, welche mit einer der Ziff. 4 entsprechenden Bodenleitung verbunden sind, können außerdem mit der Wasserleitung oder Gasleitung im Boden in Verbindung gebracht werden.

Die Absicht des Anschlusses ist der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Ausführung der Anschlüsse darf nur durch die betreffende Verwaltung selbst oder nach einem von ihr genehmigten Verfahren unter ihrer Aufsicht bewirkt werden. Als Regel ist anzusehen, daß der Anschluß möglichst nahe dem Hause erfolgt. Der Nachsucher eines Anschlusses hat der zuständigen Verwaltung alle aus dem Anschlusse entstehenden Kosten zu erstatten.

V. Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

(Siehe auch Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Keimlichkeit betreffend, abgeändert durch Verordnung vom 10. November 1898.)

§ 88.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Jedes zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist.

2) Dauernder und vorübergehender Aufenthalt.

Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind alle Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, demnach auch Küchen und Werkstätten anzusehen, wogegen Badezimmer, Abort, Vorplätze, Gänge, Treppenträume, Speisekammern, Garderoben, Magazine, Holzlegen, ferner Waschküchen und Bügelzimmer für Haushaltungszwecke in der Regel als Räume zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu betrachten sind.

3) Ausnahmen und Begutachtung der Baugesuche durch den Ortsgesundheitsrat.

Baugesuche werden zur weiteren Begutachtung dem Ortsgesundheitsrat vorgelegt, sofern dies von Seiten der Ortsbaukommission für nötig erachtet wird.

Insofern in den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind, werden solche nur dann gewährt, wenn dadurch bessere Bauverhältnisse erzielt werden, als dies bei genauer Einhaltung deren Vorschriften möglich wäre.

Bei Bauanlagen und Grundstücken, auf welche vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit die nachstehenden Bestimmungen nicht anwendbar sind, müssen diese sinngemäße Anwendung finden.

4) Ingebrauchnahme der Wohn- und Arbeitsräume.

Hierwegen gelten die Vorschriften in § 22 dieser Bauordnung.

§ 89.

Sebanbarkeit der Grundstücke in bezug auf Wasserversorgung und Entwässerung.

I. Ein Grundstück darf nur dann mit Gebäuden bebaut werden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) bestimmt sind, wenn auf demselben für die genügende Beschaffung guten Trinkwassers entweder durch einen Brunnen oder durch Einführung der städtischen Wasserleitung gesorgt ist oder gleichzeitig mit der Bauherstellung gesorgt wird.

Brunnen (Brunnenschächte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hierzu erforderlichen Entfernung zu

pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nötigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden. (§ 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874.)

Brunnenschächte müssen, sofern dieselben nicht gemeinschaftlich angelegt werden, 1 m von der Nachbargrenze entfernt und gegen Eindringen des Tagwassers gesichert sein. (Vergl. Landrecht S. 674.)

Auf gebohrte oder geschlagene Brunnen finden vorstehende Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Wird ausnahmsweise die Erbauung von offenen Brunnen, Wasserbehältern u. dergl. zugelassen, so sind dieselben mit einer mindestens 1 m hohen sicheren Umwehrung zu versehen.

Für die Herstellung und Benützung der Wasserleitungsanlagen gelten die Bestimmungen der Wasserbezugsordnung und der ortspolizeilichen Vorschrift vom 3. Juni 1897, den Schutz der Brunnen und der städtischen Wasserleitung betreffend.

Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nur errichtet werden, wenn mit der Herstellung derselben die unterirdische Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalsystem ausgeführt wird.

Hinsichtlich der Herstellung der Entwässerungsanlagen gelten die Vorschriften im VII. Abschnitt.

§ 90.

Baugrund, Auf- und Ausfüllmaterial.

Der zur Auffüllung von Bauplätzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt usw. darf nicht mit organischen Abfällen untermischt sein (§ 10 der Verordnung vom 27. Juni 1874). Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlohe zu rechnen.

Früher zur Ablagerung derartiger Stoffe benützte Baustellen sind, sobald sie überbaut werden sollen, abzuheben, sofern nicht diese Stoffe ihre fäulnisfähige Eigenschaft bereits verloren haben.

Ebenso dürfen dem Gebrauch entzogene Bauteile, wie Brunnen, Gruben u. dergl., nur mit reinen Stoffen ausgefüllt werden.

Wegen Auffüllung bei Decken und Gewölben vergl. § 82 Ziff. 1.

§ 91.

Freihaltung der Gebäude von Feuchtigkeit.

Alle Gebäude sind gegen Einwirkung von Feuchtigkeit in zweckdienlicher Weise zu schützen. Bei Verwendung von Backsteinmauerwerk für den Sockel muß der Sockel auf Gehweghöhe mittels einer Isolierschicht gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit geschützt werden, wenn nicht nach § 102c Ziff. 1 verfahren wird.

Bei Neubauten sind die Wohnräume des Erdgeschosses zu unterkellern.

Die Böden der übrigen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (§ 88 Ziff. 2) des Erdgeschosses sind entweder durch sichere Isolierung oder durch einen wenigstens 0,90 m hohen, leeren und luftbaren Raum vom Erdreich zu trennen.

Vergl. a. § 82 Ziff. 4, § 92 und § 102e.

§ 92.

Von den Kellern.

1) Die mit ihrem Fußboden tiefer als die angrenzende natürliche Erdoberfläche gelegenen Räume gelten als Kellerräume.

2) Die Keller sind möglichst trocken und grundwasserfrei anzulegen.

Im Staugebiet des Landgrabens dürfen mit Rücksicht auf den Wasserstand des Landgrabens die Kellerhöhlen nirgends unter 112,70 m N. N. gelegt werden.

Wo nach Lage der Verhältnisse und mit Rücksicht auf die beabsichtigte Bauart die Kellerräume unter dem höchsten Wasserstand des Landgrabens angelegt werden müssen, sind Wände und Böden dieser tiefer liegenden Kellerräume durch einen vollständig wasserdichten Abschluß (Zementverputz) gegen das Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit und Eindringen von Wasser in wirksamer Weise zu schützen.

Die hierwegen erforderlichen Feststellungen über das Staugebiet des Landgrabens sind beim städtischen Tiefbauamt zu erheben.

3) In allen Kellern ist für die Möglichkeit genügenden Luftwechsels zu sorgen.

4) Die Fußböden der Keller sind mit fester Deckung zu versehen.

5) Alle Keller müssen mindestens 2 m lichte Höhe erhalten. Für die Bemessung der Höhe gilt § 102c Ziff. 2.

6) Die Eingänge zu den Kellern sind so anzulegen und zu verwahren, daß für die auf dem Grundstück Verkehrenden keinerlei Gefahr entsteht.

(Siehe auch § 82 Ziff. 4, § 86c, § 91 und § 102e.)

Zoneneinteilung.

- 1) In bezug auf
- die Gebäudehöhe und Zahl der Stockwerke;
 - das Maß der zulässigen Bebauung (Hofgröße);
 - die Abstände der Fensterwände von gegenüberstehenden Wänden und von Nachbargrenzen
- wird die Gemarkung in 4 Zonen eingeteilt.
- 2) Zone I, auf dem angeschlossenen Plane*) mit blauer Farbe bezeichnet, umfaßt das Gebiet der Altstadt innerhalb folgender Straßenlagen: Kaiserstraße (beim ehemaligen Durlacher Tor beginnend), Waldhornstraße, Schloßplatz, Waldstraße, Lintzheimerstraße, Akademiestraße, Karlstraße, Amalienstraße, Herrenstraße, Erbprinzenstraße, Marktgrafenstraße, Steinstraße, Adlerstraße, Kriegstraße, Kapellenstraße.
- 3) Zone II, auf dem angeschlossenen Plane*) mit roter Farbe bezeichnet, umfaßt folgende Stadtgebiete:
- Altstadt innerhalb der Straßenlagen der Lintzheimerstraße, Stefanienstraße, Westendstraße, Kriegstraße, Adlerstraße, Steinstraße, Marktgrafenstraße, Erbprinzenstraße, Herrenstraße, Amalienstraße, Karlstraße, Akademiestraße bis zur Lintzheimerstraße. Westend- und Kriegstraße zählen zu Zone IV.
 - Oststadt innerhalb der Straßenlagen des Zirkels, der Waldhornstraße, Kaiserstraße, der östlichen Grenze des Zeughauses, Gottesauer Allee, westlichen Grenze des Anlabaus der Technischen Hochschule, Schulstraße bis zum Zirkel.
 - Südstadt innerhalb der Straßenlagen der Bahnhofstraße, Wilhelmstraße, Schützenstraße, Ettlingerstraße, Luisenstraße, Müppurrerstraße bis zur Bahnhofstraße. Ettlingerstraße zählt zu Zone IV.
- 4) Zone III, auf dem angeschlossenen Plane*) mit gelber Farbe bezeichnet, umfaßt folgende Stadtgebiete:
- Oststadt innerhalb der Straßenlagen der Karl-Wilhelmstraße, der östlich der Höpfnerschen Brauerei projektierten Straße, Rintheimerstraße, Georg-Friedrichstraße, Gerwigstraße, Weichenstraße, Durlacher Allee, der östlichen Grenze des städtischen Schlachthofes und des Rehrichlagerplatzes, der südlichen Gemarkungsgrenze, der Straßenlagen der Zimmerstraße, Kriegstraße und Kapellenstraße.
Die östlich der Höpfnerschen Brauerei projektierte Straße zählt zu Zone IV.
 - Südstadt innerhalb der Straßenlagen der Müppurrerstraße, Wielandstraße, Morgenstraße, Luisenstraße bis zur Müppurrerstraße.
Ferner innerhalb der Straßenlagen der Luisenstraße, Müppurrerstraße, Nebeniusstraße, Ettlingerstraße bis zur Luisenstraße.
Ettlingerstraße zählt zu Zone IV.
Ferner innerhalb der Straßenlagen der Bahnhofstraße, Wilhelmstraße, Schützenstraße, Ettlingerstraße bis zur Bahnhofstraße.
Ettlingerstraße zählt zu Zone IV.
Ferner innerhalb der Straßenlagen der Kriegstraße, Beierheimer Allee, Gutschstraße, Klauprechtstraße, der früheren westlichen Gemarkungsgrenze, wie sie bis zur Staatsministerialentscheidung d. d. Schloß Mainau, den 25. Aug. 1895 Nr. 492 bestand, der Straßenlagen der Moonsstraße, Voedchstraße, Puttkystraße, verlängerten Lessingstraße, Gartenstraße, verlängerten Scheffelstraße bis zur Kriegstraße.
Kriegstraße, Beierheimer Allee und Gutschstraße zählen zu Zone IV.
 - Weststadt innerhalb der Straßenlagen der Kriegstraße westlich der Magaubahn, der Scheffelstraße, Sofienstraße, Schwimmschulstraße, Kaiser-Allee und der Magaubahnlinie bis zur Kriegstraße.
Kriegstraße zählt zu Zone IV.
Ferner innerhalb der Straßenlagen der Stefanienstraße, Lintzheimerstraße, Molkestraße, Wörthstraße, Bismarckstraße, Westendstraße bis zur Stefanienstraße.
Westendstraße zählt zu Zone IV.
 - Stadtteil Mühlburg innerhalb der Straßenlagen der Hildastraße, der Magaubahn, der östlichen Grenze des Senecaschen Fabrik-anwesens, der Straßenlagen der Rärcherstraße, Feldstraße, der Magaubahn, der nördlichen Gemarkungsgrenze, der Magauer Güterbahn bis zur Alb, der Argen der Hardtstraße und der projektierten Verbindungsstraße von der Hardtstraße zur verlängerten Sofienstraße sowie der letzteren bis zum katholischen Kirchenplatz.

*) Der Plan liegt auf dem Geschäftszimmer der Baukontrolle Rathaus Nr. 85 zur Einsicht auf.

Ferner zählen zu Zone III die Grundstücke der Häuser Kaiser-Allee 44—22 bis zur Bachstraße.

5) Zone IV, auf dem angeschlossenen Plane mit grüner Farbe bezeichnet, enthält alle übrigen Straßen der Stadt mit Ausnahme der nachbezeichneten: a. Schloßplatz, b. Schloßgarten, c. Fasanengarten, d. Stadtpark, e. Sallenwäldchen, f. Beierheimer Wäldchen, g. neuer Friedhof, h. Schützenhaus.

6) Auf die Grundstücke Kataster Nr. 3541 an der Klauprechtstraße, Kataster Nr. 3829, 3836, 3837, 3838 an der Puttkystraße und Kataster Nr. 3839 und 3840 an der Brauerstraße finden bezüglich der zulässigen Ueberbauung (§ 95) nicht die Bestimmungen für Zone IV, sondern diejenigen für Zone III Anwendung.

§ 94.

Höhe der Gebäude. Zahl der Stockwerke.

1) Die Höhe eines Gebäudes an der Straße darf in der Vorderfront die Straßenbreite (Ziff. 7) übersteigen

in Zone I um $\frac{1}{3}$,
in Zone II um 1 m.

In Zone III und IV darf die Gebäudehöhe die Straßenbreite nicht übersteigen.

2) An denjenigen Straßen, welche unter 12,5 m breit sind, darf die Gebäudehöhe auf dieses Maß gesteigert werden. An Straßen von 15 m Breite darf in Zone III zur Gewinnung größerer Stockhöhe das zulässige Höhenmaß um 1 m gesteigert werden. Nirgends darf die Gebäudehöhe in der Vorderfront das Maß von 20 m übersteigen.

3) Die Hinterfront der an der Straße stehenden Gebäude darf dieselbe Höhe erhalten wie die Vorderfront. Eine entsprechende Erhöhung der Hinterfront kann das Bezirksamt zu dem Zweck gestatten, daß durch Aufbau des Dachstocks gesündere Wohnungen beschafft werden.

Flügelbauten dürfen dieselbe Höhe erhalten wie das Vorderhaus, sofern sie keine selbständigen Wohnungen oder sonstige selbständige Räume enthalten. Gefonderte sowie solche Seitengebäude, welche selbständige Wohnungen oder sonstige selbständige Räume enthalten, und Hintergebäude dürfen sich im First einschließlich der vorgeschriebenen Erhöhung des Brandgiebels (§ 67 b) nicht höher als 16,50 m über den natürlichen Hofboden erheben.

4) Im übrigen wird die Gebäudehöhe in der Mitte der Fassade von der Hinterkante des Gehweges, bei Hoffassaden von dem natürlichen Hofboden bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen. Liegt dieser Hofboden höher als die Straße, so wird auch bei Hoffassaden von der Hinterkante des Gehweges der Straße gemessen. Ist die zu messende Gebäudefront unten oder oben nicht wagrecht abgeschlossen, so wird mittels Teilung ihres Flächeninhalts durch die Länge eine mittlere Höhe berechnet.

5) Das Dach darf eine Fläche nicht überragen, welche von der zulässigen Fronthöhe mit 45° ansteigt.

6) Dachgauben oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe sind sowohl bei Vorder- wie bei Seiten- und Hintergebäuden zulässig, dürfen aber in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der betreffenden Frontlänge nicht überschreiten. Sie sind mit ihrem breitesten Teile in Rechnung zu stellen.

7) Die Straßenbreite (Ziff. 1) wird zwischen den gegeslich festgestellten Baufluchten gemessen. Bei nicht parallelem Verlauf der Baufluchten gilt der mittlere Abstand zwischen denselben.

8) Vor dem Baugrundstück einmündende Straßen kommen bei Bemessung der Gebäudehöhe nicht in Betracht.

9) Beim Zurücksetzen der Gebäude hinter die gesetzliche Bauflucht (vergl. §§ 43 und 44) gilt für die Höhe des zurückgesetzten Gebäudes die Breite zwischen der gewählten und der jenseitigen gesetzlichen Bauflucht.

10) Bei Eckhäusern ist die breitere Straße auch für die Höhe der Front an der schmälere Straße bis zur doppelten Breite der letzteren maßgebend. Für den die doppelte Breite der schmälere Straße überschreitenden Teil der Front ist die Breite der schmälere Straße maßgebend. Es ist jedoch gestattet, in solchen Fällen ein mittleres einheitliches Höhenmaß für das ganze Eckhaus zu wählen.

11) Bei Gebäuden, die zwischen zwei Straßen liegen, dürfen die einzelnen Frontwände nur jene Höhe erhalten, die nach Maßgabe der betreffenden Straßenbreite zulässig ist.

12) Wohngebäude an der Straße und die zu ihnen gehörigen nicht selbständigen Flügelbauten (Ziff. 3) dürfen

in Zone I und II höchstens 5,
in Zone III höchstens 4,
in Zone IV höchstens 3

Stockwerke erhalten.

In Straßen der Zone IV mit geschlossener Bauweise, welche mindestens 20 m breit sind, sowie der Karlstraße dürfen die Vordergebäude 4 Stockwerke erhalten; doch dürfen in diesem Fall im Dachstuhl Wohnungen nicht eingerichtet werden. Ausgenommen sind jedoch die Straßen in dem im § 110 bezeichneten Vaugebiet.

Wohngebäude von nicht mehr als 14 m Höhe dürfen jedenfalls nicht mehr als 3 Stockwerke erhalten.

In den Straßen

- a. Nordseite der Klauptrechtstraße, von der Hirschstraße bis zur früheren (Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 25. August 1895 Nr. 492) westlichen Gemarkungsgrenze,
- b. Nordseite der Koonstraße, von der früheren (Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 25. August 1895 Nr. 492) westlichen Gemarkungsgrenze bis zur Boeckstraße,
- c. Ostseite der Boeckstraße, von der Buttzstraße bis zur Koonstraße

dürfen die Wohngebäude an der Straße und die zu ihnen gehörigen nicht selbständigen Flügelbauten höchstens 3, selbständige Seitenwohngebäude und alle Hinterwohngebäude höchstens 2 Stockwerke erhalten.

Die Firschehöhe der Hintergebäude in Zone IV darf 11,50 m und einschließlich der im § 67 b vorgeschriebenen Brandmauererhöhung das Maß von 12 m nicht überschreiten.

13) Hierbei werden Kellergeschosse, deren Decke mehr als 2 m über der natürlichen Erdoberfläche liegt und welche zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen sowie Zwischengeschosse als Stockwerke gezählt.

14) Ueber den Dachgeschossen dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Sinne des § 88 Ziff. 2 nicht eingerichtet werden (vergl. § 102 d Ziff. 1).

15) Umbauten und Erhöhungen bestehender Gebäudewände sind nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 95.

Zulässige Ueberbauung der Grundstücke. Hofraum. Lichthöfe.

1) Die Grundstücke dürfen bebaut werden:

- in Zone I zu $\frac{3}{4}$,
- in Zone II zu $\frac{2}{3}$,
- in Zone III zu $\frac{3}{5}$,
- in Zone IV zu $\frac{1}{2}$

ihrer Grundfläche.

2) Gdgrundstücke dürfen bebaut werden:

- in Zone I zu $\frac{7}{8}$,
- in Zone II und III zu $\frac{5}{6}$,
- in Zone IV zu $\frac{2}{3}$

ihrer Grundfläche.

3) Vorgeschriebene Vorgärten werden weder bei Berechnung der Grundstücksfläche noch der zulässigen Bebauung berücksichtigt.

Nicht bewohnbare Nebengebäude (Waschlischen, Werkstätten, Fabrikgebäude u. dergl.), deren Firschehöhe nicht über 5 m beträgt, sind jedenfalls zugelassen, soweit deren gesamte Grundfläche nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des un bebaut zu lassenden Raumes ausmacht.

Die Grundfläche überhängender Stockwerke und Bauteile mit Ausnahme der Dachgesimse bis zu 50 cm gilt als überbaut. Offene Balkone von zusammen nicht über 3 qm Grundfläche in jedem Stockwerk bleiben bei der Berechnung des unüberbaut zu lassenden Raumes außer Betracht. Unterkellerung gilt nicht als Ueberbauung.

4) Der nach den Bestimmungen unter 1 und 2 unüberbaut zu lassende Raum soll zur Erhellung und Lüftung derjenigen Gebäude dienen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vergl. § 88 Ziff. 2). Er soll sich deshalb als Hofraum oder Garten an die Fensterseite dieser Gebäude unmittelbar und in solchen Größenverhältnissen anschließen, daß dieselben genügend und gleichmäßig Luft und Licht erhalten. Unüberbaute Flächen, die nach ihrer Lage und Gestaltung für die Erhellung und Lüftung der Gebäude ohne Nutzen sind, sowie Einzelflächen unter 20 qm werden bei Berechnung der unbebaubaren Grundfläche nicht berücksichtigt.

5) Zum Zweck der Erhaltung oder Gewinnung eines größeren zusammenhängenden Luftraumes kann das Bezirksamt eine Zusammenlegung von Höfen dadurch anordnen, daß es bestimmt, an welche Nachbargrenze die auf einem Grundstück neu oder an Stelle bestehender Bauten zu errichtenden Seitenbauten zu stellen sind. Eine solche Anordnung ist jedoch nur zulässig, wenn dadurch Zweck und Wert des betreffenden Baues nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

6) Wenn zur Gewinnung der vorgeschriebenen Hofgröße Teile eines benachbarten Grundstückes erworben und zu dem Baugrundstück gezogen werden, so können dieselben zugunsten des Baugrundstücks nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Hoffläche des benachbarten Restgrundstücks nicht unter die vorchriftsmäßige Größe verringert wird. Wird von einem bebauten Grundstück ein Stück abgetrennt, welches als Teil dieses Grundstückes nicht bebaut werden durfte, so darf es auch nach der Trennung nicht bebaut werden.

7) Wird von der vorgeschriebenen Hofgröße für ein Baugrundstück unter ausdrücklicher Einwilligung des Nachbarn Nachsicht unter der Voraussetzung gewährt, daß von dem mehr als die vorgeschriebene Größe besitzenden Nachbarhof ein entsprechendes Stück unbebaut bleibe, so muß dieser Grundstücksteil fernerhin auch beim Wechsel des Eigentümers unbebaut bleiben. Wird der Grundstücksteil abgetrennt und einem andern Grundstück zugefügt, so wird er bei Berechnung des unbebaut zu lassenden Teils dieses Grundstückes nicht mitgerechnet.

[21] IV.

8) Die Ueberdachung eines Hofraumes in Erdgeschoßhöhe kann unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise vom Bezirksamt zugelassen werden. Der überdachte Raum muß gut ventiliert sein. Räume, welche zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen mit dem überdachten Raum durch Türen oder Fenster nur dann in Verbindung stehen, wenn sie genügend Luft und Licht von einer andern Seite erhalten.

9) Lichthöfe und Lichtschächte können mit Glas überdeckt werden, sofern die Möglichkeit der Lüftung ausreichend erhalten bleibt. Zu überdeckte Lichthöfe dürfen jedoch Türen oder Fenster von Räumen, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur einmünden, wenn diese Räume genügend Luft und Licht von einer andern Seite erhalten. Türen und Fenster von Aborten, Ställen u. dergl. dürfen in überdeckte Lichthöfe und Lichtschächte nicht einmünden. Auch dürfen dazwischen keine Gruben angelegt werden. Im übrigen unterliegen auch Lichthöfe den Vorschriften in § 96.

10) Alle unüberbauten Flächen eines Grundstücks müssen zum Zweck der Reinigung zugänglich sein. Das Bezirksamt kann im Interesse der Gesundheit der Bewohner verlangen, daß die von Gebäuden umschlossenen und nicht als Garten angelegten unüberbauten Flächen eines Grundstücks mit fester Deckung versehen werden.

11) Umbauten an bestehenden Gebäuden sind nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

12) Wegen der Ueberbauung der Grundstücke Kat. Nr. 3541 an der Klauptrechtstraße, Kat. Nr. 3829, 3836, 3837, 3838 an der Buttzstraße und Kat. Nr. 3839, 3840 an der Brauerstraße vergl. § 93 Ziff. 5 b Absatz 3.

§ 96.

Abstände der nicht nach der Straße gerichteten Gebäudewände von gegenüberstehenden Wänden sowie von Nachbargrenzen.

1) Jede Gebäudewand, welche Fenster von Räumen enthält, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vergl. § 88 Ziff. 2), muß von einer gegenüberstehenden Gebäudewand desselben Eigentümers

- in Zone I um $\frac{1}{3}$,
- " " II " $\frac{1}{2}$,
- " " III " $\frac{5}{6}$ der Höhe der gegenüberstehenden Wand,
- " " IV " die Höhe des höchsten Gebäudes (vergl. § 94).

Doch dürfen diese Abstände nicht unter 4 m, und wenn sich 2 Fensterwände der bezeichneten Art gegenüberstehen, nicht unter 8 m betragen.

2) Wenn und soweit den Fenstern gleichzeitig Licht aus einem seitwärts gelegenen, größeren, unbebauten Raum in schräger Richtung zukommen kann, welche im Grundriß einen Winkel von mindestens 45° mit den Fenstern einschließt, genügt ein Abstand

- in Zone II von $\frac{1}{3}$ der Höhe der gegenüberstehenden Wand,
- " " III " $\frac{1}{2}$ " " " " " "
- " " IV " $\frac{2}{3}$ " " " " " "

3) Bei nicht paralleler Stellung der beiden Wände gilt der mittlere Abstand zwischen denselben, bei ungleicher Höhe der gegenüberstehenden Wand deren nach den Grundsätzen in § 94 Ziff. 4 zu berechnende mittlere Höhe.

4) Wenn eine Gebäudewand der bezeichneten Art einer bebauten oder unbebauten Nachbargrenze gegenüber zu stehen kommt, so muß sie von der Grenze

- in Zone I um 4 m,
- " " II " 6 m,
- " " III " 8 m,
- " " IV " 12 m

entfernt bleiben.

5) An Stelle der in Ziff. 4 vorgeschriebenen genügen die nach den Ziffern 1—3 bemessenen Abständen von Wand zu Wand, wenn Sicherheit dafür besteht, daß diese Abstände gegenseitig eingehalten werden und bleiben. Wird mit Einwilligung des Nachbarn ein geringerer als der in Ziff. 4 vorgeschriebene Abstand unter der Bedingung genehmigt, daß Stellung und Höhe der Nachbargebäude unverändert bleibt, so darf Stellung und Höhe der Nachbargebäude auch beim Wechsel des Eigentümers nicht verändert werden.

6) Geringere Abstände als 4 m von der Nachbargrenze sind nicht zulässig.

7) Bei Grundstücken mit einer Tiefe von 15 m oder weniger und bei Gdgrundstücken genügt ein Abstand von 4 m für Gebäudewände, die außer Fenstern für gewöhnliche Kochflächen keine solche von Räumen enthalten, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) bestimmt sind.

8) Gebäudewände, welche lediglich Fenster von Räumen enthalten, die zu vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen von gegenüberstehenden Wänden und von Nachbargrenzen mindestens 3,6 m entfernt bleiben.

9) Wenn Räume, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nach zwei oder mehreren Seiten Fenster erhalten, genügt es, daß nach einer Seite hin die in 1—7 vorgeschriebenen Abstände gesichert werden.

10) Umbauten an bestehenden Gebäudewänden, insbesondere Erhöhungen derselben, sind nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 97.

Offene Bauweise.

Die offene Bauweise wird mit den in § 98 zugelassenen Ausnahmen vorgeschrieben für die Zone IV (§ 98 Ziff. 5). Vorbehaltlich der für einzelne Stadtteile erlassenen weitergehenden Vorschriften (§ 100) gelten in diesem Gebiet die Bestimmungen dieser Bauordnung mit folgenden Änderungen:

1) Vordergebäude einschließlich der anschließenden Seitenflügel und diejenigen Hintergebäude, welche mit dem Vordergebäude verbunden sind, müssen nach beiden Nachbarseiten hin mindestens 6 m von benachbarten Gebäuden und mindestens 8 m von der Nachbargrenze abstecken. Eine anders bemessene Teilung dieses Abstandes kann unter den Nachbarn durch Bestellung einer Grunddienstbarkeit vereinbart werden.

2) Erhält ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum Luft und Licht nur vom seitlichen Zwischenraum gegen die Nachbargrenze, so muß für die ganze Fensterbreite dieses Raums ein ungehinderter seitlicher Lichteinfall unter einem Winkel von 45° in vorchriftsmäßiger Weise (vergl. § 102 b Ziffer 1) gesichert sein. Für Küchen genügt der in Ziffer 1 verlangte Abstand.

3) In den vorgeschriebenen seitlichen Zwischenräumen sind folgende Bauteile statthaft:

a. Glasdächer, jedoch nur zum Schutze der Einfahrt gegen Witterungseinflüsse auf ganze Breite der Einfahrtsseite und Tiefe des Vorderhauses bis zur Höhe von 1 m über dem Fußboden des 2. Stockwerks;

b. Vorbauten bis zu $\frac{1}{6}$ des in Ziff. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Abstandes von der Nachbargrenze. Solche Vorbauten dürfen aber in ihrer Gesamtlänge nicht mehr als die Hälfte der Vorderhaustiefe betragen. Diese Vorderhaustiefe ergibt sich durch Teilung der bebauten Grundfläche durch die Frontlänge;

c. die in § 47 Ziff. 1 zugelassenen Bauanlagen, unbeschadet der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

4) Der freie Raum zwischen den Vordergebäuden ist, soweit ein Einblick von der Straße möglich und er nicht als Eingang oder Einfahrt erforderlich ist, als Garten anzulegen und zu unterhalten.

5) Selbständige, hinter dem Hauptgebäude liegende und von diesem getrennte Gebäude können dicht an die Nachbargrenze gestellt werden.

6) Die Gestaltung sämtlicher Fassaden ist derart zu wählen, daß keine kahlen Giebel entstehen. Auf die unmittelbar an die hintere Nachbargrenze gestellten Gebäudewände bezieht sich diese Vorschrift nicht.

7) Gruppenbauten bis zu einer gesamten baufähigen Frontlänge von 40 m und bei Eckhäusern bis zu einer solchen von 50 m (um die Ecke gemessen) sind zulässig.

In einzelnen Fällen kann das Bezirksamt nach Anhörung des Stadtrats Gruppenbauten von größeren Frontlängen zulassen, insbesondere für Einfamilienhäuser, Arbeiterwohnungen usw. Dabei sind jedenfalls entsprechend größere Abstände von der Nachbargrenze vorzuschreiben. Auch können weitere Beschränkungen z. B. bezüglich der Haushöhe, Haustiefe, Seiten- und Hintergebäude zur Bedingung gemacht werden.

8) Die baupolizeiliche Genehmigung eines Gruppenbaues kann nur auf Grund der Einigung der beteiligten Grundeigentümer erfolgen. Sie ist für alle beteiligten Grundeigentümer derart bindend, daß derjenige Eigentümer, welcher seinen Teil des Gruppenbaues zunächst nicht ausführt, oder dessen Rechtsnachfolger später nicht selbständig, sondern nur so bauen darf, wie es die Vollenbung des Gruppenbaues erfordert.

9) Wird im offenen Baugebiet ein neues Gebäude an Stelle eines zur Zeit der Erlassung dieser Vorschrift bereits bestehenden Gebäudes errichtet, so gelten für den Neubau die Vorschriften dieses Paragraphen nur insoweit, als das bisherige Gebäude ihnen entsprechen hat.

§ 98.

Geschlossene Straßenzüge in Zone IV.

Folgende im Plan (Beilage*) mit dunkelgrüner Farbe bezeichneten Straßenzüge in Zone IV dürfen mit geschlossener Häuserreihe ausgebaut werden:

a. Oststadt.

Lullastraße und Gerwigstraße.

b. Südstadt.

Karlstraße südlich der Klauprechtstraße, Südseite der Klauprechtstraße bis einschließlich zum Grundstück R.-Nr. 3541 (westliche Ecke der Hirschstraße), Nordseite der Klauprechtstraße von der Grenze des Grundstücks R.-Nr. 3603 (westliche Ecke der Hirschstraße) bis zur Boeckstraße,

* Der Plan liegt auf dem Geschäftszimmer der Baukontrolle Rathaus Nr. 85 zur Einsicht auf.

Ostseite der Boeckstraße bis zur Moonstraße, Südseite der Moonstraße bis zum Grundstück R.-Nr. 3611 (Ecke der Hirschstraße), beide Seiten der Lenzstraße, Westseite der Boeckstraße zwischen Moonstraße und Putzstraße, Südseite der Putzstraße zwischen Boeck- und Brauerstraße, Ostseite der Brauerstraße zwischen Moonstraße und Putzstraße, Südseite der Nebeniusstraße, Ostseite der Morgaustraße nördlich der Quisenstraße.

c. Weststadt.

Südliche Seite der Kaiser-Allee, Westseite der Schwimmschulstraße bis zum Landgraben, beide Seiten der Schwimmschulstraße bis zur Weinbrennerstraße, Südseite der Sofienstraße von der Scheffel- bis zur Schwimmschulstraße, Westseite der Scheffel- bis zur Kriegstraße, Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße, Westseite der Blücherstraße zwischen Kaiser-Allee und Hildapromenade.

d. Hardtwaldstadteil.

Die Straße U des Ortsbauplans, die Haydnstraße.

Auch für andere Straßen, insbesondere solche mit vorwiegend industrieller Bebauung, kann das Bezirksamt mit Zustimmung des Stadtrats geschlossene Bauweise zulassen.

§ 99.

Bauweise für die geschlossenen Straßenzüge in Zone IV.

Auf die geschlossenen Straßenzüge im offenen Baugebiet finden die Bestimmungen des § 97 keine Anwendung.

Gebäudehöhe, Maß der Bebauung (Hofgröße), Abstände der Fensterränder richten sich nach den hierüber für Zone IV geltenden Bestimmungen (§§ 94, 95, 96). Im übrigen gelten für diese Straßenzüge lediglich die sonstigen Bestimmungen dieser Bauordnung.

§ 100.

Hardtwaldstadteil, Auäcker, Reuthenwiesen.

Für diese im Plan*) rot schraffiert eingefaßten Stadtteile — mit Ausnahme des Baugebiets zwischen den Auen der Blücherstraße, Hildapromenade, Wendtstraße und Kaiser-Allee — gelten die §§ 97 bis 99 mit folgenden Änderungen:

1) Vordergebäude einschließlich der anschließenden Seitenflügel und diejenigen Hintergebäude, welche mit dem Vordergebäude verbunden sind, müssen unbeschadet der Bestimmungen des § 96 nach allen Nachbarseiten hin mindestens 7 m von benachbarten Gebäuden und mindestens 3,5 m von der Nachbargrenze abstecken. Nördlich der Moltkestraße und in der Weberstraße, Beethovenstraße, Mozartstraße erhöhen sich diese Abstände auf 9 m und 4,5 m. (Vergl. die Farbenerklärung IV c und e im Plan.)

2) In den vorgeschriebenen seitlichen Zwischenräumen sind Vorbauten der in § 97 Ziff. 3 b bezeichneten Art zulässig bis zu $\frac{1}{7}$, nördlich der Moltkestraße und in den Straßen R.S.T. bis zu $\frac{1}{6}$ des in Ziffer 1 vorgeschriebenen Abstandes von der Nachbargrenze.

3) Die Vordergebäude dürfen einschließlich des Erdgeschosses nicht mehr als 2 Stockwerke erhalten. Außerdem ist ein Mansardenstock mit französischem Dach oder als Giebelbau zulässig.

Selbständige Wohnungen dürfen jedoch in einem Mansardenstock nicht eingerichtet werden.

Die Firsthöhe der Hintergebäude darf 8,5 m nicht übersteigen.

4) Die Gebäude des östlich der Rheintalbahn gelegenen Gebiets des Hardtwaldstadteils und westlich der Rheintalbahn dieserigen der folgenden Straßen:

- südliche Seite der Moltkestraße bis zur Freydorffstraße;
- Weberstraße, Beethovenstraße, Mozartstraße;
- der Wendtstraße Westseite, der Händelstraße und sämtlicher dazwischen liegenden Straßen

sind als Villen zu errichten. Sämtliche Fassaden dieser Gebäude sind architektonisch zu gliedern. (Vergl. die Farbenerklärung IV d und e im Plan.)

Im übrigen wird bezüglich der Fassaden nur verlangt, daß diejenigen Fassaden architektonisch zu gliedern sind, welche von der Straße aus sichtbar sind.

5) Gruppenbauten bis zu einer gesamten baufähigen Frontlänge von 30 m und bei Eckhäusern bis zu einer solchen von 40 m (um die Ecke gemessen) sind zulässig. Dieselben dürfen nicht mehr als 2 Häuser enthalten.

6) Die Haydnstraße ist höchstens dreistöckig und in einheitlichem Charakter auszubauen.

7) Bedeckte Verbindungsgänge u. dergl. hinter den Gebäuden zu errichten ist nur mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung und nur dann gestattet, wenn solche Baulichkeiten nicht störend auf den Gesamteindruck der Gebäudeanlagen einwirken.

* Der Plan liegt auf dem Geschäftszimmer der Baukontrolle Rathaus Nr. 85 zur Einsicht auf.

§ 101.

Geschlossene Bauweise. Gemischte Bauweise. Uebergang von der geschlossenen zur offenen Bauweise.

Wo die offene Bauweise nicht vorgeschrieben ist, sind die Gebäude entweder unmittelbar an die Nachbargrenze zu stellen oder es ist ein Abstand von mindestens 3,6 m zwischen den Gesimsvorsprüngen gemessen einzuhalten. Für Räume, welche Luft und Licht nur von der Nachbarseite her erhalten, gilt § 96 mit der Maßgabe, daß der hiernach erforderliche größere Abstand mindestens auf eine Wandstrecke von 4 m einzuhalten ist.

Beim Anschluß von Straßen mit geschlossener an solche mit offener Bauweise und bei Durchführung der offenen Bauweise in Straßen, wo bereits Gebäude mit fahlen Seitengebäuden stehen, ist der Uebergang zur offenen Bauweise im Sinne der Vorschriften über offene Bauweise herzustellen.

Hiernach muß ein Gehaus, welches den Uebergang von dem geschlossenen Straßenzug nach einem solchen mit offener Bauweise bildet, in der Straße mit offener Bauweise den hier vorgeschriebenen Abstand von der Nachbargrenze einhalten und darf an beiden Straßen nicht mehr als 3 Stockwerke erhalten.

§ 102.

Bauliche Beschaffenheit und Benützung der Aufenthaltsräume für Menschen.

a. Allgemeines.

- 1) Die inneren Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit der Bewohner nicht gefährden (§ 6 der Landesbauordnung). Alle Wohngebäude sind derart anzulegen, daß die Möglichkeit der Durchlüftung nach 2 Seiten hin besteht. Wird ein Küchenfenster lediglich zum Zweck der Durchlüftung gegen die Nachbargrenze angelegt, so kann für dieses Fenster eine Verringerung des Abstandes von der Nachbargrenze bis auf 3,60 m zugestanden werden.

Alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen mindestens 12 qm groß sein. Bei Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern kann für einzelne Räume ein geringeres Maß zugelassen werden.

Alle bewohnbaren Räume sind zu verputzen oder mit der Gesundheit unschädlichen Baumaterialien zu verkleiden.

Für Anstriche u. dergl. dürfen nur giftfreie Farben verwendet werden.

- 2) Jede Wohnung muß einen besonderen und direkten Zugang erhalten (vergl. § 72). Der Zugang zur Küche darf nicht durch Zimmer führen; auch dürfen die Zimmer nicht ausschließlich durch die Küche zugänglich sein.
- 3) Zum dauernden Aufenthalt von Menschen (vergl. § 88 Ziff. 2) dürfen nur solche Räume benützt werden, welche für diesen Zweck baupolizeilich zugelassen wurden.
- 4) Räumlichkeiten, welche bei Inkrafttreten dieser Bauordnung nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet waren, dürfen zu diesem Zweck nur in Gebrauch genommen werden, wenn sie den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechen oder mit denselben in Einklang gebracht werden.

Die fernere Benützung derartiger Räumlichkeiten, welche bei Inkrafttreten dieser Bauordnung schon den oben angegebenen Zwecken geeignet waren, kann, bei Gefahr im Verzuge gemäß § 30 des Polizeistrafgesetzes vom Bezirksamt, im übrigen gemäß § 12 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, in der Fassung vom 10. November 1896 vom Bezirksrat unterlagert werden.

- 5) Für Räume, die zum Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und für welche nicht ohnehin schon im VI. Abschnitt hierwegen besondere Vorschriften getroffen sind, können nötigenfalls vom Bezirksamt weitergehende Bestimmungen, als nachstehend angegeben, vorgeschrieben werden.

Wegen Bezug der Wohnungen siehe § 22.

Wegen Beschaffenheit der Decken und Gebälke siehe § 82.

Wegen Heizbarkeit der Räume siehe § 74 Ziff. 1.

Wegen Treppen und Gängen siehe § 72.

b. Luft und Licht (Fenster).

- 1) Alle zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (§ 88 Ziff. 2) müssen mit zum Öffnen eingerichteten Fenstern von solcher Größe versehen werden, daß auf 30 cbm und in bewohnbaren Dachräumen auf 40 cbm Rauminhalt mindestens 1 qm lichtgebende Fläche entfällt.
- 2) Diese Fenster müssen ins Freie münden und Luft und Licht unmittelbar vom Straßenraum oder einem den Bestimmungen des § 95 entsprechenden Hof oder Garten erhalten.

- 3) Auf geschlossene, ans Freie grenzende Vorplätze, Galerien, Balkone u. dergl. dürfen solche Fenster nur dann ausmünden, wenn die Fenster der Vorplätze z. doppelt so groß sind als die einmündenden Fenster. Jedoch müssen wenigstens die Hälfte der zu einer Wohnung gehörenden Wohnräume direktes Licht erhalten.

- 4) Unmittelbar ins Freie führende, genügend luft- und lichtgebende Fenster werden ferner verlangt:

- a. für Treppenhäuser,
- b. für Badzimmer und Speisekammern,
- c. für Aborte,
- d. für Ställe.

Sofern diese Räume nicht in sonstiger Weise genügend lüftbar sind, müssen auch diese Fenster wenigstens teilweise zum Öffnen eingerichtet sein. Abtrittsfenster müssen so groß sein, daß der einzelne Abort mindestens 0,40 qm Fensterfläche erhält.

Bei Badzimmern und Speisekammern können die oben verlangten Fenster in Wegfall kommen, wenn in sonst genügender Weise z. B. durch Anlage besonderer Abzugsrohre für ausreichende Lüftung gesorgt wird.

- 5) Räume, deren Lage oder Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Oberlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel sichern.

(Vergl. auch § 86 b und d dieses Paragraphen.)

c. Höhe und Höhenlage der Räume.

- 1) Die lichte Höhe der zu dauerndem Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) bestimmten Räume muß zum mindesten betragen:
 - a. im Kellergeschoss = 3 m (vergl. unten e),
 - b. in den Stockwerken = 3,0 m (vergl. § 94),
 - c. im Dachstock = 2,70 m (vergl. unten d).

Soweit in bestehenden Gebäuden Räume von geringerer Höhe zum dauernden Aufenthalt von Menschen benützt werden, sollen diese Räume bei einem Umbau die vorgeschriebene Höhe, mindestens aber eine Höhe von 2,5 m erhalten. (Vergl. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 in der Fassung vom 10. November 1896.)

- 2) Bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens tritt eine Durchschnittsberechnung ein, welche ergeben muß, daß der Luftraum diejenige Größe hat, welche er bei geraden Decken und Fußböden nach Maßgabe der obigen Bestimmungen haben würde.
- 3) Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Umbauten an bereits vorhandenen Gebäuden von dem Bezirksamt gestattet werden. (Vergl. § 11 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 in der Fassung vom 10. November 1896.)

Ferner können Ausnahmen zugelassen werden bei Häusern, welche nicht mehr als 6 Zimmer enthalten, wenn sie entweder einzeln stehen oder zu Gruppen von nicht mehr als 4 Häusern vereinigt sind. Jedoch darf unter eine Stockhöhe von 2,50 m hierbei nicht heruntergegangen werden.

d. Dachwohnräume.

Für Dachräume, welche im Sinne des § 88 Ziff. 2 zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten folgende Vorschriften:

- 1) Dieselben müssen mit stehenden Fenstern versehen werden und dürfen nur unmittelbar über dem obersten Stockwerk und unterhalb des ersten Kehlgebälkes angelegt werden.
- 2) Der Zugang, dessen Wände und Decke gleich wie die Dachwohnräume zu verputzen sind, darf über keinen offenen Dachraum führen und ist gegen letzteren durch ausgemauerte Wände abzuschließen.
- 3) Die Decke der bewohnbaren Dachräume darf höchstens auf $\frac{1}{2}$ der Zimmertiefe abgechrägt werden, jedoch finden die Bestimmungen unter c 2 dieses Paragraphen hier keine Anwendung. Winkel, die durch Abschrägungen entstehen, sind auf wenigstens 60 cm Höhe durch besondere Wände abzuschließen.

e. Aufenthaltsräume in Kellern.

Die Anlage von Wohnungen und Schlafräumen in Kellern (vergl. § 92 Ziff. 1) ist verboten.

In villenartigen, zum Alleinbewohnen bestimmten Gebäuden kann jedoch die Errichtung einer Schlafstelle für eine zur Bewachung des Hauses erforderliche Person im Kellergeschoss zugelassen werden, wenn das Geläß direktes Sonnenlicht erhält und der Fußboden nicht mehr als 1,50 m unter der natürlichen Erdoberfläche liegt. Im übrigen gelten für solche und für andere zu häuslichen, ökonomischen oder gewerblichen Zwecken dienende Räume in Kellern folgende Bestimmungen:

1) Derartige Räume müssen im Sinne der §§ 91 und 92 vollkommen trocken und mindestens 50 cm über der Hochwasserhöhe des Landgrabens angelegt werden.

Ihre Umfassungsmauern müssen außerdem gegen das Eindringen seitlicher Erdfeuchtigkeit von dem anschließenden Erdreich getrennt werden und zwar oberhalb des Fußbodens der betreffenden Räume vollständig und unterhalb desselben auf mindestens 20 cm durch einen zu entwässernden und lüftbaren, mindestens 50 cm breiten Isolierkanal. Ausnahmsweise kann das Bezirksamt eine andere Art der Isolierung zulassen.

2) Die Unterseite der Decken muß mindestens 1,20 m und diejenige der Fensterstürze mindestens 1 m über der Erdoberfläche, und die Fußböden dürfen höchstens 2 m unter derselben liegen. Unter Erdoberfläche ist hierbei die anstoßende Bodenfläche von größerer Ausdehnung zu verstehen.

Wegen Höhe dieser Räume vergl. oben c.

3) Soweit die durch b vorgeschriebenen Fenster unter die angrenzende Terrainlage zu liegen kommen, sind sie mit Lichtschächten in einer solchen Ausdehnung zu umgeben, daß ein Lichteinfall von 45 Grad noch vorhanden ist.

Auch ist für ausreichende und wirksame Ventilation in diesen Räumen zu sorgen.

4) Auf Waschküchen, die nur Haushaltzwecken dienen, haben vorstehende Bestimmungen keinen Bezug (vergl. § 88 Ziff. 2). Werden dieselben nach der städtischen Kanalisation entwässert, so müssen sie einen von den übrigen Kellerräumen getrennten Zugang erhalten.

§ 103.

Aborte (Abtritte und Pissoirs).

1) Für jede selbständige Wohnung ist ein entsprechend zugänglicher, umwandeter, überdeckter und verschließbarer Abtritt von nicht unter 90 cm Breite und 1,20 m Länge im Lichten anzulegen. Beim Umbau bestehender Abtritte genügt eine Breite von 80 cm. Vor dem Abortitz muß noch ein freier, durch Türen nicht eingegrenzter Raum von mindestens 60 cm vorhanden sein. In allen Aborten, mit Ausnahme der Wasserlosetts, sind die Sitze mit Deckel zu versehen.

In Fällen, in denen die Anlage gesonderter Aborte für jede einzelne Wohnung mit verhältnismäßig erheblichen Kosten verbunden ist, genügt ausnahmsweise für zwei Wohnungen von zusammen nicht mehr als fünf Zimmern ein Abort, wenn die Zulassung einer solchen Ausnahme sanitär und in sittlicher Hinsicht unbedenklich erscheint.

Soll der Dachstock zu Wohn- oder Schlafräumen benützt werden, so muß auch dieser einen Abtritt nach Maßgabe dieser Bestimmungen erhalten. Auf Häuser zum Alleinbewohnen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Auch in anderen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden — insbesondere Fabriken und Gewerbeanlagen — ferner auf Lager- und Gewerbeplätzen, auf welchen ständig Menschen beschäftigt sind, sind solche Aborte in erforderlicher Zahl und Größe anzulegen. Dabei muß im allgemeinen durchschnittlich auf 30 Personen ein Abort gerechnet werden. Wo beide Geschlechter verkehren, sind getrennte Aborte mit besonderen Zugängen zu erstellen.

2) Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirtschaften, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 17. Oktober 1884 über die Schulhausbaulichkeiten in Betracht kommen) müssen mit einem durchlüfteten, von den eigentlichen Abtrittsabteilungen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein. Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage des Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne Herstellung eines abgeschlossenen Vorraums; wenn aber ein solcher Vorraum erstellt wird, muß derselbe für hinreichende Lüftung eingerichtet sein. Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume) müssen in das Freie führen und möglichst nahe an die Decke reichen. In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs angebracht werden (§ 1 Ziff. 7 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 in der Fassung vom 10. November 1896).

Wegen der Fenster vergl. auch § 102 b Ziff. 4.

3) Abtritte und Pissoirs sind von angrenzenden Räumen durch undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

Pissoirs sind mit Wasserspülung zu versehen oder als Delpissoirs anzulegen. Ihre Wände müssen, auch wenn sie Urinschalen erhalten, auf eine Höhe von mindestens 1,50 m wasserdicht verkleidet werden. Der Boden ist wasserdicht herzustellen und mit einer Rinne zu versehen, die mit genügendem

Gefälle nach der Kanalfaktion abfließt. Werden Pissoirs an Nachbarmauern angelegt, so müssen sie außerdem gegen die Nachbarseite hin eine besondere von der Nachbarwand getrennte Isolierwand erhalten.

4) Die Aborttüren müssen verschließbar sein und solche an öffentlichen Aborten mit selbsttätigem Verschluss versehen werden.

5) Die in den Abtritten anzubringende Abfallröhre muß von der Wand abstehen, wasserdicht und von einem Material hergestellt sein, welches von den Auswurfstoffen möglichst wenig angegriffen wird; die innere Fläche derselben muß möglichst glatt sein. Sofern die Abfallstoffe nicht in eine Lonne oder in einen Kanal gelangen, muß die Röhre bis zu 30 cm von der Sohle herabgeführt werden (vergl. § 1 Ziff. 7 der B.O. vom 27. Juni 1874 in der Fassung vom 10. November 1896); außer bei Wasserlosetts sind Biegungen und Schleifungen einschließlich der Abzweigungen nur bis zu 30 Grad von der Vertikalen zulässig.

Ferner müssen die Abtrittsröhren sowie die in einzelnen Fällen anzubringenden besonderen Dunströhren über Dach geführt und mit einem Windhut versehen werden. Das die Verlängerung des Abtritt(Abfall-)rohres bildende Dunstrohr muß denselben Durchmesser haben wie das Abtrittrohr. Sie dürfen nicht in der Nähe von Dachfenstern zum Bewohnen bestimmter Räume ausmünden und müssen jedenfalls die Oberkante der näher als 5 m befindlichen Fenster um 1 m überragen. Die Verwendung von Holz zur Herstellung der Dunstrohre ist nicht statthaft (vergl. auch unter § 104 Ziff. 7 und 8).

6) Bestehende Abortanlagen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind bei festgestellter Reparaturbedürftigkeit oder bei baulichen Veränderungen tunlichst vorschriftsmäßig herzustellen. (Vergl. § 5.)

§ 104.

Abortgruben.

(Vergl. auch Landrechtssatz 674.)

Abortgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnenbrunnen dringen kann (§ 7 der Landesbauordnung).

Laut Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen dienende Gebäude (§ 88 Ziff. 2) zur Aufnahme der menschlichen Exkremente Abortgruben in genügender Anzahl und Größe angelegt werden.

Dieselben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche, abseits der Straße, angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes durch einen Zwischenraum von mindestens 15 cm getrennt und mindestens 3 m vom Brunnen (Brunnenstuben, Brunnenstümpfen) entfernt sein.

Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Seitgruben d. h. Gruben mit durchlassendem Boden dürfen nicht mehr benützt werden.

Behufs Erfüllung der in obengenannten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen ist bei Herstellung von Gruben in nachstehender Weise zu verfahren.

Wo jedoch eine genaue Einhaltung dieser Vorschriften örtlicher Verhältnisse wegen nicht stattfinden kann, sind die Gruben nach besonderer Anordnung des Bezirksamts herzustellen.

1) Die Gruben müssen nach allen Seiten hin ihre eigenen Mauern erhalten. Letztere müssen von Nachbarmauern mindestens 15 cm und von unbebauten Nachbargrenzen mindestens 50 cm entfernt bleiben.

2) Wenn die Grubenwände in Bruchsteinen ausgeführt werden, müssen sie eine Stärke von mindestens 45 cm, wenn in Backsteinen, eine solche von mindestens einer Steinlänge erhalten. Sie sind in gleichartigem Steinmaterial mit hydraulischem oder Zementmörtel zu mauern.

Ferner sind die Gruben im Innern mit einer mindestens $\frac{1}{2}$ Stein starken, in regelrechtem Verband mit Zement gemauerten Futterwand aus hartgebrannten Backsteinen zu verkleiden. Zwischen Grubenwand und Futtermauer ist ein 3 cm breiter Zwischenraum zu belassen, der mit Zement auszugießen ist.

3) Der Boden der Grube muß entweder aus einer mit Zement ausgegossenen Mollschicht aus hartgebrannten Backsteinen oder aus einer mindestens 15 cm starken Betonschicht bestehen. Unter der Entleerungsöffnung und tunlichst unter dem Abfallrohr ist eine in der gleichen Weise hergestellte Vertiefung von etwa 50 cm im Geviert anzubringen, nach welcher der Grubenboden ein genügendes Gefälle erhalten muß.

4) Jede Grube muß in hinreichender Weise überwölbt und mit einer Einstiegsöffnung von mindestens 50 cm und höchstens 70 cm im Geviert versehen werden. Die Einstiegsöffnung muß

mittels einer genügend starken Stein- oder Eisenplatte luftdicht abgeschlossen werden.

- 5) Die inneren Wänden der Grube, sowie die Decke und der Boden derselben sind mit einem glatten, mindestens 2 cm starken Verputz aus Zement und reinem gewaschenem Sand zu verkleiden.
- 6) Der Rauminhalt der Grube muß der Bestimmung und Größe des Gebäudes entsprechen, darf aber keinenfalls unter 5 cbm betragen. Die lichte Höhe darf nicht unter 1,80 m sein. Der Boden der Grube soll in der Regel nicht unter demjenigen des Kellerbodens liegen.
- 7) Die in die Abortgruben einmündenden Röhren müssen, um Brüche zu vermeiden, beim Durchgang durch die Gebäudemauer freiliegen. Deren Anschluß an die Grube darf erst nach Fertigstellung des Rohbaues erfolgen (vergl. § 103 Ziff. 5).
Derartige Kanäle müssen sowohl von der Grubenseite als auch von der Hausseite aus leicht zugänglich sein.
- 8) Die Abortgruben sind durch einen besonderen Kanal oder ein besonderes Rohr zu entlüften. Der Kanal oder das Rohr ist in der gleichen Weise, wie das in § 103 Ziff. 5 vorgeschriebene Dunstrohr, über Dach zu führen.
- 9) Regenwasser, Haushaltungs- und gewerbliche Abwasser und Abfälle, sowie schädliche und explosive Stoffe dürfen nicht in die Abortgruben eingeleitet bzw. verbracht werden. (Vergl. § 1 Ziff. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1874.)
- 10) Die Anbringung eines Leberlaufes von der Abortgrube in die öffentlichen Kanäle, Wasserläufe, Rinnen u. dergl. ist nur mit Genehmigung des Bezirksrats gestattet.
- 11) Die Abortgruben dürfen erst dann in Gebrauch genommen werden, wenn eine amtliche Besichtigung stattgefunden und zu keiner Beanstandung geführt hat. (Vergl. auch § 20.)
- 12) Bestehende Abortgruben, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Bezirksamtes im Sinne obiger Vorschriften umzugestalten.

§ 105.

Düngerstätten und sonstige Sammelgruben.

Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen ist verboten. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen angeordnet werden. (Vergl. § 3 Abs. 1 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874.)

Alle Düngerstätten, Pfuhlöcher und dergleichen müssen von Brunnen mindestens 5 m entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhlöcher zc. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkandeln und Ableitrohren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhlöcher abfließen kann. (Vergl. § 3 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874.)

Im übrigen finden auf die Herstellung derartiger Sammelgruben die Bestimmungen in § 104 über Abortgruben entsprechende Anwendung. Statt der dort angeordneten Leberwölbung kann jedoch im einzelnen Falle seitens des Bezirksamtes die teilweise Abdeckung mittels Dienen zugelassen werden.

§ 106.

Verhütung von Belästigungen durch Feuerungen und Kamine.

- 1) Alle Feuerungsanlagen, sowohl feste wie bewegliche, sind derart auszuführen, zu unterhalten und zu bedienen, daß das Brennmaterial möglichst vollkommen und daher möglichst rauch- und ruffrei verbrennt.
- 2) Die Lage und Höhe der Kamine ist so zu wählen, daß die Bewohner des Hauses, die Nachbarn und das Publikum durch Rauch, Ruß oder Dünste nicht belästigt werden.
- 3) Für größere Feuerungen kann vom Bezirksamt vorgeschrieben werden, daß solche Vorkehrungen, Einrichtungen oder Aenderungen an der Feuerungsanlage (Rost, Kaminhöhe und -Weite, rauchverzehrende Feuerung zc.) getroffen werden, die Belästigungen oder Gefahr zu verhindern oder zu mindern im Stande sind.

Zum mindesten wird verlangt, daß Kamine, welche zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, die Dachrinne aller im Umkreis bis zu 50 m Entfernung stehenden Wohngebäude um wenigstens 2 m überragen.

- 4) Bestehende Feuerungsanlagen, welche obigen Anforderungen nicht entsprechen, müssen, wenn berechnigte Beschwerden seitens der Nachbarschaft oder des Publikums einlaufen, auf Anord-

nung des Bezirksamtes entsprechend abgeändert werden, auch wenn bei der Genehmigungserteilung die angenommene Anlage (wie z. B. Höhe der Kamine) nicht beanstandet wurde. (Siehe auch §§ 73, 74 und 112 f.)

VI. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für gewerbliche, geräuschvolle, gefährliche und belästigende Anlagen sowie für größere Versammlungsräume.

§ 107.

Allgemeine Bestimmungen.

Außer den sonstigen Vorschriften dieser Bauordnung gelten für Anlagen obenbezeichneter Art noch die folgenden besonderen Bestimmungen. Ferner kommen die §§ 120 a—120 e der deutschen Gewerbeordnung in Betracht.

§ 108.

Treppen und Ausgänge.

- 1) In allen Gebäuden, welche zu größeren Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.

Zu diesen Gebäuden gehören auch alle gewerblichen Anlagen, in welchen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird.

(§ 18 der Landesbauordnung.)

Es sollen Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage sowie, wenn jene Räume sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppentüren im untern (Erd-) Geschos direkt ins Freie oder auf einen Vorraum von entsprechender Größe führen und sämtliche Türen, sowohl die äußeren als diejenigen inneren Türen, welche zu den Versammlungsräumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen, nach außen aufschlagen. Die Ausgänge und Treppen sollen eine solche Lage haben, daß die Entleerung des Lokals möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benützt.

Die Fenster müssen die erforderliche Größe besitzen, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benützt werden zu können.

Die nach Absatz 3 nötigen Treppen müssen sowohl an der Innen- wie an der Mauerseite Handgriffe erhalten. Sind diese Treppen gewunden, so müssen sie an der inneren Wange einen Auftritt von mindestens 20 cm erhalten.

Bei der Benützung solcher Gebäude durch größere Massen sind sämtliche Ausgangstüren unvergeschlossen zu halten.

- 2) In allen Fabrikgebäuden und Gewerksanlagen, in denen man nicht aus jedem Arbeitsraum mindestens auf zwei getrennten Wegen das Gebäude verlassen kann, muß wenigstens die Hälfte der Fenster der im zweiten Stock liegenden Arbeitsräume derart zum Öffnen eingerichtet werden, daß der leichte und bequeme Durchgang eines erwachsenen Menschen durch dieselben ermöglicht wird. Für Arbeitsräume der vorerwähnten Fabrikgebäude, welche im dritten oder einem höheren Stockwerke liegen, ist ferner durch Anbringung von Notleitern, Nottreppen an der Außenwand des Gebäudes, Notausgängen nach benachbarten Gebäuden und ähnliches die Rettung der Arbeiter bei einem ausbrechenden Brande sicher zu stellen.

Von diesen Vorsichtsmaßnahmen kann das Bezirksamt ausnahmsweise in besonderen Fällen, namentlich dann absehen, wenn in dem Erdgeschosse und den untern Stockwerken des Gebäudes feuergefährliche Stoffe nicht zur Lagerung und Verarbeitung gelangen, wenn die Bauart und Einrichtung des Gebäudes eine rasche Verbreitung des Feuers oder den direkten Eintritt von Rauch oder von unatembaren oder giftigen Gasen und Dämpfen in das Treppenhaus nicht wahrscheinlich erscheinen läßt, oder wenn durch anderweitige bereitgestellte Einrichtungen die Entleerung der oberen Stockwerke gesichert erscheint.

Diese und die folgenden Bestimmungen finden nur auf diejenigen Fabrikgebäude und Gewerksanlagen Anwendung, in welchen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird (vergl. Ziff. 1 Abs. 2).

- 3) Die Treppen der Fabrikgebäude müssen getrennt von solchen für Wohngebäude angelegt werden.

4. Die Treppenhäuser der Fabrikgebäude müssen so beschaffen sein, daß im Brandfalle genügender Rauchabzug stattfindet. Die Decken der Treppenhäuser müssen feuerfester (ohne Holzteile) oder durch Oberlicht abgeschlossen sein. In letzterem Fall sind die Umfassungsmauern des Treppenhauses bis über Dach fortzuführen.
- 5) Sämtliche die Treppen umschließenden Wände sind massiv herzustellen. Die in solchen Wänden und Decken anzulegenden Öffnungen müssen steinere Rahmen und dichtschließende, feuerfeste Türen und Fenster erhalten.
- 6) Die Breite der Treppen und Ausgänge ist nach der Anzahl der beschäftigten Personen so zu berechnen, daß für 120 Personen und beim Vorhandensein mehrerer mit einander in Verbindung stehender Treppen und Ausgänge für 150—180 Personen 1 m Lauf- und Ausgangsbreite vorhanden ist. Läßt sich die Arbeiterzahl von vorneherein nicht feststellen, so sind auf 10 qm Saalfläche 3 Arbeiter anzunehmen.
- 7) Werden Fabrikgebäude nicht unmittelbar an der Straße errichtet, so muß eine freie Durchfahrt nach der Straße von wenigstens 2,30 m lichter Breite und 2,80 m lichter Höhe vorhanden sein.

§ 109.

Gesundheitschädliche, gefährliche, belästigende und geräuschvolle Anlagen.

- 1) Gewerbliche Anlagen oder Teile derselben, bei welchen nach Art und Umfang ihres Betriebes erhebliche gesundheitliche Nachteile nach Außen zu erwarten sind, dürfen nicht in Wohngebäuden, sondern müssen nach Umständen entweder in Anbauten oder bei angemessenem Abstand in besonderen Baulichkeiten eingerichtet werden.

Das Bezirksamt behält sich vor, die etwa einzuhaltenen Abstände in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen.

- 2) Räume, in welchen sich Staub sowie schädliche, feuchte oder übertriebene Dünste entwickeln, müssen mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein. Dasselbe kann das Bezirksamt für solche Räume verlangen, in welchen regelmäßig Temperaturen über 25° C erzeugt werden. Die feuerfester herzustellenden Dunstabzugsschächte sind so hoch zu führen, daß Belästigungen vermieden werden; im allgemeinen gelten für die Höhe derselben die unter § 106 für Kamine getroffenen Bestimmungen.

Die Fenster solcher Räume sollen nicht nach der Straße ausmünden. (Vergl. a. § 54.)

- 3) Nur mit Genehmigung des Bezirksrats dürfen ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert, ferner Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe errichtet werden (§ 4 der Verordnung vom 27. Juni 1874, vergl. a. § 22 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 23. Juni 1893).

- 4) Für die Aufbewahrung leicht faulender, ätzender oder übertriebender Rohstoffe, Fabrikate und Abgänge sind dicht umwandete und luftdicht abgedeckte Behälter oder Gefäße getrennt von andern Räumen anzulegen, erforderlichenfalls mit Dunströhren zu versehen und so einzurichten, daß die Entnahme der Stoffe tunlichst ohne Ausströmen von Dünsten erfolgen kann.

Die Fußböden der Räume, in welchen derartige Materialien verarbeitet werden, sind wasserdicht auszuführen, mit fester Oberfläche, Gefäll und Ablauf zu versehen, desgleichen die Wände auf angemessene Höhe glatt und dicht herzustellen.

- 5) Wenn Räume oder Behälter, welche zur Aufbewahrung ätzender Stoffe dienen oder in welchen starke Dünste und Gase erzeugt werden, nahe der Nachbargrenze angelegt werden, so müssen die Umfassungen derselben von dieser nach näherer Bestimmung des Bezirksamts durch einen genügend breiten Raum getrennt sein. (Vergl. Landrechtssatz 674.)

- 6) Maschinen oder Teile derselben, Transmissionen oder Gebälke, die Erschütterungen oder Geräusch zu übertragen im Stande sind, dürfen nicht in Scheidewänden eingelegt werden. (Vergl. auch Landrechtssatz 674.)

- 7) Besondere Vorschriften über

a. schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen siehe Reichsgewerbeordnung insbesondere §§ 16—26 und §§ 10—21 der Badischen Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 sowie wegen der Dampfessel die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1891.

b. Schlächtereien, siehe Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876.

c. Geräuschvolle Anlagen, siehe Reichsgewerbeordnung § 27, Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 §§ 28—31.

§ 110.

Ausschluß gewisser Anlagen aus einzelnen Stadtteilen.

Anlagen der in § 16 G.O. bezeichneten Art dürfen in den nachbezeichneten im Plan braun eingefassten Stadtteilen nicht errichtet werden.

- 1) in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch die Stefanienstraße, die Straßenaxe der Kaiser-Allee, die Händelstraße, die nördliche Gemarkungsgrenze bis zum Schloßgarten und die Dinkenheimer Straße bis zur Stefanienstraße;
- 2) in der Westendstraße südlich der Kaiser-Allee und in der Kriegstraße zwischen der Karl-Friedrichstraße und der Rheineisenbahn;
- 3) in dem Gebiet zwischen den Straßenaxen der Ettlingerstraße und der Veierheimer Allee;
- 4) in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch die Straßenaxen der Schillerstraße südlich der Sofienstraße, der Sofienstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße, der Schwimmschulstraße südlich der Sofienstraße und die derzeitige südliche Gemarkungsgrenze;
- 5) in der Nowack's-Anlage.

(Ortsstatut vom *)

In den gleichen Stadtteilen dürfen Anlagen, welche die Nachbarschaft durch Rauch, Geruch oder Lärm belästigen, nicht errichtet werden. Zu letzteren Anlagen werden auch die Regelsbahnen gezählt. Wirtschaften sind ausgeschlossen von der Wendtstraße und dem zwischen der Wendtstraße, Blücher-Allee und Hildapromenade gelegenen Baublock.

§ 111.

Feuergefährliche Betriebe und Lagerungen.

- 1) Räume, die zur Lagerung oder Fabrikation leicht feuerfänger oder schwer löslicher Gegenstände dienen, sind mit massiven Mauern, sowie vollständig feuerfesteren Decken und Fußböden zu versehen. Die Türen und Fenster, sowie dessen Rahmen sind feuerfester herzustellen; nötigenfalls sind ebensolche Doppeltüren und von außen verschließbare eiserne oder eisenbeschlagene Läden anzubringen. Vor den Türen ist, wenn solche in andere benutzbare Räume führen, der Fußboden ebenfalls in entsprechender Länge und Breite mit feuerfesterem Material zu belegen.
- 2) Stellerräume, welche zu gewerblichen Zwecken und zur Aufbewahrung größerer Vorräte von brennbaren Materialien dienen, dürfen nicht mit dem Treppenhaus des betreffenden Gebäudes unmittelbar verbunden werden, auch dürfen darüber liegende Erdgeschosse nur dann zu Wohnzwecken benutzt werden, wenn die zur Abwehr der Feuergefahr getroffenen baulichen Vorkehrungen vom Bezirksamt als genügend erachtet werden.
- 3) Ueber feuergefährlichen Betriebsstätten (zu denen auch Werkstätten für Holzbearbeitung zu rechnen sind) und Lagerungen dürfen Wohnungen nur dann eingerichtet werden, wenn die Betriebsstätte eine feuerfeste Decke hat und für sämtliche Wohnräume ein direkter Zugang nach einer feuerfesteren, von den Betriebs- und Lagerräumen durch undurchbrochene Brandmauern getrennten Treppe vorhanden ist.
- 4) Für selbstentzündliche Materialien, wie fettgetränkte Abfälle u. dergl. sind feuerfester Behälter anzulegen. Die Lagerung solcher Materialien in oder bei Gebäuden kann untersagt werden.
- 5) Gebäude von besonderer Feuergefährlichkeit sind in angemessener Entfernung von anderen Gebäuden und von Straßen anzulegen. Wo eine abgeordnete Lage nicht verlangt wird, sind derartige Gebäude von anderen wenigstens durch vorschriftsmäßige Brandmauern aus Backsteinen abzutrennen.

Dem Bezirksamt ist vorbehalten, die etwa einzuhaltenen Abstände in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen.

- 6) Vorbehaltlich der Bestimmung des § 112 a dürfen in Räumen für größere Mengen leicht entzündlicher Stoffe offene Feuerstätten oder Reinigungsöffnungen gar nicht, geschlossene Feuerstätten nur dann angelegt werden, wenn sie von außen zu heizen sind. Die Feuerungen sind im letzteren Falle, ebenso wie etwa anzubringende oder vorhandene Rauchröhren und Heizkanäle mit feuerfesteren Umhüllungen zu umgeben, welche zugleich die Annäherung der gefährlichen Stoffe verhindern.
- 7) Das Bezirksamt kann verlangen, daß die Feuerungen der Brenn- und Dampfessel, der Trockenkammern, der Kessel, in welchen Talg, Lack, Fett, Del etc. gekocht wird und ähnlicher Anlagen außerhalb der Betriebsstätte angelegt werden.
- 8) Trockenkammern, in welchen eine Wärme von über 60° C erzeugt wird, müssen, wo es vom Bezirksamt für nötig erachtet wird, doppelte eiserne oder eisenbeschlagene Türen und vor den Fenstern eiserne oder eisenbeschlagene Läden erhalten. Diese,

*) Vergl. § 142 Absatz 2.

sowie etwaige Luftklappen sind so einzurichten, daß sie sich bei einem in der Trockenkammer ausbrechenden Brande von selbst schließen oder von außen leicht geschlossen werden können.

- 9) Alle feuergefährlichen Anlagen müssen ausreichend durch Tageslicht oder elektrisches Licht erhellt werden. Offene Flammen dürfen zur Beleuchtung im Innern nicht verwendet werden.
- 10) Vorstehende Vorschriften können aus erheblichen Gründen auch auf bestehende Anlagen angewendet werden.
- 11) Wegen Lagerung von Mineralölen vergl. §§ 1—5 der Verordnung vom 22. August 1890, wegen Lagerung explosiver Stoffe §§ 1, 27—31 der Verordnung vom 6. November 1879, und wegen Lagerung von Holz in der Nähe von Gebäuden vergl. ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. August 1886.

§ 112.

Feuerungsanlagen und Feuerungsräume für Gewerbe.

(Vergl. auch § 111 Ziffer 6 und 7.)

Räume, in welchen Brennösen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueröfen, Schmelzöfen, Gemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuerfichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuerficheren Widerlagern oder auf eisernen, mit Backsteinen ausgerollten Gebäuden angelegt werden. Die Zugänge und andere Öffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech bekleideten Türen oder Läden verschließbar zu machen. Größere oder gefährliche Feuerungen, sowie Darren müssen mit massiven Mauern und feuerficheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

(§ 28 Landesbauordnung.)

Zum mindesten wird für Feuerungsräume solcher Gewerbe, welche starkes Feuer brauchen, verlangt, daß die Decken, sowie alles Holzwerk der Wände gerohrt und verputzt werden.

a. In Werkstätten für Holzbearbeitung.

Wenn Öfen in Schreiner- und anderen Werkstätten für Holzbearbeitung nicht von außen durch ein Vorkamin geheizt werden, so muß der Ofen unter- und umplattet sein. Liegt die Werkstätte auf Holzgebälk, so muß unter der Steinplatte noch eine Lage von gut gefügten Backsteinen angebracht werden. Auf der Steinplatte ist um den Ofen ein Blechmantel von 0,30 m Höhe in solcher Entfernung anzubringen, daß ohne Beseitigung des Mantels die Einwurfstüre des Ofens geöffnet und der Aschenbehälter ein- und ausgeschoben werden kann.

Bei größeren, fabrikmäßigen Anlagen gelten die Bestimmungen für feuergefährliche Betriebe (§ 111) und sind außerdem besondere, feuerfichere Reinlichkeiten anzulegen.

b. In Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Holzgebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuerficher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Ueber den Feuer der Schmiedöfen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen (§ 29 der Landesbauordnung).

Die Rückwand der Esse muß mindestens 1 Stein stark sein.

c. Backöfen.

Die Umfassungswände der Backöfen müssen mindestens $1\frac{1}{2}$, bei größeren Öfen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 15 cm von Holzwänden und 90 cm von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Konditors-Öfen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 7,5 cm starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m von der Decke entfernt ist (§ 27 der Landesbauordnung).

d. Rauchkammern.

Rauchkammern sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen und müssen eiserne oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidete Türen erhalten. Die Umwandungen müssen eine Stärke von mindestens 9 cm aus liegenden Steinen erhalten. Rauchkammern aus Eisenblech hergestellt sind unstatthaft. Die Öffnungen gegen das Kamin müssen 45 cm vom Boden, 90 cm von der Decke entfernt und mit eisernen oder eisenschlagene Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen (vergl. Landesbauordnung § 26). Der Rauch aus Rauchkammern darf nicht in die Kamine von Wohn- oder Schlafzimmern geleitet werden.

e. Dampfkessel.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben, welcher

oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Zwischen dem Kessel und der Decke des Aufstellungsraums ist ein Raum von solcher Höhe freizulassen, daß die Begehung des Kessels dem Aufsichtspersonale ermöglicht und eine Feuergefährdung für das an der Decke befindliche Holzwerk ausgeschlossen wird.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche für mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Kleinere Kessel als vorstehend angegeben dürfen nur in solcher Anzahl in demselben Raum zum Zwecke gleichzeitigen Betriebs aufgestellt werden, daß bei Zusammenrechnung aller so aufgestellten Dampfkessel die Summe der Produkte aus der Heizfläche und der Dampfspannung nicht mehr als 30 beträgt.

Dampfkessel der im vorigen Absatz Satz 1 bezeichneten Art und kleinere Dampfkessel, wenn sie nach Satz 2 des vorigen Absatzes nicht unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt werden dürfen, sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden.

Die Kesselhäuser sind stets hell und reinlich zu halten. Das Dach des Kesselhauses ist tunlichst leicht herzustellen und mit feuerficherm Material zu decken. Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederohren von weniger als 10 cm Weite bestehen.

Dampfkessel der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art dürfen innerhalb von Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden, wenn die Räume überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

(§§ 14, 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkessel, § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betreffend.)

Für die Anlage von Dampfkesseln sind im übrigen die besonderen reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Baupolizeilich kommen außer den obigen Bestimmungen in Betracht:

- 1) Reichsgewerbeordnung, § 24.
- 2) §§ 11 Absatz 1, 12, 17, 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890.
- 3) §§ 3—5, 10, 12 Ziffer 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1891 (Dampfkesselaufsicht.)

Auf Dampf-Desinfektionsapparate finden diese Bestimmungen keine Anwendung, soweit sie den in § 22 Ziffer 1—3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 erwähnten Einrichtungen beizuzählen sind. Dagegen ist bei Aufstellung eines stationären Apparates in einem neu herzustellenden Gebäude baupolizeiliche Genehmigung einzuholen und bei Aufstellung in einem vorhandenen Gebäude Bauanzeige zu erstatten.

f. Schornsteine.

Für alle größeren Feuerungsanlagen sind steigbare Schornsteine anzulegen.

Dieselben müssen bei rechteckiger Form einen lichten Querschnitt von mindestens 45 cm auf 45 cm oder 42 cm auf 48 cm und bei runder Form einen lichten Durchmesser von mindestens 45 cm erhalten. In letzterem Falle sind die Schornsteine aus Radialformsteinen herzustellen (vergl. § 32 der Landesbauordnung).

Um eine ordnungsmäßige Reinigung und eine sichere Besteigbarkeit derselben zu ermöglichen, sind im Innern durchgehende, an den Wandungen gut befestigte und genügend starke Eisenstangen in angemessener Entfernung anzubringen. Am untersten Ende der Rauchröhre sind Öffnungen zum Einsteigen anzulegen, die eine lichte Weite von mindestens 45 cm auf 75 cm erhalten und mit dichtschließenden eisernen Doppeltüren versehen sein müssen.

In solche Schornsteine dürfen andere Feuerungen nur einmünden, wenn sie ebenfalls gewerklischen Zwecken dienen.

Die Stärke und Konstruktion der Wangen und Fundamente ist so zu wählen, daß die Standfestigkeit der Schornsteine vollkommen gesichert erscheint. Jedenfalls müssen die Wangen an ihrem obersten Ende noch eine Stärke von mindestens $\frac{1}{2}$ Stein und in einer Höhe von 6 m über dem Feuerherde noch eine solche von 1 Stein besitzen. Das Bezirksamt behält sich vor, in jedem einzelnen Falle je nach Höhe und Zweck der Schornsteine besondere Bestimmungen hierüber zu treffen.

Die Ausmündungen von Schornsteinen, welche Funken sprühen, sind mit wirksamen Funkenfängern zu versehen.

Die Höhe der Schornsteine größerer Feuerungsanlagen muß mindestens 22 m betragen, wenn nicht durch die Vorschriften unter § 106 Ziff. 3, die auch hier bestimmend sind, größere Höhen bedingt sind.

Im übrigen gelten § 9 und § 73 und folgende.

g. Die Ummauerung

der unter b, c, d und f dieses Paragraphen bezeichneten sowie aller größeren Feuerungsanlagen, wie z. B. Brennkessel, Trockenöfen u. dergl. muß mindestens 15 cm von allen Umfassungsmauern entfernt bleiben.

Insbefondere ist bei diesen Anlagen sowie bei Dampfkesselfeuerungen dafür zu sorgen, daß keine Durchwärmung gegen Nachbargebäude stattfinden kann; nötigenfalls sind noch besondere Isoliermauern zu errichten.

Die Ummauerungen solcher Feuerungen (Absatz 2), sowie letztere selbst sind auf selbständigen Fundamenten aufzusetzen.

§ 113.

Ställe.

(Siehe auch §§ 53 und 54.)

- 1) Ställe jeder Art dürfen an die Nachbargrenze oder an zu Wohnungen benützte Räume (Stallburschenzimmer ausgenommen) nur angebaut werden, wenn zwischen den Stallmauern und der Nachbargrenze oder den Umfassungen von Wohnräumen entweder ein Zwischenraum von mindestens 12 cm freigelassen oder eine gleichstarke Isolierschicht aus undurchlässigem Material angebracht wird.
- 2) Alle Ställe — ausgenommen kleinere z. B. für Geflügel und Hunde — müssen massive Umfassungen und feuersichere Decken (ohne Holzteile) sowie undurchlässige Böden und Rinnen mit Gefäll nach den Ableitungsstellen haben. Von Herstellung einer feuersicheren Decke kann das Bezirksamt für kleinere freistehende Stallungen, welche in Fachwerk erbaut werden dürfen, Nachsicht erteilen. Die Ableitung der Jauche und des Schwentwassers nach der vorschriftsmäßigen Grube (vergl. §§ 104 und 105) hat, soweit sie außerhalb des Stalles stattfindet, durch Röhren unterirdisch zu erfolgen.
- 3) In größeren Stallungen ist für ausreichende Tagesbeleuchtung und Durchlüftung nötigenfalls mittelst besonderer Schächte, die jedoch keine Holzteile enthalten dürfen, zu sorgen.
- 4) Sollen über Ställen gelegene Räume zu Wohnungen benützt werden, so muß für letztere eine besondere feuersichere Treppe errichtet werden, welche mit massiven, 1 Stein starken Umwandungen und mit verputzter oder feuersicherer Decke zu versehen ist. Diese Treppe muß der in § 72 II Ziff. 1 gestellten Anforderung für Haupttreppen entsprechen, wenn sich mehr als 1 Stockwerk über dem Stall befindet. Etwaige Verbindungen zwischen Treppenhaus und Speicherräumen müssen selbstschließende eiserne oder eisenbeschlagene Türen in Stein- oder Eisenrahmen erhalten. Ueber Ställen neben Wohnräumen eingerichtete Heuspeicher müssen durch vorschriftsmäßige Brandmauern von den Wohnräumen abgetrennt sein.
- 5) Innerhalb der überbauten Stadtteile, mit Ausnahme derjenigen mit vorwiegend landwirtschaftlichem Betriebe, dürfen Schweineställe nicht neu eingerichtet oder in Gebrauch genommen werden. (Vergl. § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874.)
- 6) Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, die Benützung von Schweineställen im einzelnen Falle aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit zu untersagen und zwar auch in denjenigen Stadtteilen, in welchen die Neuherstellung von solchen nach obigem an sich zulässig ist.
- 7) Ferner gelten für die Einrichtung der Schweineställe folgende Vorschriften:
 - a. Der Boden der Ställe muß wasserdicht hergestellt sein. Auf eine so beschaffene Unterlage darf ein Holzboden aufgelegt werden. Der Boden ist derartig ins Gefäll zu legen, daß die Jauche nach der Jauchengrube abfließt.
 - b. Die Jauchengrube muß wasserdicht zementiert und möglichst luftdicht gedeckt sein. Findet der Abfluß aus dem Stall in die Jauchengrube nicht unmittelbar statt, so ist ersterer mit der letzteren durch eine wasserdichte Rinne zu verbinden.
 - c. Der Futtertrog darf nicht aus Holz, sondern nur aus haltbarem, wasserdichtem Material gefertigt sein.
 - d. Weitergehende Anforderungen in einzelnen Fällen zu stellen, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. August 1894).
- 8) Wer die Mästung von Geflügel im bewohnten Stadtgebiet in einem den Bedarf einer Haushaltung überschreitenden Umfang betreiben will, hat den Standort der Ställe mit wasserdichtem Bodenbelag zu versehen und eine wasserdichte, gedeckte Grube herzustellen, welche mit den Ställen durch eine wasserdichte Rinne zu verbinden ist (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. August 1894).

9) Bestehende Ställe, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Bezirksamts in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen oder zu entfernen.

10) Bei umfangreicher Lagerung von Stroh, Heu u. dergl. in solchen Gebäuden gelten außerdem die Bestimmungen in § 111

§ 114.

Eiskeller.

Eiskeller müssen so angelegt werden, daß angrenzende Räume durch genügende Isolierung gegen jede Einwirkung von Feuchtigkeit und Kälte geschützt sind.

§ 115.

Aufzüge (Fahrstühle).

Aufzüge sind in genügend tragfähiger Weise zu konstruieren und mit den nötigen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Das Bezirksamt behält sich vor, in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 116.

Wirtschaften.

Wirtschaften dürfen in Kellerräumen (§ 92) nur ausnahmsweise errichtet werden.

Der Zugang aus den Wirtschaftsräumen zu dem Hofe und den Abortanlagen soll von dem Treppenhaus und den Hausgängen getrennt sein und darf nicht durch die Wohn- und Schlafräume des Wirtes, seiner Familie und seines Personals stattfinden.

Die Höhenlage richtet sich nach den Bestimmungen in § 102 a. Die Bemessung der Fensterflächen der Wirtschaftsräume sowie die Beschaffenheit der Fenster richtet sich nach § 102 b. Bei Wirtschaften, die ihr Licht vorzugsweise von Hofräumen erhalten, muß die lichtgebende Fensterfläche das dort vorgeschriebene Maß um ein Drittel übersteigen.

Bezüglich der Abort- und Pissoiranlagen gelten außer den nachfolgenden besonderen Bestimmungen diejenigen in § 103. Das Pissoir muß mindestens 2 m lang und 1,20 m breit sein.

Die Decken der Wirtschaftsräume sind gegen darüber liegende Wohnräume luftdicht abzuschließen oder mindestens mit einem Delfarbanstrich zu versehen. Ventilationskanäle zwischen der Decke der Wirtschaftsräume und dem Boden der darüber befindlichen Wohnräume sind in luftdichter Konstruktion auszuführen.

Die Wirtschaftshöfe sind mit wasserdichtem Bodenbelag zu versehen.

Auf Wirtschaften größeren Umfangs finden ferner die Bestimmungen in § 108 sinngemäße Anwendung.

Außerdem kommen für die Wirtschaftslokalitäten noch folgende Vorschriften in Betracht:

- a. § 14 der Verordnung vom 27. Juni 1874.
- b. Reichsgewerbeordnung § 33.
- c. Das Regulativ vom 25. November 1890.

§ 117.

Regelbahnen.

In überbauten Stadtteilen sind bei Regelbahnen die Rückwände des Regelstandes, sowie der Kugelfasten der Rücklauftrinne mit dicker Polsterung zu versehen. Der Fußboden und die Rücklauftrinne sind so herzustellen, daß die Kugeln möglichst geräuschlos rollen.

Solche Regelbahnen dürfen nur in geschlossenen Räumen untergebracht werden. (Siehe auch § 27 der Reichsgewerbeordnung.)

§ 118.

Wasserversorgung.

Im Interesse der Feuericherheit kann das Bezirksamt für ausgedehnte oder gewerblich benützte Grundstücke oder Baulichkeiten, welche zu Versammlungen oder zum Bewohnen durch eine größere Anzahl von Menschen dienen, die Einführung einer Wasserleitung und die Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Wasserzapfhähnen mit Döllingschem Handspitzengewinde oder entsprechender Verkuppelung anordnen.

§§ 119 bis 141 aufgehoben durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. April 1906 Nr. 27 188.

VII. Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 142.

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bauordnung.

Diese Bauordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung zunächst auf 5 Jahre in Kraft.

Der § 110 Abs. 1 dieser Bauordnung tritt erst in Kraft, wenn das nach § 23 Abs. 3 und § 142 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Art. 3 des Bad. Einführungs-gesetzes zur Gewerbeordnung vom 21. De-

September 1871 und § 161 b der Vollzugsverordnung dazu vom 24. März 1892 erforderliche Dispositiv erlassen sein wird.

§ 143.

Außerkräfttreten ortspolizeilicher Bestimmungen.

Außer Kraft treten mit diesem Tage:

- 1) Die Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe vom 8. Mai 1890 mit den sie abändernden und ergänzenden Vorschriften.
 - a. vom 4. Juli 1895, 17. Oktober 1895, 12. März 1897 und 3. Juni 1897, die Bauweise mit Zwischenräumen betreffend,
 - b. vom 17. Januar 1896, das Bauen im Hardtwaldstadteil betreffend,
 - c. vom 18. Juli 1896, die Bebauung der Auäcker und Reuthe-wiesen betreffend,
 - d. vom 16. Dezember 1896, das Bauen in der Stefanienstraße, Bismarckstraße und in der Kriegstraße betreffend,
 - e. vom 4. Mai 1897, die Bebauung des Walbgebiets zwischen der Westendstraße, verlängerten Jahnstraße, Rießstraße und Hoffstraße betreffend,
 - f. vom 15. Mai 1897 das Bauen an der Wendtstraße und auf dem Gelände zwischen der Wendtstraße und der Blücher-Allee betreffend.
- 2) Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. November 1888 die Kanalisation der Stadt Karlsruhe, hier die Abräumung alter Tchl- und Senfgruben betreffend.

§ 144.

Zeitliche Anwendbarkeit. Uebergangsbestimmung.

Die neue Bauordnung findet Anwendung auf alle am Tage der Verkündung dieser Vorschrift und später einkommenden Baugesuche und Bauanzeigen. Dies trifft auch zu für Bauherstellungen, welche bereits früher genehmigt oder angezeigt worden sind, wenn seit der Genehmigung oder Anzeige 1 Jahr verstrichen ist, ohne daß mit dem Bau begonnen wurde (vergl. § 55 f der Landesbauordnung). Jedoch ist in einem solchen Falle die frühere Rechtslage bei der erneuten Prüfung tunlichst zu berücksichtigen.

Die neue Bauordnung findet ferner Anwendung auf diejenigen vor dem Tage der Verkündung dieser Vorschrift einkommenden Baugesuche und Bauanzeigen, welche nicht vor dem Tage der Verkündung dieser Vorschrift durch Baubescheid oder sonstige Entschliebung des Bezirksamts ihre Erledigung gefunden haben. Bauanzeigen, welche 14 Tage vor dem Tage der Verkündung dieser Vorschrift einkommen sind, gelten in jedem Falle als erledigt.

Anhang zu § 27 Absatz 6.

Bestimmungen

über

Eigengewicht, Belastung und Beanspruchung von Baustoffen und Bauteilen, welche der Prüfung der Baupläne seitens der Baupolizeibehörde zugrunde gelegt werden.

1. Eigengewichte der Baumaterialien.

A. Holz.

1. Eichenholz	pro cbm	800 kg
2. Kiefernholz	" "	700 "
3. Tannenholz	" "	700 "
4. Fichtenholz	" "	650 "
5. Lärchenholz	" "	700 "

B. Metalle.

1. Schweißisen	pro cbm	7 800 kg
2. Flußeisen	" "	7 850 "
3. Gußeisen	" "	7 500 "
4. Blei	" "	11 400 "
5. Kupfer	" "	8 900 "
6. Zink	" "	7 200 "

C. Mauerwerk.

1. Backsteinmauerwerk aus gewöhnl. Steinen	pro cbm	1 600 kg
2. Backsteinmauerwerk aus Hohlsteinen	" "	1 300 "
3. Backsteinmauerwerk aus Klinkern	" "	1 900 "
4. Tuffsteinmauerwerk (Schwemmsteine)	" "	1 000 "
5. Bruchsteinmauerwerk	" "	2 400 "
6. Sandsteinquader, weich und mittelhart	" "	2 400 "
7. Sandsteinquader, hart	" "	2 500 "
8. Kalksteinquader, weich und mittelhart	" "	2 600 "
9. Kalksteinquader, hart	" "	2 700 "
10. Granit und Marmor	" "	2 800 "

D. Verschiedene Baustoffe.

1. Mauerputz	pro cbm	1 400 kg
2. Trockener, weicher Sand	" "	1 240 "
3. Trockener, röscher Sand	" "	1 350 "
4. Trockener Lehm	" "	1 500 "
5. Feuchter Lehm	" "	1 900 "
6. Kalk- oder Zementmörtel	" "	1 700 "
7. Reiner Asphalt	" "	1 100 "
8. Gußasphalt mit Kieselschotter	" "	1 600 "
9. Stampfasphalt	" "	1 800 "
10. Terrazzo	" "	2 000 "
11. Gips	" "	1 150 "
12. Fensterglas	" "	2 640 "
13. Beton	" "	2 000 "
14. Monier-Konstruktionen	pro cbm	2 200—2 400 "

2. Eigengewichte und normale Belastung von Bauteilen.

Balkenlage in Wohngebäuden	für das qm	250 "
desgleichen einschließlich der Belastung	" "	500 "
Balkenlage in Fabrik- und Lagergebäuden, Schulfälen	" "	250 "
desgleichen einschließlich der Belastung	" "	750 "
desgleichen für Lanzfälen	" "	900 "
Balkenlage in Getreidespeichern einschließlich der Belastung zum Nachweis	für das qm	850—1 000 "
Gewölbte Decke aus porösen Steinen in Wohngebäuden	für das qm	350 "
desgleichen einschließlich der Belastung	" "	600 "
Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden einschließlich der Belastung	" "	1 000 "
Gewölbte Decke unter Durchfahrten und befahrbaren Öffnen einschließlich der Belastung	" "	1 250 "
Wellblechdecken einschließlich der Belastung zum Nachweis	für das qm	500—1 000 "
Gewölbte Treppen	für das qm	500 "
desgleichen einschließlich der Belastung	" "	1 000 "
Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen, einschließlich Schne- und Winddruck bei Metall- oder Glasdeckung gemäß der Neigung	für das qm	125—150 "
desgleichen bei Schieferdeckung	" "	200—240 "
desgleichen bei Ziegeldeckung	" "	250—300 "
desgleichen bei Holzzementdeckung	" "	350 "
Stelle Mansardenächer	" "	400 "

3. Zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

1. Schmiedeeisen	für das qcm auf Zug	750 kg
desgleichen	" " " Druck	750 "
desgleichen	" " " Abscherung	600 "
2. Gußeisen	" " " Zug	250 "
desgleichen	" " " Druck	500 "
desgleichen	" " " Abscherung	200 "
3. Bombiertes Eisenwellblech	" " " Zug	500 "
desgleichen	" " " Druck	500 "
4. Eisendraht	" " " Zug	1 200 "
5. Eichen- und Buchenholz	" " " Zug	100 "
desgleichen	" " " Druck	80 "
6. Tannen- oder Forstenholz	" " " Zug	100 "
desgleichen	" " " Druck	60 "
7. Granit	" " " Druck	45 "
8. Sandstein je nach der Härte	" " " Druck	15—30 "
(Auf Nachweis bei 20-facher Sicherheit.)		
9. Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel	für das qcm auf Druck	5 "
10. Gewöhnliches Backsteinmauerwerk desgleichen	für das qcm auf Druck	7 "
desgleichen in Zementmörtel	für das qcm auf Druck	11 "
11. Bestes Klinkermauerwerk desgleichen	für das qcm auf Druck	12—14 "
12. Gewöhnliches Bruchsteinmauerwerk	für das qcm auf Druck	5 "
desgleichen in Zementmörtel	für das qcm auf Druck	8 "
13. Schichtenweise ausgeglichenes Bruchsteinmauerwerk	für das qcm auf Druck	8 "
desgleichen in Zementmörtel	für das qcm auf Druck	12 "
14. Beton in Mischung 1:6 (Portlandzement)	für das qcm auf Druck bis zu	18—20 "

15. Mauerwerk aus porösen Steinen, d. h. zum Beispiel mit Spreu gebrannte Backsteine, mit Holzkohle, Gerberlohe usw. gemischte Tonsteine
für das qcm auf Druck 3—6 kg

16. Guter Baugrund " " " 2,5 "

Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1901 Nr. 19 043 sind folgende Abweichungen von den Grundsätzen über zulässige Beanspruchung der Baumaterialien für Eisenkonstruktionen zugelassen:

a. Für Schmiedeeisen — Flußeisen — kann allgemein eine Beanspruchung auf Zug und Druck von 875 kg für das qcm zugelassen werden; ebenso ist nichts dagegen zu erinnern, daß diese Zahl bei Gliedern genau berechneter, zusammengesetzter Konstruktionssysteme, Blechträger, Stützerträger, Dachstühle zc. auf 1000 kg/qcm erhöht wird.

b. Für die statischen Berechnungen von Deckenkonstruktionen und deren Unterstüzungen können bei den baupolizeilichen Vorlagen, soweit dies im einzelnen durchführbar ist, besondere Belastungsnachweise aufgestellt werden, derart, daß die Eigengewichte der Decken jeweils auf Grund von Konstruktionsstizzen mit eingezeichneten Maßen und Materialangaben berechnet und für die

Verkehrslasten je nach der Zweckbestimmung der Räume entsprechende Werte gewählt werden.

Als Verkehrslasten sind anzunehmen:

1. Für Wohnräume	200—250 kg pro qm
2. " Schulräume	250—300 " " "
3. " Tanzsäle	350—400 " " "
4. " Heuboden	400—500 " " "
5. " Kaufmannsspeicher und Lagerräume .	500—850 " " "
6. " Salzspeicher	600 " " "
7. " Werkstätten und Fabriken mit leichten Maschinen	300—500 " " "
8. " desgl. mit schweren Maschinen . . .	600—800 " " "
9. " Menschengedränge	400 " " "
10. " Treppen	400—500 " " "

In streitigen Fällen wird bei Betriebsbelastungen in Fabrikgebäuden das Gutachten der Großh. Fabrikinspektion angerufen.

Die Zulassung dieser höheren Beanspruchung des Baumaterials setzt eine sorgfältige und genaue Aufstellung der statischen Berechnungen seitens der Bauleiter und eine strengere Prüfung seitens der Baupolizeibehörde voraus.